

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	19, 60	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	82
Alt, Renata (FDP)	5	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	106, 107
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	6, 137	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	167
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	20, 21, 22, 23	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168, 169
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 97	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	197, 198
Beeck, Jens (FDP)	101, 102, 103	Grund, Manfred (CDU/CSU)	67, 68
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	26	Hanke, Reginald (FDP)	83
Bleck, Andreas (AfD)	164	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	165	Held, Marcus (SPD)	141, 142, 143, 170
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	200	Herrmann, Lars (fraktionslos)	30
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64, 65	Hess, Martin (AfD)	31, 32, 33
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	27	Hessel, Katja (FDP)	9, 84
Bülow, Marco (fraktionslos)	7	Höferlin, Manuel (FDP)	3, 85
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	1, 104, 105, 196	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	120
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	138	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	124
Cotar, Joana (AfD)	28, 29	Hohmann, Martin (AfD)	34
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	166	Holm, Leif-Erik (AfD)	171
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	139, 140	Houben, Reinhard (FDP)	10, 11
Ebbing, Hartmut (FDP)	2	Huber, Johannes (AfD)	35, 144, 145
		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	70, 108, 121

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ihnen, Ulla (FDP)	125	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	153
in der Beek, Olaf (FDP)	201, 202, 203	Müller, Bettina (SPD)	178, 179
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	71	Müller-Böhm, Roman (FDP)	15, 73, 90, 98
Jensen, Gyde (FDP)	36	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115
Jung, Christian, Dr. (FDP)	172	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	74, 75, 76
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 146	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	99, 100
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	109, 110, 192	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92, 116
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	204	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	41
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Nolte, Jan Ralf (AfD)	77
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	111	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Klein, Karsten (FDP)	12	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147, 148	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127
Kluckert, Daniela (FDP)	87	Pasemann, Frank (fraktionslos)	43, 122
Korte, Jan (DIE LINKE.)	72	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 117
Kotré, Steffen (AfD)	88	Perli, Victor (DIE LINKE.)	180
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	173	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47, 48, 78, 154
Kubicki, Wolfgang (FDP)	149, 150	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	123
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 89, 205	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Renner, Martina (DIE LINKE.)	49
Lay, Caren (DIE LINKE.)	174	Reuther, Bernd (FDP)	181
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	175	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	182, 183
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126, 193	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118, 155
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	194, 195	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	156
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ...	151, 152, 199	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	184
Luksic, Oliver (FDP)	176	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133
Magnitz, Frank (AfD)	13, 38	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	94
Mansmann, Till (FDP)	14	Schulz, Uwe (AfD)	16, 50, 51, 157
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	113	Sichert, Martin (AfD)	158
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	177	Sitta, Frank (FDP)	159
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40	Storch, Beatrix von (AfD)	17, 18, 52, 53

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	54, 55, 119, 128	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Suding, Katja (FDP)	134, 160, 185	Völlers, Marja-Liisa (SPD)	186, 187
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	56, 129	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	162
Teuteberg, Linda (FDP)	57	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135, 136
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 95	Westig, Nicole (FDP)	163
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	161	Wiehle, Wolfgang (AfD)	188, 189, 190, 191
Ullrich, Gerald (FDP)	58, 59	Willkomm, Katharina (FDP)	130, 131, 132

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 1	Hess, Martin (AfD) 22, 23, 24	
Ebbing, Hartmut (FDP) 1	Hohmann, Martin (AfD) 24	
Höferlin, Manuel (FDP) 1	Huber, Johannes (AfD) 25	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Jensen, Gyde (FDP) 26	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Alt, Renata (FDP) 3	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 4	Magnitz, Frank (AfD) 27	
Bülow, Marco (fraktionslos) 6	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28	
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 29	
Hessel, Katja (FDP) 8	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29	
Houben, Reinhard (FDP) 8, 9	Pasemann, Frank (fraktionslos) 31	
Klein, Karsten (FDP) 9	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 31, 32, 33	
Magnitz, Frank (AfD) 11	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 34, 35	
Mansmann, Till (FDP) 12	Renner, Martina (DIE LINKE.) 35	
Müller-Böhm, Roman (FDP) 13	Schulz, Uwe (AfD) 36, 37	
Schulz, Uwe (AfD) 14	Storch, Beatrix von (AfD) 37, 38	
Storch, Beatrix von (AfD) 14, 15	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 39	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 16	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 40	
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 16, 17, 18	Teuteberg, Linda (FDP) 40	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19	Ullrich, Gerald (FDP) 41, 42	
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) 20	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 20	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 43	
Cotar, Joana (AfD) 21	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45	
Herrmann, Lars (fraktionslos) 22	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46, 47	
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48	
	Grund, Manfred (CDU/CSU) 49	
	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50	
	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 51	
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 52	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Korte, Jan (DIE LINKE.)	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Müller-Böhm, Roman (FDP)	53	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	54, 55	Müller-Böhm, Roman (FDP)	72
Nolte, Jan Ralf (AfD)	56	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	73
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	57		
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Beeck, Jens (FDP)	74, 75, 76
		Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	76, 78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	78, 79
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	80
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	59	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	80, 81
Hanke, Reginald (FDP)	61	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	82
Hessel, Katja (FDP)	61	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Höferlin, Manuel (FDP)	62	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	83
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Kluckert, Daniela (FDP)	63	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Kotré, Steffen (AfD)	64	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	86
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Müller-Böhm, Roman (FDP)	65	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	87
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67		
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	69	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	88
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	88
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Pasemann, Frank (fraktionslos)	89
		Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	90

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)
91	113
Ihnen, Ulla (FDP)	Schulz, Uwe (AfD)
92	114
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sichert, Martin (AfD)
92	115
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sitta, Frank (FDP)
94	116
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	Suding, Katja (FDP)
95	116
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
96	117
Willkomm, Katharina (FDP)	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)
96, 97, 98	118
	Westig, Nicole (FDP)
	119
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Bleck, Andreas (AfD)
99	121
Suding, Katja (FDP)	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
99	121
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
100	122
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
101	122
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
102	123
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	Held, Marcus (SPD)
103	123
Held, Marcus (SPD)	Holm, Leif-Erik (AfD)
104, 105	124
Huber, Johannes (AfD)	Jung, Christian, Dr. (FDP)
105	124
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
106	125
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Lay, Caren (DIE LINKE.)
107, 108	126
Kubicki, Wolfgang (FDP)	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
109	127
Lötzscher, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	Luksic, Oliver (FDP)
110	128
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)
111	128
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	Müller, Bettina (SPD)
111	129
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Perli, Victor (DIE LINKE.)
112	129
	Reuther, Bernd (FDP)
	130
	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	130
	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	131
	Suding, Katja (FDP)
	131
	Völlers, Marja-Liisa (SPD)
	132

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Wiehle, Wolfgang (AfD)	133, 134	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	139, 140
		Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	141
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	134	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	141
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136	in der Beek, Olaf (FDP)	142, 143, 144
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	138	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	139		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.) Hat das Bundeskanzleramt die auf dem Schulgipfel am 14. August 2020 in Aussicht gestellte Liste aller Schulen im Bundesgebiet, die mit weniger als 1 Mbit/s pro Schüler/Schülerin an das Internet angeschlossen sind, erfolgreich angefordert, und falls ja, wann und wo wird diese Liste veröffentlicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 28. Dezember 2020

Der Bundesregierung wurde von der Kultusministerkonferenz der Länder eine Übersicht der Länder über die Anbindung der Schulen an das Glasfaserinternet übermittelt. Die Kultusministerkonferenz der Länder entscheidet darüber, ob und wie deren übermittelten Daten über den Breitbandausbau von Schulen veröffentlicht werden. Die Bundesregierung ist mit den Ländern im Austausch, um eine Verbesserung der Datenbasis zu erreichen und zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen zu identifizieren. Ziel ist es, unterversorgte Schulen zügig mit Glasfasernetzanschlüssen zu versorgen.

2. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP) Gedenkt die Bundesregierung die akut einsturzgefährdete Mauer rund um die Villa Massimo in Rom noch in dieser Wahlperiode zu sanieren, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 28. Dezember 2020

Die Mauer um die Villa Massimo in Rom ist erst in den letzten Jahren saniert worden und in einem tadellosen baulichen Zustand. Die Sanierung der Einfriedungsmauern/Stützwände sowie einer Böschung der Casa Baldi in Olevano Romano, einer Dependence der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo 75 Kilometer östlich von Rom, ist für 2021 vorgesehen. Das zuständige Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung wurde bereits mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

3. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jährliche Betrag, der vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk für reine Pensionszahlungen aufgewendet wird, und welchem Anteil am Rundfunkbeitrag (bitte prozentual und in absoluten Zahlen angeben) entsprechen die Pensionszahlungen dementsprechend?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 28. Dezember 2020

Die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk einschließlich seiner Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag obliegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung allein den Ländern. Daher liegen der Bundesregierung entsprechende Informationen nicht vor.

Im Übrigen wird auf den jüngsten Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten verwiesen, der unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22._Bericht.pdf abrufbar ist.

4. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Auf welche Objekte bezieht sich die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeführte „Anfrage aus Nigeria zu Rückgaben von Sammlungsgut“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13260, S. 5), und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit dem Eingang eines Schreibens der nigerianischen Botschaft im August 2019 beim Auswärtigen Amt (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/nigeria-will-benin-bronzen-zurueck-raubkunst-streit-ueberschattet-ero-oeffnung-des-humboldt-forums/26707296.html) unternommen, um der darin formulierten Rückgabeforderung nach „Benin Bronzen“ nachzukommen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 23. Dezember 2020

Die in der Antwort der Bundesregierung angeführte Anfrage aus Nigeria bezieht sich auf ein Schreiben von S. E. Botschafter Yusuf Maitama Tuggar, Botschafter der Bundesrepublik Nigeria, vom 16. August 2019 an die Bundeskanzlerin. Darin forderte er allgemein die Rückgabe gestohlener Kulturgüter und sonstiger nigerianischer historischer Artefakte. Konkrete Kulturgüter wie die „Benin Bronzen“ wurden im Schreiben nicht genannt.

Das Schreiben wurde in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Form eines Gespräches des Afrikabeauftragten des Auswärtigen Amtes (AA) mit S. E. Botschafter Yusuf Maitama Tuggar am 28. Oktober 2019 im AA beantwortet. Im Gespräch des AA wurde die Dialogbereitschaft – gerade auch auf Grundlage der „Ersten Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom März 2019 – von deutscher Seite bekräftigt. Es wurde vereinbart, den Dialog insbesondere zwischen der Deutschen Botschaft Abuja und den zuständigen Institutionen in Nigeria und mit Verweis auf den laufenden „Benin-Dialog“ deutscher und anderer europäischer Kulturinstitutionen mit den nigerianischen Partnern fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Kommunen in Baden-Württemberg haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel aus dem Förderprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) beantragt, und wie viele wurden davon bewilligt (bitte nach Anzahl und den sieben Landkreisen mit den meisten Anträgen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Dezember 2020

Die Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes obliegt den Ländern, die dem Bund über den Stand der Umsetzung in Form aggregierter Übersichten berichten. Nach § 7 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes übermitteln die Länder hierzu dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen).

Zum 31. März 2020 waren 99,7 Prozent der dem Land im Rahmen des Schulsanierungsprogramms zustehenden Bundesfinanzhilfen gebunden. Der Stand der Umsetzung in Baden-Württemberg stellte sich wie folgt dar:

	Bundesbeteiligung an der Finanzierung in Mio. Euro			
	beantragt	bewilligt*	abgeschlossen	gesamt
Baden-Württemberg	0,00	247,7	2,8	250,5

* Unter bewilligte Bundesbeteiligung an der Finanzierung fallen die Mittel für jene Maßnahmen, die beantragt und bewilligt wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall werden sie nicht mehr unter „beantragt“ aufgeführt. Die Addition der drei Spalten einer Zeile ergibt jeweils die Gesamtsumme der insgesamt im Land gebundenen Mittel.

Der Bundesregierung liegen vor Abschluss der Maßnahmen keine detaillierten Informationen über einzelne Anträge der Kommunen vor. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/23740) verwiesen.

Detaillierte Informationen zum aktuellen Stand der Umsetzung des Schulsanierungsprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Baden-Württemberg können bei dem in Baden-Württemberg hierfür zuständigen Ministerium für Finanzen erfragt werden.

6. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Welchen Gesamtumfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung alle Hilfspakete, die in der aktuellen Corona-Krise bislang seitens der Regierungen in Bund und Ländern auf den Weg gebracht wurden (bitte Gesamtangabe und für Bund und Länder aufschlüsseln), und wie hoch sind nach bisheriger Schätzung der Bundesregierung die Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Sozialversicherungen (bitte einzeln aufschlüsseln) durch die Corona-Krise (bitte Anlage I A 4 der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 aktualisieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Dezember 2020

Eine aktualisierte Übersicht zu den erfragten Hilfspaketen, Mehrausgaben und Mindereinnahmen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Angaben für den Bund entsprechen dem Stand des Haushaltsgesetzes 2021, das am 11. Dezember 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Die Angaben für die haushälterischen Maßnahmen der Länder basieren auf dem Stand vom 24. November 2020.

BMF - I A 4

27. November 2020

Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket*	2020		2021	
	für das Haushaltsjahr geplante Maßnahmen Stand 23.09.2020		für das Haushaltsjahr geplante Maßnahmen Stand 27.11.2020	
	in Mrd. €	in % des BIP ¹⁾	in Mrd. €	in % des BIP ²⁾
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	506,9	15,3	183,6	5,2
A. Bund (Bundeshaushalt und Wirtschaftsstabilisierungsfonds)	397,1	12,0	155,4	4,4
1. Im ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 und Haushaltsgesetz 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen	150,9	4,5	128,1	3,6
Erster Nachtragshaushalt	35,3	1,1		
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige	18,0	0,5		
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Grundsicherung	7,5	0,2		
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Erster Nachtragshaushalt	5,9	0,2		
Sonstiges	3,9	0,1		
Maßnahmen Konjunkturpaket ohne steuerliche Maßnahmen	83,0	2,5	71,4	2,0
darunter:				
A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	73,7	2,2	53,9	1,5
darunter: Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von KMU, Profisportvereinen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	25,0	0,8	39,9	1,1
Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ³⁾	10,0	0,3	4,2	0,1
Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze	5,3	0,2	5,0	0,1
Vorziehen von Investitionsprojekten	3,0	0,1	2,9	0,1
Programm Kunst und Kultur	1,0	0,0		
Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	26,2	0,8		
Zuführung Digitale Infrastruktur (Digitalpakt)	0,5	0,0		
Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	0,5	0,0	0,5	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Ganztagsschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen	1,5	0,0		
B. Zukunftspaket	7,7	0,2	15,9	0,5
darunter: Außeruniversitäre Forschung	0,5	0,0	0,5	0,0
Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn	5,0	0,2	5,0	0,1
Zukunftsinvestitionsprogramm der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie FuE Innovationen und Innovationscluster	0,5	0,0	0,5	0,0
Künstliche Intelligenz, Quantentechnologie, außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	0,2	0,0	1,0	0,0
Onlinezugangsgesetz	0,3	0,0	1,4	0,0
Zukunftsprogramm Krankenhäuser			3,0	0,1
Produktion von Medizinprodukten, Impfstoffentwicklung, Aufbau nationale Reserve	0,9	0,0	1,9	0,1
C. Internationale Verantwortung	1,6	0,0	1,6	0,0
Weitere Ausgaben Zweiter Nachtragshaushalt und Haushaltsgesetz 2021	32,6	1,0	56,7	1,6
darunter: Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleich Bettenkapazitäten)	11,5	0,3	2,0	0,1
Zuschüsse zur Bekämpfung des Coronavirus, insbesondere Beschaffung von Schutzausrüstung	9,1	0,3	4,0	0,1
Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	9,3	0,3	3,4	0,1
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2021			5,5	0,2
Pandemie-Vorsorge und Sonstiges	2,7	0,1	41,8	1,2
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch Steuermindereinnahmen ⁴⁾	46,2	1,4	27,3	0,8
darunter: Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes	22,6	0,7	6,3	0,2
3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes	200	6,0		
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	100	3,0		
Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW ⁵⁾	100	3,0		
B. Länderhaushalte und Gemeinden	82,8	2,5	25,1	0,7
1. Länderhaushalte: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁶⁾	57,5	1,7		
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1		
3. Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden ⁶⁾	33,1	1,0	29,3	0,8
4. Entlastungen durch den Bund ⁷⁾	-10,0	-0,3	-4,2	-0,1
C. Sozialversicherungen ⁸⁾	27,0	0,8	3,1	0,1
1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen	25,5	0,8	5,6	0,2
2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung	10,8	0,3	0,8	0,0
3. Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	-9,3	-0,3	-3,4	-0,1
II. Garantien ⁹⁾	826,5	24,9		
A. Bund	756,5	22,8		
1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,8		
davon: Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm mit Schnellkredit (140 Mrd. € + 10 Mrd. € VE), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc. ¹⁰⁾	300,0	9,0		
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7		
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds	400,0	12,1		
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	70,0	2,1	k. A.	

* Die Plandaten für 2020 und 2021 lassen sich nicht aufaddieren. Die Plandaten für 2021 basieren zum Teil auf der Annahme, dass die für 2020 geplanten und hier dargestellten Volumina in 2020 nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Die Ist-Daten können je nach Abfluss geplanter Mittel erheblich von den Plandaten abweichen. Über die Ist-Daten kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 berichtet werden. Differenzen durch Rundungen.

- Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Herbstprognose der Bundesregierung.
- Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020 und 2021 je 3,9 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
- ggü. Soll 2020 ohne Nachtrag bzw. Eckwertbeschluss vom 18. März 2020. Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet. Steuerliche Maßnahmen, Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2020: 2,5 Mrd. €) und Entwurf des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (2020: 20,1 Mrd. €; 2021: 6,3 Mrd. €).
- Die Kreditermächtigung von 100 Mrd. € dient der Refinanzierung von KfW-Darlehen für von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogrammen.
- Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 24. November 2020, nur Kernehaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzählungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.
- Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung 12. November 2020 vom Ergebnis der Steuerschätzung November 2019.
- Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (3,9 Mrd. €) und Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindeteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sind bereits in der Steuerschätzung enthalten. Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
- Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.
- Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen (I.) und (II.) ist daher nicht sinnvoll.
- Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Eine Gesamtbetrachtung der beiden Positionen (I.) und (II.) kann daher zu Doppelzählungen der KfW-Mittel führen.

7. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Welche Kontakte (Gespräche, Treffen, Videoschalten etc.) zwischen dem früheren EU-Kommissar Günther Oettinger und Bundesministerinnen und Bundesministern bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretären seit dem Ende seiner Tätigkeit als EU-Kommissar für Finanzplanung und Haushalt im November 2019 sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 18. Dezember 2020

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen.

Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Bundesregierung kann im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung diese Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen. Eine lückenlose Auflistung der angefragten Kontakte kann bei der Beantwortung der vorliegenden Frage jedenfalls nicht gewährleistet werden.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Oftmals findet ein Gedankenaustausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch während oder am Rande diverser Veranstaltungen statt. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden. Sie ist im Nachgang nicht archivierbar. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

- 4. Dezember 2019: Festakt Verband der europäischen Automobilzulieferindustrie (CLEPA) zum 60-jährigen Bestehen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier; Teilnahme u. a. Günther Oettinger;
- 3. April 2020: Telefonat zwischen Günther Oettinger und dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß;
- 18. Mai 2020: Telefonat zwischen Günther Oettinger und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Wolfgang Schmidt;
- 23. Oktober 2020: Roundtablegespräch unter Teilnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Steffen Bilger und Günther Oettinger;
- 4. Dezember 2020: Veranstaltung Wirtschaftsrat: „Konstruktiv aus der Krise – wie gelingt uns der Aufbruch in die Zukunft, Herr

Oettinger?“. An dieser Veranstaltung haben Günther Oettinger und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Norbert Barthle, teilgenommen. Der Parlamentarische Staatssekretär Norbert Barthle war zugeschalteter Gast und hat keinen aktiven Part gehabt.

- 9. Dezember 2020: Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß, mit Günther Oettinger.

8. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung sowie einiger Verbände (u. a. www.dstv.de/interessevertretung/steuern/stellungnahmen-steuern/2020-s13-entwurf-bmf-ustl.-behandlung-sachspenden), dass der Entwurf des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5. Oktober 2020 über die „Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden; Bemessungsgrundlage bei Sachspenden“ nicht geeignet ist, der Ressourcenverschwendung durch die Vernichtung einwandfreier Retourenartikel entgegenzuwirken und diese einer sinnvollen Nutzung, bspw. durch Bedürftige, zuzuführen, u. a. da er typische Retourenfälle ausschließt, und wenn ja, welche anderen Maßnahmen sind darüber hinaus geplant, um der Vernichtung retournierter Artikel entgegenzuwirken und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen für Unternehmen zu vereinfachen (bitte konkrete Maßnahmen und Zeitplan auflisten), und wenn nein, wie trägt der Entwurf nach Auffassung der Bundesregierung in der Praxis konkret dazu bei, dass der bestehende Fehlanreiz korrigiert wird und die steuerliche Aufwendung für das Spenden retournierter Ware reduziert werden, so dass in einer betrieblichen Gesamtrechnung die Vernichtung von Waren nicht finanziell attraktiver ist als das Spenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2020

Die Gründe, warum Firmen Waren vernichten, anstatt sie zu spenden oder zu einem geringen Preis weiterzuverkaufen, sind vielfältig, aber nicht in erster Linie umsatzsteuerrechtlicher Natur. Bereits das geltende Umsatzsteuerrecht bietet ausreichend Möglichkeiten, die mit einer Spende verbundene umsatzsteuerrechtliche Belastung zu minimieren.

Unternehmer können in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen entsprechend ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung letztlich selbst entscheiden, ob sie Waren vernichten, zu einem stark reduzierten Preis verkaufen oder spenden.

Umsatzsteuerliche Maßnahmen können nur im Rahmen der verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts ergriffen werden. In diesem umsatzsteuerrechtlichen Rahmen hat die Bundesregierung den ihr durch das Unionsrecht gesetzten Gestaltungsspielraum durch den Ansatz des Ent-

wurfs des BMF-Schreibens zu dieser Thematik Rechnung getragen. Dieser Entwurf des BMF-Schreibens, der derzeit mit den Ländern abgestimmt wird, soll den Unternehmern eine rechtssichere umsatzsteuerliche Abwicklung von Sachspenden ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Auch hier müssen die Details noch mit den Ländern abgestimmt werden. Darüber hinausgehende Erleichterungen erlauben die unionsrechtlichen Vorgaben nicht.

9. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Plant die Bundesregierung die Allgemeinverfügung vom 9. April 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:003) über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene angesichts des erneuten Lockdowns über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Dezember 2020

Die BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ vom 9. April 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:003) sowie das ergänzende BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 (IV C 4 – S 0174/19/10002:008) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:006) wurde bereits auf der Website des BMF (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-18-steuerliche-massnahmen-zu-r-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) und wird in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

10. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie beeinflussen die in der Überbrückungshilfe III vorgesehenen Abschreibungsmöglichkeiten den Förderhöchstbetrag und den steuerlichen Verlustrücktrag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Dezember 2020

Die Aufnahme von Abschreibungen in die Liste der förderfähigen Kosten in der Überbrückungshilfe III verändert nicht den maximalen monatlichen Förderbetrag und auch nicht den steuerlichen Verlustrücktrag. Bei den förderfähigen Kosten handelt es sich um die Bezugsgröße für die Berechnung der Überbrückungshilfe III. In die förderfähigen Kosten können somit auch Teile der regulären Abschreibungen einbezogen werden.

Der Förderhöchstbetrag wird von 50.000 Euro (Überbrückungshilfe II) auf 200.000 Euro erhöht. Für Unternehmen, die direkt oder indirekt von staatlichen Schließungsmaßnahmen während des Geltungszeitraums der

Überbrückungshilfe III betroffen sind, gilt ein erhöhter monatlicher Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro.

11. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Wie erfolgt in der Überbrückungshilfe III die Abgrenzung, welche Lagerbestände tatsächlich der Sonderabschreibung unterliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Dezember 2020

In der Überbrückungshilfe III sollen im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter in Höhe von max. 50 Prozent als fortlaufende fixe Betriebskosten erstattet werden. Weitere Einzelheiten werden derzeit noch ausgearbeitet. Hinsichtlich nicht verkaufter Saisonware (z. B. Feuerwerks- oder Weihnachtsartikel) in Lagerbeständen wird auf das geltende Instrument der Teilwertabschreibung verwiesen. Sollte aufgrund des Verkaufsrückgangs der Wert dieser Ware am Bilanzstichtag dauerhaft unter die Anschaffungs- und Herstellungskosten gesunken sein, kann diese Wertberichtigung durch eine Teilwertabschreibung von den Unternehmen steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt werden. Es gelten dabei die allgemeinen steuerlichen Grundsätze.

12. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell das finanzielle Volumen der haushaltswirksamen Maßnahmen, die in Deutschland als Reaktion auf die Corona-Pandemie mit dem ersten und zweiten Nachtragshaushalt für den Haushalt 2020 sowie dem Haushaltsgesetz 2021 verabschiedet wurden, und auf welchen Betrag beläuft sich der Umfang der bereitgestellten Garantien (bitte die haushaltswirksamen Maßnahmen nach den Bereichen Bund, Länder und Gemeinden sowie Sozialversicherungen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Dezember 2020

Eine Übersicht zu den erfragten Hilfspaketen, Mehrausgaben und Mindereinnahmen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Angaben für den Bund entsprechen dem Stand des Haushaltsgesetzes 2021, das am 11. Dezember 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Die Angaben für die haushälterischen Maßnahmen der Länder basieren auf dem Stand vom 24. November 2020.

BMF - I A 4

27. November 2020

Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket*	2020		2021	
	für das Haushaltsjahr geplante Maßnahmen Stand 23.09.2020		für das Haushaltsjahr geplante Maßnahmen Stand 27.11.2020	
	in Mrd. €	in % des BIP ¹⁾	in Mrd. €	in % des BIP ¹⁾
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	506,9	15,3	183,6	5,2
A. Bund (Bundeshaushalt und Wirtschaftsstabilisierungsfonds)	397,1	12,0	155,4	4,4
1. Im ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 und Haushaltsgesetz 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen	150,9	4,5	128,1	3,6
Erster Nachtragshaushalt	35,3	1,1		
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige	18,0	0,5		
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Grundsicherung	7,5	0,2		
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Erster Nachtragshaushalt	5,9	0,2		
Sonstiges	3,9	0,1		
Maßnahmen Konjunkturpaket ohne steuerliche Maßnahmen	83,0	2,5	71,4	2,0
darunter:				
A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	73,7	2,2	53,9	1,5
darunter: Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von KMU, Profisportvereinen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	25,0	0,8	39,9	1,1
Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ²⁾	10,0	0,3	4,2	0,1
Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze	5,3	0,2	5,0	0,1
Vorziehen von Investitionsprojekten	3,0	0,1	2,9	0,1
Programm Kunst und Kultur	1,0	0,0		
Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	26,2	0,8		
Zuführung Digitale Infrastruktur (Digitalpakt)	0,5	0,0		
Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	0,5	0,0	0,5	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Ganztagsschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen	1,5	0,0		
B. Zukunftspaket	7,7	0,2	15,9	0,5
darunter: Außeruniversitäre Forschung	0,5	0,0	0,5	0,0
Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn	5,0	0,2	5,0	0,1
Zukunftsinvestitionsprogramm der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie FuE Innovationen und Innovationscluster	0,5	0,0	0,5	0,0
Künstliche Intelligenz, Quantentechnologie, außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	0,2	0,0	1,0	0,0
Onlinezugangsgesetz	0,3	0,0	1,4	0,0
Zukunftsprogramm Krankenhäuser			3,0	0,1
Produktion von Medizinprodukten, Impfstoffentwicklung, Aufbau nationale Reserve	0,9	0,0	1,9	0,1
C. Internationale Verantwortung	1,6	0,0	1,6	0,0
Weitere Ausgaben Zweiter Nachtragshaushalt und Haushaltsgesetz 2021	32,6	1,0	56,7	1,6
darunter: Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleich Bettenkapazitäten)	11,5	0,3	2,0	0,1
Zuschüsse zur Bekämpfung des Coronavirus, insbesondere Beschaffung von Schutzausrüstung	9,1	0,3	4,0	0,1
Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	9,3	0,3	3,4	0,1
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2021			5,5	0,2
Pandemie-Vorsorge und Sonstiges	2,7	0,1	41,8	1,2
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch Steuermindereinnahmen ³⁾	46,2	1,4	27,3	0,8
darunter: Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes	22,6	0,7	6,3	0,2
3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes	200	6,0		
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	100	3,0		
Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW ⁴⁾	100	3,0		
B. Länderhaushalte und Gemeinden	82,8	2,5	25,1	0,7
1. Länderhaushalte: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁵⁾	57,5	1,7		
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1		
3. Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden ⁶⁾	33,1	1,0	29,3	0,8
4. Entlastungen durch den Bund ⁷⁾	-10,0	-0,3	-4,2	-0,1
C. Sozialversicherungen ⁸⁾	27,0	0,8	3,1	0,1
1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen	25,5	0,8	5,6	0,2
2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung	10,8	0,3	0,8	0,0
3. Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	-9,3	-0,3	-3,4	-0,1
II. Garantien ⁹⁾	826,5	24,9		
A. Bund	756,5	22,8		
1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,8		
davon: Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm mit Schnellkredit (140 Mrd. € + 10 Mrd. € VE), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc. ¹⁰⁾	300,0	9,0		
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7		
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds	400,0	12,1		
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	70,0	2,1	k. A.	

* Die Plandaten für 2020 und 2021 lassen sich nicht aufaddieren, die Plandaten für 2021 basieren zum Teil auf der Annahme, dass die für 2020 geplanten und hier dargestellten Volumina in 2020 nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Die Ist-Daten können je nach Abfluss geplanter Mittel erheblich von den Plandaten abweichen. Über die Ist-Daten kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 berichtet werden. Differenzen durch Rundungen.

1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Herbstprognose der Bundesregierung.

2) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020 und 2021 je 3,9 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.

3) ggü. Soll 2020 ohne Nachtrag bzw. Eckwertebeschluss vom 18. März 2020. Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet. Steuerliche Maßnahmen: Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2020 2,5 Mrd. €) und Entwurf des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (2020 20,1 Mrd. €; 2021 6,3 Mrd. €).

4) Die Kreditermächtigung von 100 Mrd. € dient der Refinanzierung von KfW-Darlehen für von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogrammen.

5) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 24. November 2020, nur Kernhaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzahlungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.

6) Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung 12. November 2020 vom Ergebnis der Steuerschätzung November 2019.

7) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (3,9 Mrd. €) und Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. €). Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindeanteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sind bereits in der Steuerschätzung enthalten. Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAUG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.

8) Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

9) Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen (I.) und (II.) ist daher nicht sinnvoll.

10) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Eine Gesamtbetrachtung der beiden Positionen (I.) und (II.) kann daher zu Doppelzahlungen der KfW-Mittel führen.

13. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Entspricht die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier in der Talkshow „Hart aber fair“ getätigte Aussage: „Wir haben so viele Reserven, dass wir versprechen können, dass wir alles tun werden, damit kein Arbeitsplatz wegen Corona verloren geht und kein gesundes Unternehmen schließen muss“ der Auffassung der Bundesregierung, und welches verlässliche Versprechen bezüglich ihrer Arbeitsplätze dürfen die 29.000 Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa AG, deren Stellen bis zum Jahresende 2020 bei dem mit 9 Mrd. Euro unterstützten Unternehmen weggefallen sein werden, nach Auffassung der Bundesregierung aus dem vorgenannten gegebenen Wort des Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier ableiten (www.tageskarte.io/zahlen/detail/altmaier-kein-arbeitsplatz-muss-wegen-corona-verloren-gehen.html; www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.entlassungen-trotz-staatshilfe-verhaelt-sich-die-lufthansa-unanstaendig-feald96d-faab-473c-a48d-175689ab9e19.html?reduced=true; www.br.de/nachrichten/wirtschaft/lufthansa-kappt-29-000-jobs-bis-jahresende.SIPr5xl; www.tagesschau.de/wirtschaft/lufthansa-rettungspaket-regierung-101.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 28. Dezember 2020

Die Aussage des Bundeswirtschaftsministers entspricht der Haltung der Bundesregierung: Der Schutz von Arbeitsplätzen ist eine zentrale Zielsetzung des Rettungspakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Pandemie für Unternehmen. Eine Vielzahl von Unternehmen ist durch die Pandemie unverschuldet und unvorhersehbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Staatliche Hilfgelder leisten einen wichtigen Beitrag zur Rettung dieser Unternehmen und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die Luftfahrt gehört zu den Branchen, die in besonderem Maße von der Corona-Virus-Pandemie betroffen sind. Die langfristigen Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf und insbesondere die Entwicklung von Fluggastzahlen sind derzeit nicht belastbar prognostizierbar. Die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für die Deutsche Lufthansa AG dienen der Stabilisierung des Unternehmens in dieser Krisensituation. Davon profitieren auch die Beschäftigten, ohne dass damit eine Garantie eines konkreten Arbeitsplatzes verbunden sein kann. Die staatlichen Hilfen sind an Auflagen und Bedingungen geknüpft, die operative Geschäftsführung obliegt weiterhin dem Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich bewusst dazu bekannt, keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG zu nehmen. Dies entspricht der gesetzlichen Aufgabenverteilung, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung dem geschäftsführenden Organ obliegen, im Falle einer Aktiengesellschaft – wie der Deutschen Lufthansa AG – dem Vorstand (§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes).

Die Beurteilung der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf das Unternehmen, einschließlich der Beurteilung erforderlicher Schritte und Veränderungen, gehört zum Bereich der operativen Geschäftsführung. Hierzu gehören die Beurteilung des erforderlichen Personalbedarfs und damit einhergehende Personalentscheidungen. Das Unternehmen hat bei allen Maßnahmen den geltenden rechtlichen Rahmen zu beachten. Die Bundesregierung erwartet generell eine enge Abstimmung von Maßnahmen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsräten bzw. zwischen den Sozialpartnern.

14. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP) Wird die Bundesregierung die Sonderregelung verlängern, wonach nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen können (vgl. BMF-Schreiben vom 19. März 2020; IV A 3 – S 0336/19/10007:002; DOK 2020/0265898), und um welches Finanzvolumen handelt es sich bei den Stundungen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (bitte nach Steuern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Dezember 2020

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, die im BMF-Schreiben vom 19. März 2020 geregelten verfahrensrechtlichen Erleichterungen (Stundung/Vollstreckungsaufschub) zu verlängern.

Hierzu soll in Kürze ein mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmtes BMF-Schreiben veröffentlicht werden. Parallel dazu wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt, ob und für welchen Zeitraum auch die Möglichkeiten zur erleichterten Herabsetzung von Ertragsteuervorauszahlungen verlängert werden können.

Informationen zum aktuellen Finanzvolumen der Stundungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Stundungen in Mio. Euro – Stand: 30. November 2020

Steuerart	im Zeitraum März bis November 2020 bewilligte Stundungen*	davon noch nicht getilgt**
von den Ländern verwaltete Steuern		
Gemeinschaftsteuern		
veranlagte Einkommensteuer	3.412	682
Körperschaftsteuer	1.749	307
Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	14.818	2.989
Ländersteuern		
Erbschaftsteuer	306	81

Steuerart	im Zeitraum März bis November 2020 bewilligte Stundungen*	davon noch nicht getilgt**
Grunderwerbsteuer	219	53
Gewerbsteuer Stadtstaaten	222	24
vom Zoll verwaltete Steuern***	1.809	551

* Bei den von den Ländern verwaltete Steuern kann es in den über den gesamten Berichtszeitraum kumulierten Beträgen zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen, da Anträge auf Verlängerung von Stundungen (sog. Anschlussstundungen) in der Statistik aus technischen Gründen nochmals ausgewiesen werden.

** Für die von den Ländern verwaltete Steuern liegen über das Volumen der noch nicht getilgten Stundungen keine statistischen Informationen vor. Das Volumen wurde für diese Steuern daher geschätzt.

*** Eine Aufteilung nach Steuerarten bei den von der Zollverwaltung erhobenen Steuern wurde nicht vorgenommen, da es möglich wäre, dass durch die Offenlegung der Stundungszahlen Rückschlüsse auf den jeweiligen Begünstigten gezogen werden können. Vor allem bei Steuerarten, bei denen nur wenige Steuerpflichtige deutschlandweit vorliegen (bspw. bei der Energie-, Strom- oder Luftverkehrsteuer) besteht dadurch die Gefahr, das Steuergeheimnis zu verletzen.

15. Abgeordneter **Roman Müller-Böhm** (FDP) Ist nach Ansicht der Bundesregierung im Hinblick auf den Rückzug diverser Anbieter aus dem Markt der Insolvenzversicherung für Pauschalreisen beziehungsweise angesichts stark ansteigender Versicherungsprämien für eben diese weiterhin ein funktionierender Wettbewerb gegeben, oder muss nach Ansicht der Bundesregierung im Hinblick auf diese Situation eine regulatorische Neuerung für den Markt der Insolvenzversicherungen für Pauschalreisen erfolgen (www.fvw.de/veranstalter/news/absicherung-von-kundengeldern-hdi-bestaetigt-ausstieg-aus-insolvenzversicherung-211931?crefresh=1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2020

Die Kautionsversicherung der Insolvenzversicherung für Pauschalreiseanbieter wird nur von wenigen Versicherungsunternehmen angeboten. Nach der Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook im Jahr 2019 hatte das Kabinett am 10. Juni 2020 Eckpunkte zur Neuregelung der Insolvenzversicherung im Pauschalreiserecht beschlossen. Unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit an einer Neuregelung der Insolvenzversicherung für Pauschalreiseanbieter gearbeitet. Dabei sollen auch die aktuellen Veränderungen des Marktes für Insolvenzversicherungen berücksichtigt werden, die sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergeben haben. Regulatorische Eingriffe in den Versicherungsmarkt sind im Rahmen der Neuregelung der Insolvenzversicherung aber nicht beabsichtigt.

16. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung die Senkung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf 16 Prozent, mit Blick auf den zweiten anstehenden Lockdown, weiter zu verlängern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2020

Die Bundesregierung erwägt keine Verlängerung der temporären Absenkung des regulären Umsatzsteuersatzes über den 31. Dezember 2020 hinaus.

17. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD) Warum sagt das Bundesministerium der Finanzen noch nicht zu, die Abgabefrist für Steuererklärungen bis Mai 2021 zu verlängern, gerade vor dem Hintergrund der verpflichtenden Inanspruchnahme von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern bei der Beantragung von den einschlägigen Corona-Hilfen durch notleidende Unternehmen, und warum wird in dieser konkreten Corona-Ausnahmesituation nicht wenigstens auf die Erhebung von Säumniszuschlägen diesbezüglich verzichtet (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/fristverlaengerung-steuerberater-fordern-mehr-zeit-fuer-steuererklaerung-wegen-coronakrise/26654474.html?ticket=ST-11959104-QpuoeebaB17aRZ6aeNiG-ap3 und www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/07/2020-07-08-PM-Ueberbrueckungshilfen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Dezember 2020

Die durch die Corona-Pandemie fortbestehenden Belastungen für die Wirtschaft werden durch die Bundesregierung fortlaufend geprüft und bewertet. Durch zielgerichtete Maßnahmen wird zeitnah auf die Handlungsbedarfe reagiert.

Hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2019 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Anfang Dezember 2020 beschlossen, die regulär Ende Februar 2021 ablaufende Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung für von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 untergesetzlich allgemein um einen Monat zu verlängern. Im Rahmen der bestehenden untergesetzlichen Möglichkeiten wird damit die aktuelle Sondersituation berücksichtigt.

Die verspätete Abgabe von Steuererklärungen führt unter den Voraussetzungen des § 152 der Abgabenordnung (AO) zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Säumniszuschläge fallen dagegen erst bei der verspäteten Entrichtung einer festgesetzten und überfälligen Steuerschuld an.

18. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu Aussagen von Ökonomen wie dem ehemaligen Präsidenten des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. Hans-Werner Sinn, die aufgrund der wachsenden Geldmenge als Folge der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) die Gefahr einer Inflation sehen, und schließt die Bundesregierung aus, dass es aufgrund der Niedrigzinspolitik und der Wertpapierkaufprogramme der EZB zu steigenden Inflationsraten kommt (vgl. www.focus.de/finanzen/boerse/geldschwemme-der-notenbanken-hans-werner-sinn-warnt-inflationsblase-bleibt-sich-auf-wehe-uns-wenn-sie-platzt_id_12780667.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 28. Dezember 2020

In der Europäischen Währungsunion wird der geldpolitische Handlungsrahmen des Eurosystems durch die Europäischen Verträge und die darauf gestützten Rechtsakte vorgegeben. Leitbild ist eine stabilitätsorientierte Geldpolitik mit dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität (Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 282 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV), das durch unabhängige Notenbanken umgesetzt wird.

Hierfür beschließt das Eurosystem geldpolitische Maßnahmen, die dazu beitragen, eine Inflationsrate von mittelfristig unter, aber nahe 2 Prozent zu erreichen. Infolgedessen sind geldpolitische Beschlüsse des EZB-Rates dem Preisstabilitätsziel eindeutig zuzuordnen, was die Bundesregierung in Ausübung ihrer integrationspolitischen Verantwortung fortwährend überprüft. Gemäß den Projektionen des Eurosystems vom 10. Dezember 2020 erwartet das Eurosystem eine Inflationsrate von 0,2 Prozent im Jahr 2020, 1 Prozent im Jahr 2021, 1,1 Prozent im Jahr 2022 und 1,4 Prozent im Jahr 2023.

Angesichts des Grundsatzes der politischen Unabhängigkeit des Eurosystems (Artikel 130 AEUV) äußert sich die Bundesregierung darüber hinaus weder zu spekulativen Entwicklungen im Eurosystem noch kommentiert sie Aussagen von Ökonomen zu geldpolitischen Beschlüssen. Die Unabhängigkeit des Eurosystems steht dabei in der Tradition der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ist für die Bundesregierung ein hohes Gut.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

19. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele sog. take charge requests (Aufnahmeersuchen) im Rahmen des Dublin-III-Verordnung-Verfahrens hat es seit 1. Januar 2020 bis heute von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland gegeben, und wie viele dieser „take charge requests“ wurden abgelehnt (bei Ablehnungen bitte die Anzahl und die Begründung für die jeweilige Ablehnung einzeln aufschlüsseln, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3677)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. Dezember 2020**

Vom 1. Januar 2020 bis 15. Dezember 2020 wurden insgesamt 1.165 Aufnahmeersuchen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (nachfolgend Dublin III-VO) von Griechenland an Deutschland gerichtet. Die Anzahl der Ablehnungen sowie die jeweilige Begründung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Aufnahmeersuchen von Griechenland an Deutschland (01.01.2020 bis 15.12.2020)	1.165
davon Ablehnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	730
davon nach Grund der Ablehnung	
Art. 8 I Dublin III	86
Art. 8 II Dublin III	43
Art. 8 IV Dublin III	2
Art. 9 Dublin III	202
Art. 10 Dublin III	86
Art. 11 a) Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	14
Art. 17 II Dublin III	258
Art. 18 I b) Dublin III	1
Art. 18 I d) Dublin III	1
Sonstige (z. B. Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS)	36

Abfragestand: 15.12.2020

20. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl derjenigen Personen, die seit 2015 als Angehörige von Asylbewerbern und subsidiär Geschützten nach Deutschland eingereist sind (bitte jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Dezember 2020**

Zum Stichtag 30. November 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 104.818 aufhältige Personen erfasst, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Familiennachzug zu Asylberechtigten, zu Personen mit Flüchtlingsschutz oder zu subsidiär Geschützten besaßen (zum 31. Dezember 2019: 81.802). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die diesen Angaben zugrundeliegenden Sachverhalte im Wesentlichen erst seit Mitte 2019 im AZR speicherbar sind. Daher stehen entsprechende belastbare Daten zu den Vorjahren im Sinne der Fragestellung nicht zur Verfügung.

21. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl derjenigen Personen, die seit 2015 im Rahmen von Neuansiedlungsprogrammen nach Deutschland gekommen sind (bitte jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Dezember 2020**

Angaben können zu den aktuell im AZR erfassten Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; Resettlement-Flüchtlinge) gemacht werden.

Danach hatten zum Stichtag 30. November 2020 insgesamt 4.715 Personen diesen Aufenthaltstitel. Die Differenzierung nach dem Jahr der Einreise kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit Titel nach § 23 Abs. 4 AufenthG nach Jahr der Einreise	
2015	398
2016	1.036
2017	295
2018	365
2019	2.159
Jan–Nov 2020	158

22. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Gesamtzahl der sich momentan in Deutschland aufhaltenden Personen, die aus humanitären Gründen ins Land gekommen sind (beantragende, anerkannte und abgelehnte Asylbewerber; subsidiär Geschützte; Angehörige beider vorgenannter Personengruppen, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind; Personen, die im Rahmen von Neuansiedlungsprogrammen nach Deutschland gekommen sind – bitte jeweils auch nach diesen Gruppen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Dezember 2020**

Umfassende Statistiken zu allen in Deutschland lebenden Menschen, deren Zuwanderung ursprünglich aus humanitären Gründen im Sinne der Fragestellung erfolgte, liegen der Bundesregierung nicht vor. Teilangaben im Sinne der Fragestellung sind jedoch möglich.

So sind im AZR mit Stand 30. November 2020 2.038.282 in Deutschland aufhältige Personen mit einem sog. Asylstatus erfasst. Differenzierte Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

mit Asylstatus	2.038.282
davon:	
Asylantrag/-gesuch gestellt	305.535
Asyl/Flüchtlingsschutz	595.200
Subsidiärer Schutz	254.227
Asylantrag abgelehnt	747.707
sonstiges (z. B. Widerruf von Asyl/Flüchtlingsschutz/ subsidiärem Schutz, eingestellte Verfahren)	135.613

Es ist zu berücksichtigen, dass der im AZR erfasste negative Ausgang eines Asylverfahrens keineswegs bedeutet, dass die betroffene Person aktuell ausreisepflichtig sein muss. So bleibt der Asylstatus dauerhaft im AZR gespeichert, auch wenn eine Ablehnung bereits vor langer Zeit erfolgte oder die betroffene Person zwischenzeitlich ein befristetes oder dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben hat.

Angaben zum Familiennachzug im Sinne der Fragestellung können der Antwort zu Frage 20 entnommen werden, Angaben zur Neuansiedlung der Antwort zu Frage 21.

23. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum 30. November 2020 (in Aktualisierung der Hochrechnung von 2015, die 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz erstellt wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 21. Dezember 2020**

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt derzeit das Projekt „Muslimisches Leben in Deutschland 2020 (MLD 2020)“ durch. Mit diesem sollen aktuelle Erkenntnisse über die in Deutschland lebende muslimische Bevölkerungsgruppe, darunter auch mittels einer neuen Hochrechnung zur Zahl der Muslime in Deutschland, gewonnen werden.

Das Projekt „MLD 2020“ wird im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz (DIK) durchgeführt. Die Veröffentlichung erster Ergebnisse ist für das erste Quartal 2021 geplant.

24. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Stellen der Bundesregierung nebst nachgeordneten Bereichen, Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – Stellen der Bundesländer sind unter Umständen (ebenso wie das US-Handels- und Finanzministerium) seit März 2020 mit kompromittierter gängiger SolarWinds-Software durch einen „ausländischen Nationalstaat“ gehackt worden (siehe dazu www.handelsblatt.com/politik/International/cybersicherheit-hackerangriff-auf-us-regierungs-netzwerk-hat-erhebliche-auswirkungen/26726896.html?ticket=ST-14889070-pbneVSoB1GSs7KR5A3bvap5), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über möglicherweise ausländische Urheber?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 30. Dezember 2020**

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung hat es über das „Sunburst“ genannte Schadprogramm in der Software „SolarWinds Orion“ keine unberechtigten Zugriffe auf Systeme der Bundesverwaltung gegeben. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse zu einer Betroffenheit von Landeseinrichtungen sowie zu den Urhebern der kompromittierten „SolarWinds Orion“-Software vor.

25. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung beispielsweise über Beteiligte, Verbindungen und Pläne der rechtsextremistischen Netzwerke einerseits in Österreich, bei dem Polizisten vom 9. bis 11. Dezember 2020 über 70 halb-/automatische Schusswaffen sowie über 100.000 Schuss Munition auffanden, die laut österreichischem Bundesminister für Inneres Karl Nehammer – offenbar finanziert durch Drogenlieferungen aus Deutschland – für ein dortiges rechtsextremes Netzwerk andererseits bestimmt waren, „um eine rechtsradikale Miliz aufzubauen“, aus deren Kreis in Bayern nun zwei Männer festgenommen wurden (so SZ.de 12. Dezember 2020, www.sueddeutsche.de/politik/waffen-nazis-oesterreich-deutschland-1.5145720), und inwiefern steht unter Umständen das genannte Nazi-Netzwerk in Deutschland in Verbindung mit den 13 rechtsextremistischen Waffenkäufern in/um München, die durch einen kürzlich festgenommenen rechten deutschen Schmuggler von Waffen aus Kroatien beliefert wurden (vgl. SZ.de 11. Dezember 2020, www.sueddeutsche.de/muenchen/oberbayern-waffenhandel-rechte-szene-polizei-ermittlungen-1.5144651)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Dezember 2020**

Die angefragten Erkenntnisse sind allesamt Gegenstand aktuell laufender Ermittlungen der Landeskriminalämter in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Folglich kann hierzu derzeit keine Auskunft erteilt werden.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer möglichen Verbindung zwischen einem in der Frage erwähnten rechtsextremistischen Netzwerk und den in der Frage erwähnten 13 rechtsextremen Waffenkäufern vor.

26. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtzahl von Einsatzkräften und Einsatzgeräten der Bundespolizei bei den Räumungen des besetzten Dannenröder Waldes im Bundesland Hessen, und welche Kosten sind dem Bund im Rahmen der Räumung entsprechend entstanden (berechnet nach Einsatzstunden, Anreise, Unterkünfte, Verpflegung, Treibstoff etc.)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Anlässlich des Polizeieinsatzes im Dannenröder Forst hat die Bundespolizei die Polizei des Landes Hessen bislang mit rund 7.200 Beamtinnen und Beamte unterstützt. Neben der persönlich zugewiesenen Ausstattung sowie der durch Ausstattungsnachweis zugewiesenen Kommunikationsmittel und Einsatzfahrzeuge hat die Bundespolizei zur Unterstützung der Hessischen Polizei auch Wasserwerfer eingesetzt. Die anlässlich des Einsatzes entstandenen einsatzbedingten Mehrkosten werden gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes zur Erstattung angefordert. Die Kostenerhebung der Bundespolizei ist noch nicht abgeschlossen.

27. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Polizeieinsätze wegen des Verdachts auf nichtberechtigte Corona-Hilfe-Anträge in religiösen Einrichtungen stattgefunden haben, und wie viele Moscheen oder Moscheevereine aufgrund des Verdachts auf unberechtigte Anträge auf Corona-Soforthilfe mit polizeilichem Großaufgebot durchsucht wurden (<https://taz.de/Razza-wegen-Corona-Hilfe-in-Moschee/!5728879/>; bitte nach Ort und Art der Einrichtung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

28. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Inwiefern stehen die Aussagen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel pro Ende-zu-Ende-Verschlüsselung („Man möchte nicht abgehört werden, nicht?“) auf dem Digital-Gipfel 2020 mit den Forderungen des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Referentenentwurf) nach noch weiteren Zugriffsrechten auf Bestandsdaten (wie Adressen und verschlüsselte Passwörter) in Einklang (https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2020/12/2020-12-01_Digital-Gipfel_Exponate-Besichtigung_Bundeskanzlerin.mp4 ab Minute 11:22, www.lto.de/recht/hintergruende/h/gesetz-hasskriminalitaet-verfassungswidrig-reparatur-bestandsdatenauskunft-ausfertigung-bundespraesident/?r=rss)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Die Aussagen der Bundeskanzlerin auf dem Digital-Gipfel am 1. Dezember 2020 stehen für sich. Sie bilden auch den Rahmen, in dem sie den Entwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für ein Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sieht.

29. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Nutzt die Bundesregierung den Anonymisierungsdienst des Tor- Projektes, und wenn ja, in welchen Bundesministerien (bitte nach Nutzerzahl je Bundesministerium aufschlüsseln; www.heise.de/hintergrund/Missing-Link-25-Jahre-Anonymisierung-mit-Tor-eine-Geschichte-mit-Widerspruechen-4972675.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 21. Dezember 2020**

Der Anonymisierungsdienst des Tor-Projektes wird in keinem Bundesministerium genutzt.

30. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Priorisierung nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei, nach Kenntnis der Bundesregierung, bei der Impf-Reihenfolge (Corona) gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommision – nach den Gesprächen am 10. Dezember 2020 der Innenministerkonferenz zu diesem Thema – ein, und welche Konsequenzen wird es für die Bundespolizisten geben, die ein solches Impfangebot ausschlagen (BILD Deutschland vom 11. Dezember 2020, S. 2 Artikel: SELBST KNACKIS SIND FRÜHER DRAN Gewerkschaft läuft Sturm gegen späte Impfung von Polizisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist erlassen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in seiner Stellungnahme einfließen lassen, dass eine Durchführung der Impfungen durch die Bundespolizei über den eigenen ärztlichen Dienst aus Impfstoffen des Bundeskontingents für richtig und zweckmäßig gehalten wird. Dies nicht zuletzt zum Zwecke der Entlastung der Impfbereitschaften der Länder. Des Weiteren wurde durch die Innenministerkonferenz (IMK) am 10. Dezember 2020 ein Beschlussvorschlag zur Priorisierung des Personals in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz in der Coronavirus-Impfverordnung gefasst, welcher durch das BMI an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übersandt wurde. Das Ergebnis der Ressortabstimmung liegt vor und ist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte keine Pflicht, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen. Eine solche Pflicht würde eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage voraussetzen, an der es für den Bereich der Bundespolizei fehlt. Die Einführung einer Impfpflicht ist auch nicht beabsichtigt.

31. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hat sich die jährliche Soll- und Ist-Stärke bei den operativ tätigen Entschärferkräften der Bundespolizei seit 2010 entwickelt, und inwieweit entsteht diesbezüglich ein etwaiger personeller Mehrbedarf in den kommenden Jahren aufgrund der Dislozierung des Entschärfungsdienstes ab 2020 (s. dazu Einzelplan 06 Schwerpunktpapier zum Regierungsentwurf, S. 263)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2020**

Die Anzahl der für Entschärfer ausgebrachten Dienstposten („Soll-Stärke“) im Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei blieb in den Jahren 2010 bis 2018 unverändert. Im Jahr 2019 wurde die Anzahl

der für Entschärfer ausgebrachten Dienstposten gegenüber dem Vorjahr um rund 38 Prozent und im Jahr 2020 um rund 23 Prozent erhöht.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung liegen die für eine Darstellung der Entwicklung der Anzahl der übertragenen Dienstposten („Ist-Stärke“) für Entschärfer erforderlichen Daten nur für den Zeitraum 2015 bis 2020 vor. Die Anzahl der übertragenden Dienstposten war in diesem Zeitraum nahezu konstant (Veränderungen nur um 1 bis 2 Prozent).

Ein personeller Mehrbedarf in Form von Planstellen resultiert aus den organisatorischen Veränderungen nicht, da die erforderlichen Planstellen bereits im Bundeshaushaltsplan ausgebracht sind.

32. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Ab wann erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung in den Bundeslagebildern „Waffenkriminalität“ des Bundeskriminalamtes (BKA) wieder eine statistische Aufschlüsselung nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen (s. dazu Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Daniel Föst auf Bundestagsdrucksache 19/15716, S. 19)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2020**

Eine statistische Aufschlüsselung nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen ist im Bundeslagebild „Waffenkriminalität“ zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Seit dem Berichtsjahr 2016 wird das Bundeslagebild „Waffenkriminalität“ ausschließlich mit statistischem Zahlenmaterial aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bestückt. Die PKS sieht die Erfassung der Fallzahlen im Bereich der Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffendelikte vor. Aufschlüsselungen nach sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen sind in der PKS nicht möglich.

Aufgrund der Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbands (PIAV) und der damit verbundenen, noch in der Realisierung befindlichen Einführung der strategischen Komponente liegen keine statistischen Daten vor, die eine Unterscheidung zwischen sichergestellten legalen und illegalen Schusswaffen ermöglichen würden. Dies ist auch im Hinblick auf die Wirkbetriebsaufnahme PIAV-Strategisch (drittes Quartal 2021) nicht vorgesehen.

33. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Fahndungstreffer in Deutschland insgesamt und wie viele Fahndungstreffer mit dem Eintragungshinweis „Aktivitäten mit Terrorismusbezug“ gingen jeweils in den Jahren 2019 und 2020 auf britische Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) zurück, und hat die Bundesregierung im Hinblick auf derartige britische Ausschreibungen im SIS neue Kenntnisse über den konkreten Ablauf der Löschungen und etwaige Notfallpläne zur weiteren Nutzbarmachung nach Ablauf der Brexit-Übergangsphase am 31. Dezember 2020 für den Fall, dass keine Einigung mehr zwischen der EU und Großbritannien erfolgt (s. dazu auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/8806, S. 23)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Im Jahr 2019 konnten in Deutschland 3.204 Treffer zu britischen Personen- und Sachfahndungen im Schengener Informationssystem (SIS) verzeichnet werden. Im laufenden Jahr beläuft sich die Zahl der Fahndungstreffer in den ersten elf Monaten auf 1.698. Eine Aufschlüsselung der Fahndungstreffer bezogen auf das Datenfeld „Art der Straftat“ (erfragter Terrorismusbezug) erfolgt nicht.

Nach aktuellem Stand wird am 31. Dezember 2020 die Trennung des Vereinigten Königreichs zum Zentralsystem des SIS und zum SIRENE-Kommunikationsverbund vorgenommen.

Der Fahndungsverkehr zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich erfolgt ab dem 1. Januar 2021 wieder ausschließlich über den für Drittstaaten etablierten INTERPOL-Weg.

34. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob gezielt alte deutsche, darunter auch jüdische Juweliersgeschäfte aufgekauft und als Deckmantel für sogenannte „arabische Clankriminalität“ verwendet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

35. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, mit welchen Mitteln (auch technische Mittel) das Bundesamt für Verfassungsschutz Informanten (www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/informant) und Vertrauenspersonen (www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2015-07-gesetz-zur-verfassungsschutzreform) zum Zwecke des nachrichtendienstlichen Informationsgewinns über eine politische Partei anwirbt, und in welcher Art diese Personen für ihre Dienste (beispielsweise mit Strafrabatten, Vorteilen im Rahmen der eigenen Strafverfolgung oder anderen Annehmlichkeiten) vergütet (<https://netzpolitik.org/2019/warum-der-derzeitige-einsatz-von-v-p-ersonen-durch-die-polizei-illegal-ist/>) werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Dezember 2020**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Hierzu gehört auch der Einsatz von Vertrauensleuten, der in einem engmaschigen Rahmen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften und unter Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stattfindet. Rechtsgrundlage für den Einsatz von Vertrauensleuten ist § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) i. V. m. § 9 Absatz 1, den §§ 9a und 9b BVerfSchG. Nach § 9b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG darf das BfV u. a. Mitarbeiter von Abgeordneten nicht als Vertrauensleute anwerben und einsetzen.

Darüberhinausgehende Ausführungen zur Methodik der Anwerbung von Vertrauenspersonen sowie zur Frage der Vergütung von Vertrauenspersonen und Informanten können nach sorgfältiger Abwägung nicht – auch nicht eingestuft – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten stehen. Die Auskunft wäre geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise des BfV und Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Bei Bekanntwerden könnten Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Nach einer sorgfältigen Abwägung muss daher der Informationsanspruch der Abgeordneten gegenüber dem Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des BfV zurückstehen. Auch das auch nur geringe Risiko bei einer Weiterleitung eingestufter Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kann aus Gründen des Staatswohls nicht eingegangen werden.

36. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung Deutschland als Teil des Schengenraums von dem kürzlich veröffentlichten Migrationsabkommen zwischen China und der Schweiz betroffen, und inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass Funktionäre des chinesischen Geheimdienstes aufgrund des Abkommens auch in Deutschland tätig werden können und konnten (<https://safeguarddefenders.com/en/blog/lies-and-spies-switzerland-s-secret-deal-chinese-police>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Deutschland ist nicht unmittelbar betroffen. Bei dem angesprochenen Migrationsabkommen handelt es sich um ein bilaterales Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das die Modalitäten für den Einsatz in der Schweiz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des chinesischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit bei der Identitätsfeststellung von chinesischen Staatsbürgerinnen und -bürgern klärt, die sich irregulär in der Schweiz aufhalten. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Visa für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des chinesischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit für ihren Aufenthalt in der Schweiz ausgestellt werden. Der Bundesregierung liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass Angehörige dieses Personenkreises nach Deutschland weitergereist sind; sicher ausschließen lässt sich dies jedoch nicht.

37. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet der konkrete Zeitplan der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (s. www.lto.de/recht/hintergruende/h/gesetz-hasskriminalitaet-verfassungswidrig-reparatur-bestandsdatenauskunft-ausfertigung-bundespraesident/), und wie soll es aus Sicht der Bundesregierung möglich sein, den Plan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für eine Verkündung des Gesetzes noch in diesem Jahr (s. Quelle oben) mit einem geordneten Gesetzgebungsverfahren in Einklang zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Die Bundesregierung unterstützt die Koalitionsfraktionen bei der Erstellung eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 zu den Bestandsdatenregelungen. Die Arbeiten sind weit vorangeschritten. Über die Einbringung in den Bundestag entscheiden die Koalitionsfraktionen. Mit diesem Verfahren wird dem Wunsch des Bundespräsidenten entsprochen, der darum

gebeten hatte, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen möglichst unverzüglich zu erarbeiten und einzubringen.

38. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Plant die Bundesregierung zukünftig Initiativen wie die der International Air Transport Association (IATA) zur Einbindung des Impfstatus in das Einreisemanagement zu unterstützen, die nach meiner Ansicht dazu führen könnten, dass geimpften Personen gegenüber ungeimpften bevorzugt die Einreise in Länder, die nicht ihr Heimatland sind, erlaubt wird, und dadurch nach meiner Ansicht eine Diskriminierung auf Grund des Impfstatus geschaffen wird, und wenn ja, welches verlässliche Versprechen bezüglich der in Deutschland verfügbaren, zugelassenen Impfungen bzw. zumindest deren Gleichstellung für die Reisefreiheit können deutsche Staatsbürger, die sich impfen lassen, international nach Auffassung der Bundesregierung erwarten (www.tageskarte.io/zahlen/detail/altmaier-kein-arbeitsplatz-muss-wegen-corona-verloren-gehen.html; www.iata.org/en/programs/passenger/travel-pass/; www.heise.de/tp/features/Einreisebeschraenkungen-im-internationalen-Reiseverkehr-4979143.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Mit der Corona-Virus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 wird ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Impfstoffe unter Festlegung von Priorisierungsvorgaben insbesondere nach dem Grad der Gefährdung und Vulnerabilität geschaffen. Ziel ist, die Anzahl schwerer Verläufe und Todesfälle durch Schutz zunächst der besonders gefährdeten Gruppen zu verringern. Des Weiteren soll die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und zentraler staatlicher Funktionen gewährleistet werden. Die sich daran anknüpfenden Fragestellungen der Implikationen auf weitere Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich zu diskutieren, abhängig vom aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Schutzwirkungen der Impfstoffe und innerhalb der Bundesregierung aber noch nicht abschließend entschieden. Dementsprechend kann die Bundesregierung auch zu Plänen und Verlautbarungen anderer Staaten oder internationaler Organisationen derzeit keine abschließenden Aussagen treffen.

39. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde Frank T., Schießtrainer und Firmeninhaber von „Baltic Shooters“, der unter anderem Bundespolizistinnen und -polizisten, darunter die GSG9, Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, darunter das Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zolls auf dem von ihm gemieteten Schießplatz in Güstrow an der Waffe trainierte (vgl. <https://taz.de/Rechte-Prepper-Gruppe-Nordkreuz/!5674282/>) nach Kenntnis der Bundesregierung einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) regelt die Überprüfung von Personen, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 SÜG übt aus, wer Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann oder eine Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung ausgeübt. Zudem eröffnet § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG die Möglichkeit, dass eine andere Rechtsvorschrift die Notwendigkeit einer Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG bestimmt.

Eine spezialgesetzlich festgelegte Sicherheitsüberprüfung von Schießtrainern und Betreibern von privaten Schießstätten ist nicht bekannt.

Somit bestand kein gesetzlich vorgesehener Grund, eine Sicherheitsüberprüfung des Schießtrainers und Firmeninhabers Frank T. zu initiieren.

Allerdings wird eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit Schusswaffen und Munition nur Personen erteilt, die auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit nimmt die zuständige Behörde unter anderem eine sogenannte „Regelabfrage“ beim zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz vor. Der Vollzug der genannten Vorschriften ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes eigene Angelegenheit der Länder.

40. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde die Deutsche Hochschule der Polizei ohne vorherige Ausschreibung mit einer Studie zu „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (www.stern.de/new-s/seehofer-gibt-studie-ueber-alltagserfahrungen-der-polizei-in-auftrag-9523598.html?utm_campaign=alle&utm_medium=rss-feed&utm_source=standard) beauftragt, und inwiefern sind gegebenenfalls andere, thematisch ähnliche Projektbewerbungen, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Zivile Sicherheit – Gesellschaften im Wandel“ an das Bundesministerium für Bildung und Forschung gerichtet wurden (www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2927.html), zugunsten der nun geplanten Studie nicht bewilligt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) eine Zuwendung für die Durchführung des Forschungsprojektes „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO) bewilligt. Die Haushaltsmittel für die Studie werden aus dem Kapitel 0612 „Bundesministerium“ (Titel 532 02) zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der Zuwendung durch BMI hat somit keine Berührungspunkte zur Förderrichtlinie „Zivile Sicherheit – Gesellschaften im Wandel“.

41. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 98 Mitglieder der Organisation „Weißhelme“, die am 21./22. Juli 2018 aus Syrien evakuiert worden sind (AFP vom 8. Dezember 2020, 11:32 Uhr), wurden seither einer Sicherheitsüberprüfung durch die deutschen Behörden unterzogen, und wie viele wurden nach dieser Überprüfung nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Deutschland aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Von den 98 Mitgliedern der „Weißhelme“, die am 21./22. Juli 2018 aus Syrien evakuiert wurden, wurden vier Weißhelme mit ihren Familien nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland aufgenommen, fünf durchliefen eine Überprüfung der deutschen Sicherheitsbehörden in Gestalt eines einzelfallbezogenen Sicherheitsinterviews.

Ein zunächst für eine Aufnahme in Deutschland in Frage kommendes Mitglied der Weißhelme wurde mit seiner Familie von einem anderen europäischen Staat aufgenommen.

42. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung aktuell die Sicherheitslage von und Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen (insbesondere Synagogen, Schulen und Kindergärten, Seniorenheimen, israelitischen Kultusgemeinden, Kulturzentren und Museen, israelischen Handels- und Verkehrsbüros, jüdischen Friedhöfen, Übergangwohnheimen etc.) sowohl in den einzelnen Bundesländern wie auch bundesweit, und inwiefern hat die Bundesregierung auch im Lichte der Beschlusslage der vom 9. bis 11. Dezember 2020 stattgefundenen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vor, selbst aktiv zu werden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der nach wie vor heterogene Schutzstatus jüdischer Einrichtungen bundesweit zukünftig einheitlich und mit hoher Qualität sichergestellt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Die Sicherung jüdischer Einrichtungen in Deutschland liegt im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Sie treffen die Gefährdungsbewertungen für die einzelnen Objekte und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz. Zu den Personen- und Objektschutzmaßnahmen der Länder nimmt die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich auch nicht Stellung. Gleichwohl stehen die Sicherheitsbehörden des Bundes im engen Austausch sowohl untereinander und als auch mit den Behörden der Länder. Sie beobachten die Lageentwicklung sehr genau.

Das Bundeskriminalamt erstellt die allgemeine und bundesweit geltende Gefährdungsbewertung für jüdische Einrichtungen in Deutschland. Der Bundesregierung liegen in diesem Sinne aktuell keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefährdung jüdischer Einrichtung in Deutschland hindeuten und/oder über eine abstrakte Gefährdung hinausgehen. Grundsätzlich dürfte sich eine Gefährdung jüdischer Einrichtungen in Deutschland vorrangig aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – rechts – konkretisieren. Darüber hinaus besteht das ernstzunehmende Risiko, dass radikalisierte Einzeltäter antisemitische Narrative und Verschwörungsmythen als Rechtfertigung nutzen, mitunter auch schwere Straftaten zum Nachteil jüdischer Einrichtungen (und Personen) zu verüben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist sich der besonderen Verpflichtung gegenüber jüdischem Leben in Deutschland aus der historischen Verantwortung bewusst. Wie dem Beschluss der 213. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zu entnehmen ist, stellte die Bundesregierung im Geiste dessen bereits erhebliche Haushaltsmittel zur Finanzierung von technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung jüdischer Einrichtungen zur Verfügung. Der Zentralrat der Juden in Deutschland (ZdJ) erhielt Ende September 2020 einen einmaligen Bundeszuschuss in Höhe von 22 Mio. Euro. Der ZdJ hat sich dazu verpflichtet, diesen Zuschuss für notwendige bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen in Deutschland zu verwenden, unabhängig von der Mitgliedschaft ihrer Träger im ZdJ. Die Sicherheitsstandards für jüdische Einrichtungen sollen auf ein bundeseinheitliches Niveau angehoben werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem ZdJ, der als bundesweiter Dachverband hier koordinierend für die einzelnen Einrichtungen tätig wird. Der Bundeszuschuss wird vom ZdJ im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden unter Beachtung polizeilicher Gefährdungseinschätzungen und baurechtlicher Rahmenbedingungen für zusätzliche bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen an inländischen jüdischen Einrichtungen verwandt.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland weist die Verwendung des einmaligen Zuschusses jährlich durch eine von einem unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüfte Rechnung nach.

Der Bundeszuschuss dient der Ergänzung der Landesmittel. Die originäre Zuständigkeit der Länder für den materiellen und personellen Objektschutz bleibt davon unberührt.

Bereits im Jahr 2018 wurde zudem die Leistung aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in

Deutschland substantiell auf 13 Mio. Euro jährlich erhöht, auch um den gestiegenen Anforderungen im Sicherheitsbereich Rechnung zu tragen.

43. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- Welche konkreten Sachverhalte sind ursächlich dafür, dass der Verein „Ein Prozent e. V.“ mit Sitz in Dresden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als sogenannter „Verdachtsfall“ geführt und beobachtet wird (bitte im Einzelnen auf-führen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2020**

Der „Ein Prozent e. V.“ ist sowohl auf lokaler Ebene als auch überregional und bundesweit tätig und treibt die Unterstützung, Bewerbung und Förderung verschiedener Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen der Neuen Rechten voran. Wesentlich für die Einstufung des Vereins als Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) war neben dessen Vernetzungsaktivität zum rechtsextremistischen Spektrum seine ideologische Ausrichtung, die etwa in seiner Unterstützung bestimmter Gruppen und Kampagnen zum Ausdruck kommt. Insbesondere ist die enge Verbindung zur „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) zu nennen. Darüber hinaus wird die ideologische Ausrichtung des „Ein Prozent e. V.“ auch durch eigene inhaltliche Positionierungen deutlich, die Migrantinnen und Migranten und/oder Musliminnen und Muslime pauschal herabwürdigen, was mit der Garantie der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist. Damit liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verein „Ein Prozent e. V.“ eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) darstellt.

44. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) endgültig eine Entscheidung zu treffen, ob eine Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) verfügt wird (wenn ja, bitte den Zeitpunkt angeben), und welche Regelungen erwägt das BMI zur Vorbereitung der Bundestagswahl aufgrund der durch den Deutschen Bundestag festgestellten pandemischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 21. Dezember 2020**

Nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehen-

den Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um soweit erforderlich die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen zu ermöglichen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung kann nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zu einem Zeitpunkt erfolgen, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums für die Neuwahl des Bundestages liegt. Diese Feststellung ist danach seit dem 26. November 2020 möglich, wurde durch den Deutschen Bundestag bislang jedoch nicht getroffen.

Der Inhalt der unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes möglichen Rechtsverordnung bestimmt sich nach § 52 Absatz 4 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes.

45. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl an Waffen und Munition, die seit dem 1. Juli 2020 in der Bundeswehr und der Bundespolizei als verschwunden gemeldet wurden (bitte nach Typ und Menge auflisten), und wie hoch ist die Anzahl der seit 2017, im direkten Zusammenhang mit Ermittlungen gegen rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten und Vereinigungen sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ wiedergefundenen Waffen und Munition aus den Beständen von Bundeswehr und Bundespolizei (bitte nach Typ und Menge auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. Dezember 2020**

Zur Teilfrage nach den bei Bundeswehr und Bundespolizei seit dem 1. Juli 2020 als verschwunden gemeldeten Waffen und Munition teilt die Bundesregierung Folgendes mit:

Bei der Bundeswehr wird das Abhandenkommen (Fehl, Verlust und Diebstahl) von Waffen/Waffenteilen/Munition/Explosiv- bzw. Sprengstoffen in jedem Einzelfall als Sicherheitsvorkommnis bewertet, nach Feststellung umgehend gemeldet und zentral registriert. Die seit dem 1. Juli 2020 im Rahmen dieses standardisierten Verfahrens als Fehl, Verlust und Diebstahl erfassten Waffen und Munitionsartikel sind geheimhaltungsbedürftig und in einer als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Anlage gesondert dargestellt.*

Bei der Bundespolizei wurden nach dem 1. Juli 2020 weder Dienstwaffen noch Munition als verschwunden registriert.

Zur Teilfrage nach der Anzahl der seit 2017 wiedergefundenen Waffen und Munition, die ursprünglich Beständen der Bundeswehr oder Bundespolizei zugeordnet werden können, kann die Bundesregierung keine generelle Aussage treffen und Aufschlüsselung geben.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Beim Bundeskriminalamt als Zentralstelle für die polizeiliche Informationsverarbeitung sind im polizeilichen Datenverarbeitungssystem INPOL keine entsprechenden Auswertbarkeitskriterien hinterlegt, die eine solche Zuordnung von im Rahmen von Ermittlungen gegen rechts-extremistisch motivierte Gewalttaten und Vereinigungen einschließlich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aufgefundenen derartigen Gegenständen ermöglichen. Demzufolge sind derartige Zuordnungen nur fall-bezogen möglich.

In Bezug auf Fallkomplexe mit Bezug zu Gegenständen aus Beständen der Bundeswehr haben die Ermittlungen im Verfahren gegen den Soldaten Franco A. im Jahr 2017 unter anderem zum Auffinden von Munition aus Beständen der Bundeswehr geführt. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand der vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main erhobenen Anklage. In Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung muss eine weitergehende Beantwortung unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung zurück. Etwaige Auskünfte zum Tatgeschehen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

In einem im Mai 2020 bekannt gewordenen Fall der Sicherstellung von Munitionsartikeln und Explosivstoffen aus Bundeswehrbeständen auf dem privaten Grundstück eines durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) als Rechtsextremisten bewerteten Bundeswehrangehörigen hat die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit Datum vom 30. Oktober 2020 Anklage vor dem Landgericht Leipzig erhoben. Ihm wird vorgeworfen, sich wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz strafbar gemacht zu haben, indem er ohne entsprechende Genehmigung bzw. Erlaubnis über Kriegswaffen (ein Sturmgewehr Kalaschnikow AK-47, nicht aus Bundeswehrbeständen), Munition nach dem Waffengesetz und explosionsgefährliche Stoffe (unterschiedliche Artikel aus Bundeswehrbeständen) auf seinem Grundstück aufbewahrte. Trotz umfassender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsmaßnahmen bleibt die konkrete Tatmotivation im Unklaren.

46. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Aufgaben nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung die eingesetzten Beamten der Bundespolizei im Rahmen der Demonstrationen am 13. Dezember 2020 in Leipzig-Connewitz wahr, und wie beziehungsweise wurde gegen einzelne Beamte aufgrund des Verdachts der unverhältnismäßigen körperlichen Gewalt (www.mdr.de/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/demo-connewitz-polizei-102.html) im Rahmen dieses Einsatzes ermittelt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundespolizei unterstützte beim in der Fragestellung aufgeführten Einsatz die zuständige Polizei des Freistaates Sachsens auf deren Anfor-

derung mit 120 Einsatzkräften. Zudem hat die Staatsanwaltschaft Leipzig gegen einen von der Bundespolizei namhaft gemachten eigenen Beamten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet.

Im Übrigen obliegt die Beantwortung zu Fragen zum Einsatz der Polizei des Freistaates Sachsen sowie zu laufenden Ermittlungsverfahren den dort zuständigen Stellen.

47. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung derzeit, um Christen in Deutschland vor Übergriffen, insbesondere solchen vonseiten türkischer Rechtsextremisten wie den „Grauen Wölfen“, zu bewahren, und wird ferner Anlass gesehen, diese Maßnahmen in Zukunft zu erweitern (vgl. Junge Freiheit vom 15. Dezember 2020 – <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2020/armenischer-bischof/>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Der Schutz entsprechender Einrichtungen und Personen unterliegt grundsätzlich der Zuständigkeit und damit auch der Bewertungshoheit der Polizeien der Länder. Im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion beobachtet das Bundeskriminalamt mögliche Auswirkungen des in der Frage zitierten Berichterstattung erwähnten Konflikts auf die Sicherheitslage in Deutschland und sensibilisiert die Polizeien der Länder dahingehend fortlaufend.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten seit geraumer Zeit die von den Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung ausgehenden rechtsextremistischen Bestrebungen und nehmen dahingehend ihre Verantwortung wahr, Politik und Gesellschaft frühzeitig über die daraus resultierenden möglichen Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu informieren. Nicht zuletzt wurde aus diesem Grund im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 erstmalig auch die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATİB) als Teil der „Ülkücü“-Bewegung genannt. Daneben prüfen die deutschen Sicherheitsbehörden jeweils, wie im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse erkannten extremistischen Bestrebungen entgegenwirkt werden kann.

48. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus ihrer laufenden Bewertung hinsichtlich des am 23. September 2020 durch die Europäische Kommission vorgelegten Migrations- und Asylpakets bereits gezogen, und kann sie, insbesondere im Lichte neuerlicher öffentlicher Debatten im Bereich des „Familiennachzugs“ (vgl. dazu nur WeltOnline vom 16. Dezember 2020 – <https://welt.de/politik/deutschland/plus222582792/Migration-SPD-Politiker-wollen-Familiennachzug-ausweiten.html>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020) bereits bewerten, ob der zugrunde gelegte, erweiterte Familienbegriff, der auch volljährige Geschwister des jeweiligen Asylbegehrenden umfasst, die Gefahr einer Aushöhlung der Regelungen zum Asylrecht und einer damit nach meiner Ansicht einhergehenden Verschlechterung der Gesamtlage in Deutschland und der Europäischen Union (vgl. TichysEinblick vom 7. Oktober 2020 – <https://tichyseinblick.de/daily-es-sentials/eu-asylreform-neuer-familienbegriff-bringt-nochmehr-fluechtlinge>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020 sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/23605 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 mit sich bringt)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Die Bundesregierung prüft derzeit das am 23. September 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegte Migrations- und Asylpaket und konzentriert sich gleichzeitig auf die Erfüllung der ihr als EU-Ratspräsidentschaft zukommenden Aufgaben. Der Vorschlag für eine Asyl- und Migrations-Management-Verordnung umfasst u. a. Regelungen zum Zuständigkeitsregime für die Durchführung von Asylverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten einschließlich eines um Geschwister erweiterten Familienbegriffs.

Die Bewertung der vorlegten Verordnungen dauert weiterhin an. Dies gilt auch für die Regelung des Familienbegriffs.

49. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wann wurde zuletzt eine qualitative oder quantitative Einstellungsuntersuchung unter Bundespolizistinnen und Bundespolizisten durchgeführt, die die Verbreitung rechter Einstellungen erforschen sollte (bitte unter Angabe der durchführenden Einrichtung beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Für den Bereich der Bundespolizei werden zur Erkennung radikaler Tendenzen unterschiedliche Instrumente eingesetzt. Im Rahmen der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst erfolgen durch die Bundespolizeiakademie als Einstellungsbehörde zu den Bewerberinnen und Bewerbern Prüfungen zur Erkennung radikaler Tendenzen u. a. anhand des polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus sind persönliche Gespräche, die auch den Zweck der Erkennung radikaler Tendenzen verfolgen, Teil des Auswahlverfahrens.

Im weiteren Berufsleben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stehen die beamtenrechtlichen und strafrechtlichen Instrumente bei dem Verdacht extremistischer Bestrebungen zur Verfügung. Im Hinblick auf eine frühzeitige Erkennung möglicher Verdachtsfälle sind insbesondere die Vorgesetzten der verschiedenen Führungsebenen im Rahmen von Aufsicht, Personalgesprächen u. v. m. gefordert.

Um dem Entstehen von radikalen Tendenzen vorzubeugen, werden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei im Rahmen der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht, politische Bildung, Minderheitenschutz, interkulturelle Kompetenz und zu weiteren relevanten Themen geschult und sensibilisiert. Erkenntnisse zur Stärkung der demokratischen Resilienz fließen in die Praxis der Bundespolizei mit ein.

50. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Welche und wie viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages stehen, nach Kenntnis der Bundesregierung, unter Beobachtung von Verfassungsschutzorganen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern sowie die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. In der Beobachtung eines Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes liegt ein Eingriff in das freie Mandat gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG, der im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein kann. Dieser Eingriff unterliegt strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und bedarf einer Rechtsgrundlage, die den Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts genügt.

Danach ist die Beobachtung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt.

Ein Überwiegen des Interesses am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abgeordnete sein Mandat zum

Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013, Az. 2 BvR 2436/10).

Sollten derartige Anhaltspunkte vorliegen, kommt auch eine eingestufte Beantwortung der Frage ausnahmsweise aus Gründen des Staatswohls nicht in Betracht, da eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen könnte. Auch stünden in diesem Fall der Schutz der Grundrechte der von den Maßnahmen Betroffenen einer Beauskunftung entgegen.

Hinsichtlich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zu etwaigen von den Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachteten Personen und somit zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder und damit nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fallen, erteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung keine Auskünfte.

51. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwurfs zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 von Seiten der Bundesregierung mit Lobbyvertretern von Telekommunikationsausstattern Gespräche geführt, und wenn ja, gibt es dazu offizielle Unterlagen der Bundesregierung über diese Lobbygespräche, die öffentlich einsichtig sind?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 23. Dezember 2020**

Es wurden von Seiten der Bundesregierung Gespräche mit Vertretern von Telekommunikationsausstattern im Zusammenhang mit der Erstellung des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 geführt.

Eine umfassende Dokumentation dieser Gespräche erfolgte nicht. Eine solche Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Gespräche (einschließlich Telefonaten) besteht nicht. Es wird insofern auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 vom 15. April 2014 verwiesen.

52. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Bis wann plant das Bundesamt für Verfassungsschutz die Ankündigung des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Sinan Selen gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2020 umzusetzen, eine Definition des Begriffs „Verschwörungstheorie“ vorzulegen, und auf welche Expertisen will sich das Bundesamt für Verfassungsschutz stützen, um diese Definition auszuarbeiten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen findet innerhalb des Verfassungsschutzverbundes eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich des Auftretens möglicherweise verfassungsschutzrelevanter Verschwörungstheorien statt. Im Rahmen dieser Arbeit, in die auch die Expertise von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden einfließt, wird voraussichtlich auch die Erarbeitung einer Arbeitsdefinition „Verschwörungstheorien“ erfolgen. Ein konkreter Zeitplan hierfür existiert nicht.

53. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Trifft die Aussage des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu, die dieser am 16. Dezember 2020 vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages getroffen hat, dass Demonstrationen, die gegen die Corona-Politik der Bundesregierung gerichtet sind, als gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet eingeschätzt und damit als potentiell verfassungsfeindlich eingestuft werden, weil Teilnehmer dort die Reichsflagge mit sich führten und aus der Menge heraus Widerstand gegen die Polizei ausging, oder welche anderen Gründe kann die Bundesregierung anführen, die zu so einer Einschätzung führen könnten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Dezember 2020**

Die bundesweit existierenden Protestbewegungen sind sehr heterogen. Regional ist das Auftreten unterschiedlich und bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Derzeit befasst sich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben mit Personen, die im Rahmen dieser Proteste aktiv sind und sich extremistisch äußern oder die andere Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen lassen. In diesem Zusammenhang werden auch das Zeigen von Symbolen wie der Reichsflagge oder Widerstandshandlungen in die Gesamtbewertung einbezogen. Eine generalisierende Einschätzung zu Demonstrationen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen findet nicht statt, da deren Zusammensetzung und Verläufe sehr unterschiedlich sind. Bei demokratischen Kundgebungen ohne eine maßgebliche Rolle oder Dominanz von Extremisten beobachtet das BfV lediglich die Beteiligung von Extremisten daran, ohne die Kundgebung selber als extremistisch zu klassifizieren. Gleiches gilt für gleichgelagerte Aktivitäten von Angehörigen des „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Spektrums. Das Zeigen von „Reichsflaggen“ kann z. B. ein Indiz für die Teilnahme von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ an einer Kundgebung sein, dürfte im Regelfall aber nicht alleine ausreichen, um eine Versammlung als extremistisch einstufen zu können.

54. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Welche Vorfälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen bei Bundestagswahlen Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auszählung in kleinen Wahlbezirken auftraten, die auf eine geringe Anzahl von Wählenden zurückzuführen waren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 21. Dezember 2020**

Vorfälle, in denen bei Bundestagswahlen Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auszählung in kleinen Wahlbezirken auftraten, die auf eine geringe Anzahl von Wählenden zurückzuführen waren, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Kleine Wahlbezirke und damit insbesondere bei einem hohen Briefwähleranteil einhergehende niedrige Wählerzahlen in diesen kleinen Wahlbezirken, können eine Gefährdung der Geheimheit der Wahl mit sich bringen, weil bei der öffentlichen Auszählung der Stimmzettel bei sehr geringen Wählerzahlen in einem Wahllokal das Wahlverhalten der wenigen Abstimmenden nachvollzogen werden kann.

Der Ordnungsgeber hat dieser Gefahr entgegengewirkt, indem nach § 12 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung bei der Bildung der Wahlbezirke durch die Gemeinden die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirk nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Zudem wurde durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 § 68 der Bundeswahlordnung neu gefasst. Danach müssen dann, wenn trotz Bildung der Wahlbezirke nach den Regeln des § 12 der Bundeswahlordnung die Zahl der in einem Wahlbezirk abgegebenen Stimmzettel im Einzelfall unter fünfzig liegen sollte, die Stimmzettel dieses Wahlbezirks auf Anordnung des Kreiswahlleiters an einen anderen Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises abgegeben werden und mit den dort abgegebenen Stimmen zusammen ausgezählt werden.

55. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundeswahlleiter angestrebte Abschaffung von Wahlbezirken mit weniger als 250 Wahlberechtigten und den damit verbundenen Wegfall von Wahllokalen in kleinen Orten – insbesondere auch unter dem Aspekt, dass nicht absehbar ist, wie sich die Pandemie-Lage bis dahin entwickelt (www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Ex-Landrat-schlaegt-Alarm-Bald-keine-Wahllokale-mehr-in-kleinen-Doerfern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Dezember 2020**

Nach Auskunft des Bundeswahlleiters verfolgt dieser keine Bestrebungen zur Abschaffung von Wahlbezirken mit weniger als 250 Wahlberechtigten.

Für die Einteilung der Wahlbezirke sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung die Gemeindebehörden zuständig, die in den durch § 12 der Bundeswahlordnung vorgegebenen Grenzen über die Einteilung der Wahlbezirke bestimmen. Der Bundeswahlleiter hat dem Verordnungsgeber weder vorgeschlagen, die Regelung über die Wahlbezirkseinteilung zu ändern, noch den Gemeinden entsprechende Hinweise zur Einteilung von Wahlbezirken erteilt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

56. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Höchstdistanz zwischen Wohnort und zuständigem Wahllokal hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerungen des Bundeswahlleiters für Orte mit weniger als 250 Wahlberechtigte keine Wahllokale mehr vorzuhalten für angemessen, damit Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht ohne unzumutbaren Aufwand Gebrauch machen können, wenn für sie die Teilnahme an Briefwahl nicht in Frage kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 21. Dezember 2020**

Nach Auskunft des Bundeswahlleiters verfolgt dieser keine Bestrebungen zur Abschaffung von Wahlbezirken mit weniger als 250 Wahlberechtigten.

Für die Einteilung der Wahlbezirke sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung die Gemeindebehörden zuständig, die in den durch § 12 der Bundeswahlordnung vorgegebenen Grenzen über die Einteilung der Wahlbezirke bestimmen.

Der Bundeswahlleiter hat dem Verordnungsgeber weder vorgeschlagen, die Regelung über die Wahlbezirkseinteilung zu ändern, noch den Gemeinden entsprechende Hinweise zur Einteilung von Wahlbezirken erteilt.

Die Vorschriften der Bundeswahlordnung sehen keine Regelung einer bestimmten Distanz, die höchstens zwischen Wohnort und dem zuständigen Wahllokal eines Wahlberechtigten liegen darf, vor. Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung sollen die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugleich darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung jedoch nicht so gering sein, dass das Wahlverhalten der einzelnen Wahlberechtigten erkennbar wird.

57. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit 2017 die Anzahl der Polizeibeamten – Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bundespolizei – entwickelt, die mittelbar oder unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und dem Vollzug von Abschiebungen befasst sind?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2020**

Polizeibeamtinnen und -beamte der Bundespolizei nehmen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben integrativ wahr, das heißt, sie sind in diversen Aufgabenfeldern und Verwendungen wie beispielsweise Grenz-, Bahn- oder Bereitschaftspolizei und auch Luftsicherheit eingesetzt. Der Vollzug von Abschiebungen ist eine Aufgabe, die von den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei neben ihrer im täglichen Dienst zugewiesenen Aufgabe wahrgenommen wird und kann daher alle Bereiche betreffen.

Daher ist eine verlässliche Aussage zu der Entwicklung aller Polizeibeamtinnen und -beamten der Bundespolizei, die mittelbar oder unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und dem Vollzug von Abschiebungen befasst sind, nicht möglich.

Polizeibeamtinnen und -beamte der Bundespolizei, die im Nebenamt als sogenannte „Personenbegleiter Luft“ für begleitete Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg eingesetzt werden, sind hierfür speziell fortgebildet. In diesem Zusammenhang wird aber darauf verwiesen, dass zwar das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Die Einstufung dieses Teilaspektes der Beantwortung der Frage, ist als Verschlussache im vorliegenden Fall notwendig. Eine Veröffentlichung konkreter Zahlen zu eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Bezug auf eine spezielle Aufgabe – hier „Personenbegleiter Luft“ – kann sich nachteilig auch auf zukünftige polizeiliche Maßnahmen auswirken.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, wird eine Einstufung der Antworten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vorgenommen und in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

Angaben zu der Entwicklung der Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamte der Länder obliegen den jeweils zuständigen Landesregierungen.

58. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP) Wie viele Bundespolizisten, Zollbeamte und Soldaten befinden sich momentan oder waren seit dem 1. November 2020 jeweils für mindestens eine Woche im Homeoffice?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. Dezember 2020**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen muss daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt bleiben. Umfassende Datenbankabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die zudem umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind innerhalb dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Grundsätzlich macht die Bundespolizei von dem Instrument des Homeoffice bzw. des mobilen Arbeitens in geeigneten Stabsverwendungen in den Fällen Gebrauch, in denen keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Eine umfassende Beantwortung der Schriftlichen Frage würde jedoch bei der Bundespolizei eine anonymisierte Auswertung der Daten des dezentralen elektronischen Zeiterfassungssystems (ePlan) in den einzelnen Bundespolizeibehörden (elf Bundespolizeidirektionen zzgl. Bundespolizeiakademie und Bundespolizeipräsidium) erfordern. Dies ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Im Bereich der Zollverwaltung wird ebenfalls weitestgehend von der Möglichkeit des Homeoffice und der mobilen Arbeit Gebrauch gemacht. Genaue Zahlen liegen nicht vor und sind in der Kürze der Zeit für die Zollverwaltung ebenfalls nicht ermittelbar.

Gleiches gilt für die betroffenen Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung.

59. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Plant die Bundesregierung nach dem Verkaufsverbot für Feuerwerk, Böller, Pyrotechnik und Ähnlichem in diesem Jahr ein generelles „Böllerverbot“ oder Verkaufsverbot für Feuerwerk für den Privatgebrauch für das Jahr 2021 (oder den Jahreswechsel 2021 hin zu 2022), oder wird hieran gearbeitet, und wenn ja, wann will sie dieses öffentlich kommunizieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. Dezember 2020**

Für das Jahr 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Umsetzung eines Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher in § 22 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelt. Betroffen von diesem Verbot sind die typischen, in anderen Jahren nur vom 29. bis 30. Dezember erhältlichen Gegenstände wie z. B. Silvesterknaller und Raketen. Es handelt sich folglich nicht um ein generelles Verbot jeglicher Pyrotechnik. Die Regelung dient der Vermeidung von Unfällen mit Feuerwerk zum Schutz der medizinischen Kapazitäten während der Corona-Pandemie und gilt nur im Jahr 2020. Aus der Regelung zum Silvesterfeuerwerk im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

ergibt sich kein Präjudiz für Beschränkungen oder Verbote in den Folgejahren.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

60. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie waren zuletzt die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den 14 Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen diese Wartezeiten am längsten sind (bitte in Wochen angeben und nach Ländern differenziert auflisten), und was konkret unternimmt das Auswärtige Amt zur Reduzierung dieser Wartezeiten, soweit sie drei Monate (Frist für Untätigkeitsklagen) oder z. B. sogar ein Jahr (laut Bundesverwaltungsgericht ist spätestens eine einjährige Verzögerung des Ehegattennachzugs infolge von Sprachanforderungen im Ausland mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar, Urteil BVerwG 10 C 12.12 vom 4. September 2012) übersteigen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung – und zwar unabhängig von der Frage etwaiger Einschränkungen infolge der Coronapandemie – durch Priorisierungen bei der Terminvergabe sicherstellen will, dass Vorsprachetermine im Fachkräfteverfahren innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stehen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18809), während es beim Familiennachzug um die Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten geht, weshalb nach meiner Einschätzung vor allem diesbezüglich eine entsprechende Priorisierung und Personalaufstockung erfolgen müsste, um kurzfristige Vorsprachen zu ermöglichen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Dezember 2020**

Die aktuellen Wartezeiten für Termine zur Beantragung von Visa zur Familienzusammenführung an Auslandsvertretungen mit Terminwartelisten sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung sind immer abhängig von der aktuellen Nachfrage und den vorhandenen Bearbeitungskapazitäten, sie unterliegen deshalb starken Schwankungen.

Auslandsvertretung	Wartezeit
Algier	32 Wochen
Athen	32 Wochen (für Familienzusammenführung zu Drittstaatsangehörigen)
Belgrad	über 1 Jahr
Islamabad	über 1 Jahr
Kairo	18 Wochen
Lagos	48 Wochen
Neu Delhi	32 Wochen (über 1 Jahr für Antragsteller mit Wohnsitz in Afghanistan)
Pristina	24 Wochen
Rabat	über 1 Jahr
Sarajewo	36 Wochen
Skopje	32 Wochen
Teheran	32 Wochen
Tirana	über 1 Jahr
Tunis	28 Wochen

Das Auswärtige Amt ist sich der teils sehr langen Wartezeiten bewusst. Aufgrund der COVID-19-Pandemie müssen allerdings besondere zeit- aufwändige Maßnahmen zum Schutz der Antragsteller und des Personals ergriffen werden, die leider die Arbeitsfähigkeit der Visastellen erheblich einschränken. Einige Visastellen mussten sogar mehrfach für längere Zeiträume geschlossen werden, darunter die Botschaften in Teheran, Kiew, Kairo, Islamabad und Manila. In etlichen Ländern ist bis auf weiteres nur ein stark eingeschränkter Publikumsverkehr möglich. Dies alles führt zu einer deutlichen Verringerung der Annahmekapazitäten und damit bei gleichzeitig steigender Terminnachfrage zu längeren Wartezeiten. Ein Betrieb im vor Beginn der Pandemie üblichen Maß wird daher auf längere Sicht vielerorts nicht möglich sein.

Die Visastellen sind dennoch bemüht, durch eine Priorisierung der Terminvergabe die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, auch mit Blick auf den besonderen Schutz der Familie im Grundgesetz.

Im Bereich der Erwerbstätigkeit sind die Auslandsvertretungen gesetzlich verpflichtet, bei einem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG unverzüglich nach Vorlage der Vorabzustimmung oder Übermittlung der Vorabzustimmung durch das Ausländerzentralregister und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung anzubieten, der innerhalb der nächsten drei Wochen liegt. Das ergibt sich aus § 31a Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Das Auswärtige Amt hat schon vor der COVID-19-Pandemie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die insgesamt steigende Zahl an Visumantragstellern zu bewältigen. Neben einer Reihe personeller und baulicher Erweiterungen wurde in diesem Jahr auch damit begonnen, die Annahme nationaler D-Visumanträge in den vom Gesetzgeber zugelassenen Fällen an externe Dienstleistungserbringer auszulagern, um dadurch mehr Anträge annehmen zu können. Ergänzend werden die Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen seit diesem Jahr von einem neuen Referat im Auswärtigen Amt unterstützt und entlastet. Diese Aufgaben sollen im Laufe des Jahres 2021 an das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übergehen.

61. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Weshalb hat sich die Bundesregierung in dem diplomatischen wie wirtschaftlichen Konflikt zwischen der chinesischen und der australischen Regierung bislang nicht öffentlich an die Seite der australischen Regierung gestellt, obgleich Deutschland und Australien strategische Partner sind, und welche Maßnahmen zieht die Bundesregierung in Erwägung, um Australien in diesem Konflikt zu unterstützen (www.zeit.de/politik/ausland/2020-12/china-pekings-australien-sanktionen-pandemie-demokratiebewegung-hongkong)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat ihr Befremden über den Tweet des chinesischen Außenamtssprechers vom 30. November 2020 zum australischen Brereton-Bericht bekundet. Dies wurde unter anderem auch in der australischen Presse aufgegriffen, so beispielsweise unter www.theguardian.com/australia-news/live/2020/dec/03/australia-politics-live-coronavirus-vaccine-covid-morrison-coalition-labor-nsw-victoria-qld-latest-news?page=with:block-5fc825288f08462fc37cf6a8#liveblog-navigation.

62. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den umfangreichen Recherchen deutscher Medien (u. a. Süddeutsche Zeitung, 15. Dezember 2020), wonach der thailändische König Maha Vajiralongkorn im Jahr 2020 „im Durchschnitt jeden zweiten Tag eine Amtshandlung außerhalb von Thailand und damit wohl meist von Deutschland aus getätigt“ habe, im Hinblick auf ihre bisherige, vom Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas unter anderem am 7. Oktober 2020 im Deutschen Bundestag bekräftigte Position, „dass Politik, die das Land Thailand betrifft, nicht von deutschem Boden aus zu erfolgen hat“, und was unternimmt die Bundesregierung, um – wie vom Bundesaußenminister für diesen Fall angekündigt – der Ausübung thailändischer Staatsgeschäfte von deutschem Boden aus „deutlich entgegen(zu)wirken“?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 29. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat der thailändischen Seite kontinuierlich die Erwartung mitgeteilt, dass im Rahmen dieser Aufenthalte von deutschem Boden aus keine Entscheidungen getroffen werden, die der deutschen Rechtsordnung, dem Völkerrecht oder den internationalen verbrieften Menschenrechten widersprechen. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Hinweise vor, dass der thailändische König während seines Aufenthaltes in Deutschland solche Staatsgeschäfte getätigt hat.

63. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche zusätzlichen Aufwände fielen bisher bei der Bundesregierung für die EU-Ratspräsidentschaft im Einzelnen an (bitte mit Angaben für Personal und Sachmittel je Ressort nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Ausgehend von der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 bzw. Anlage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15236 wurden folgende zusätzliche Aufwände veranschlagt, die über die in Anlage 1 genannten Planungen für das Haushaltsjahr 2020 hinausgehen:

Die Sachmittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020 sind im Zuge des parlamentarischen Verfahrens um 1,14 Mio. Euro angehoben worden, sodass im Haushalt 2020 nun Mittel in Höhe von bis zu 6,14 Mio. Euro bereitstehen.

Die Sachmittel des Bundesministeriums für Gesundheit für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020 sind im Zuge des parlamentarischen Verfahrens um 500.000 Euro angehoben worden, sodass im Haushalt 2020 nun Mittel in Höhe von bis zu 5,5 Mio. Euro bereitstehen.

Die Bundesregierung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Summe der schlussendlich verausgabten Mittel für die EU-Ratspräsidentschaft infolge der COVID-19-Pandemie unterhalb der ursprünglichen Planungen liegen wird.

64. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung in den Ausführungen unter Abschnitt I Nummer 2 und insbesondere Nummer 2 Buchstabe c der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020 (EUCO 22/20) bezüglich der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union und der Erklärung der EU-Kommission vom 11. Dezember 2020 einen Verstoß gegen die EU-Verträge, weil der Europäische Rat, der kein EU-Gesetzgeber ist und auch keine Kompetenz zur Auslegung von EU-Recht hat, und die EU-Kommission bereits im Vorgriff auf eine mögliche Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), die gemäß Artikel 278 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine aufschiebende Wirkung hat, darin eine Aussetzung der Anwendung der ab dem 1. Januar 2021 rechtskräftigen Verordnung vorsehen, sodass die Europäische Kommission ihrer Rolle als unabhängige Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) nicht nachkommt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 29. Dezember 2020**

Die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union“ wurde vom Rat (Standpunkt in erster Lesung am 14. Dezember 2020) und dem Europäischen Parlament (Annahme in zweiter Lesung am 16. Dezember 2020) im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in der Form beschlossen, auf welche sich die Verhandlungsführer der Institutionen im Trilog verständigt hatten.

Sie tritt nach Artikel 10 der Verordnung am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, sie gilt ab dem 1. Januar 2021. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sowohl die Verordnung als auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 europarechtskonform sind. Auch der Juristische Dienst des Rats hat bestätigt, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates nicht nur den Inhalt und die Ziele der Verordnung respektieren, sondern auch mit den Verträgen und der institutionellen Balance vereinbar sind.

Es steht nach den Verträgen allen Mitgliedstaaten frei, binnen zweier Monate ab Erlass der Verordnung gegen diese Nichtigkeitsklage zu erheben, insbesondere wenn eine Verletzung der Verträge gesehen wird (vergleiche Artikel 263 AEUV). Diese Möglichkeit geben auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wieder.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen hat in ihrer Rede im Europäischen Parlament am 16. Dezember 2020 insbesondere erklärt, dass die Europäische Kommission Leitlinien zur Verordnung annehmen werde, die am Gesetz nichts ändern werden, sondern erläuterten, wie bei der Umsetzung in der Praxis vorgegangen werden solle. Dabei verstehe sich von selbst, dass das Urteil in einem möglichen EuGH-Verfahren über die zugrunde liegende Verordnung bei den Leitlinien berücksichtigt werde.

65. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Situation in Slowenien bezüglich der Presse- und Medienfreiheit (www.nau.ch/politik/international/slowenische-medien-werfen-konservativer-regierung-eingriff-in-pressefreiheit-vor-65810436), und welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die demokratische Zivilgesellschaft in Slowenien zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen im Hinblick auf die Presse- und Medienfreiheit in Slowenien sehr aufmerksam. Sie steht über die Botschaft vor Ort in einem engen und stetigen Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Medienvertreterinnen und -vertretern.

Pressefreiheit und Medienvielfalt sind grundlegend für Demokratien. Es ist das Recht und die Aufgabe der Medien, das Handeln der Regierung kritisch zu hinterfragen und darüber zu berichten. Meinungs- und Pressefreiheit sind Grundwerte der Europäischen Union, der OSZE und des Europarats, deren Einhaltung die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden insbesondere auch durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt, über deren Einhaltung die Europäische Kommission wacht.

66. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit thematisiert die Bundesregierung die Verfolgung der Bahá'í im Iran und insbesondere die Verweigerung des Rechts auf Bildung durch den Ausschluss vom Hochschulstudium (wie auch im Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit verdeutlicht) gegenüber der iranischen Regierung, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zum Schutz der religiösen Minderheit?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Mitglieder der Bahá'í sind in Iran zahlreichen Repressalien ausgesetzt. So können sie beispielsweise nicht an öffentlichen Hochschulen studieren. Sie können jedoch einen Abschluss am Bahá'í Institute of Higher Education (BIHE) erwerben. Das BIHE hat in Iran keine staatliche Akkreditierung, der BIHE-Abschluss wird jedoch an vielen Universitäten weltweit anerkannt.

Die Bundesregierung setzt sich auf allen ihr zur Verfügung stehenden Kanälen immer wieder für eine Verbesserung der Gewährleistung der Menschenrechte in Iran und insbesondere auch für die dort verfolgte Minderheit der Bahá'í ein.

So beteiligte sich Deutschland auch in diesem Jahr wieder an der Einbringung der im dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Iran-Resolution, welche starke Sprache zu Menschenrechtsverletzungen in Iran enthält. Die Resolution wurde am 19. November 2020 in New York verabschiedet und bringt die schwierige Lage religiöser Minderheiten und insbesondere die Diskriminierungen gegen die Bahá'í in Iran ausdrücklich zur Sprache.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe Bärbel Kofler, setzt sich – auch gemeinsam mit den Menschenrechtsbeauftragten von acht weiteren EU-Staaten – immer wieder für die Rechte der Bahá'í im Iran ein, zuletzt mit einer Erklärung im Juni 2020.

67. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Einlassungen des Präsidenten der Republik Aserbaidschan Ilham Alijev, der anlässlich der Siegesparade am 10. Dezember 2020 in Baku, an der auch der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan teilnahm, wonach weite Teile des heutigen Armeniens, so auch die Hauptstadt Eriwan, historisch aserbaidtschanische Gebiete seien?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Aserbaidschan sowie die Aussagen offizieller Regierungsstellen und Politiker aufmerksam und hat Kenntnis von den in der Fragestellung erwähnten Aussagen des aserbaidtschanischen Staatspräsidenten. Eine Infragestellung der territorialen Integrität anderer Staaten ist für die Bundesregierung inakzeptabel. Hierauf weist die Bundesregierung regelmäßig hin, insbesondere im Rahmen des Austauschs zum Konflikt um die Region Bergkarabach.

68. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die humanitäre Situation der Menschen in Bergkarabach, und welche konkrete humanitäre Hilfe hat die Bundesrepublik Deutschland bisher geleistet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu den Fragen 4a bis 4d sowie 5b bis 5d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/24823 vom 27. November 2020.

Die Bundesregierung steht in engem Kontakt mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das vor Ort den Opfern des Konflikts im Rahmen seines Mandats Hilfe leistet und den Austausch von Gefallenen und Kriegsgefangenen begleitet. Für das kommende Jahr hat das IKRK eine deutliche Erhöhung seines Budgets für die Region angekündigt. Die Bundesregierung prüft eine entsprechende Anpassung der deutschen Beteiligung.

69. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union und seine Stellvertreterin auch nach Ablauf der deutschen Ratspräsidentschaft ab 1. Januar 2021 weiterhin nur registrierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter treffen und Informationen über diese Treffen veröffentlichen, so wie meiner Kenntnis nach die Ständigen Vertreterinnen und Vertreter anderer Mitgliedstaaten (aktuell: Kroatien, Rumänien, Finnland, Portugal, Slowenien, Deutschland, Italien, Frankreich, die Niederlande) diese Praxis nach ihrer Präsidentschaft fortgeführt haben, und wenn dies nicht der Fall ist, was sind die Gründe dafür, dass diese Praxis nicht fortgeführt wird?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. Dezember 2020**

Europa offener und transparenter zu machen, war für die deutsche Ratspräsidentschaft von Anfang an ein wichtiges Ziel.

Die während der deutschen Ratspräsidentschaft eingeführte Praxis, nur im Transparenzregister registrierte Interessenvertreterinnen und -vertreter zu treffen und diese Treffen auf der Internetseite der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union (EU) zu veröffentlichen, werden der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der EU und seine Stellvertreterin daher zunächst fortsetzen.

Im Übrigen hat sich die Bundesregierung während ihrer Ratspräsidentschaft erfolgreich dafür eingesetzt, dass diese Praxis für alle nachfolgenden Ratspräsidentschaften verstetigt und die Transparenz der Arbeit des Rates der EU allgemein erhöht wird.

Der Abschluss einer inter-institutionellen Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und Parlament zu einem gemeinsamen Transparenzregister am 15. Dezember 2020 ist sichtbarer Ausdruck dieses fortgesetzten Einsatzes für mehr Transparenz.

Ihrem Ziel, die EU insgesamt transparenter und bürgernäher zu gestalten, ist die Bundesregierung damit während ihrer Ratspräsidentschaft einen wichtigen Schritt nähergekommen.

70. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wie die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb und außerhalb bewaffneter Konflikte die Völkerrechtskonformität von Drohnenangriffen, wie sie aus meiner Sicht unter anderem mit dem Begriff „gezielte Tötungen“ oder „völkerrechtswidrige Tötungen“ bezeichnet werden (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode) begründet, die dann über die Relaisstation in Ramstein geroutet werden können (Plenarprotokoll 18/205 vom 30. November 2016, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 16), wozu es aus Washington heißt, das Militär halte sich an in Deutschland gültiges Recht, und inwieweit weicht diese von den Vereinigten Staaten von Amerika vertretene Definition von der Auslegung des Völkerrechtes durch die Bundesregierung ab (dafür bitte auch die für die Bundesregierung geltende Definition „völkerrechtswidriger Tötungen“ bzw. „gezielter Tötungen“ darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Für den Einsatz bewaffneter Drohnen gelten dieselben völkerrechtlichen Regeln wie für andere Waffen auch. Geschieht der Einsatz außerhalb eines bewaffneten Konflikts, so gelten uneingeschränkt die allgemeinen Menschenrechtsnormen. Geschieht der Einsatz dagegen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, dann gelten die Regeln des humanitären Völkerrechts.

Nach Kenntnis der Bundesregierung setzen die Vereinigten Staaten von Amerika Drohnen als Mittel in bewaffneten Konflikten gegen mit terroristischen Mitteln kämpfende Konfliktparteien ein.

Sowohl die Feststellung, ob im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes gehandelt wurde oder nicht, als auch die Anwendung der dann jeweils einschlägigen Vorschriften ist immer eine Frage des Einzelfalles. Eine entsprechende Einordnung kann daher seitens der Bundesregierung nur im konkreten Fall und bei Kenntnis aller relevanten Umstände erfolgen.

71. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage basiert es, dass nur bestimmte (derzeit vier) Anbieter von Sprachprüfungen im Visumverfahren, etwa bei der Anforderung von Deutsch-Kenntnissen beim Ehegattennachzug, von den Auslandsvertretungen anerkannt werden (vgl. Visumhandbuch des Auswärtigen Amts, S. 388), nämlich solche, die den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entsprechen (das sind in der Praxis insbesondere die Goethe-Institute; vgl. Visumhandbuch des Auswärtigen Amts), vor dem Hintergrund, dass in der Rechtsprechung entschieden wurde, dass z. B. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes keine spezifische Nachweisform vorsehe und auch andere geeignete Unterlagen ausreichend seien (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. April 2009 – 2 B 6.08 und Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 20. März 2019 – B L 1176/18), so dass nach meiner Meinung auch andere Anbieter akzeptiert werden müssten, deren Prüfungen hinreichend verlässlich sind und sorgfältig vorgenommen werden, und wie wird insbesondere die nach meiner Ansicht daraus resultierende, auch wettbewerbsrechtliche Ungleichbehandlung von Anbietern begründet, deren Prüfungen nach DIN ISO 29992 zertifiziert sind und dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entsprechen, was von einer deutschen Zertifizierungsstelle geprüft wird und sich nach meiner Kenntnis im Wesentlichen nicht von den ALTE-Standards unterscheidet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Für den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung für den Ehegattennachzug, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, ist im Aufenthaltsgesetz keine spezifische Form vorgeschrieben. Werden die Sprachkenntnisse durch einen Sprachtest nachgewiesen, müssen die vorgelegten Unterlagen jedoch geeignet sein, das erforderliche Sprachniveau nachvollziehbar zu bestätigen.

Um sicherzugehen, dass Anbieter in der Lage sind, Sprachkenntnisse zu bewerten, bedarf es einheitlicher, nachvollziehbarer Standards, an denen sich die Visastellen orientieren können. Die Bundesregierung hat sich bei Verabschiedung der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz im Jahr 2009 darauf verständigt, dass die auf wissenschaftlicher Basis entwickelten, durch ALTE („Association of Language Testers in Europe“) zertifizierten Sprachprüfungen einen solchen einheitlichen Standard gewährleisten. Eine solche ALTE-Zertifizierung kann grundsätzlich jeder Anbieter von Sprachprüfungen erhalten.

72. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Initiativen hat der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas sowohl innerhalb der Bundesregierung als auch nach außen (z. B. gegenüber der griechischen Regierung oder in EU-Gremien) in Reaktion auf die Lageübersichten „Flucht und Migration“ beim Auswärtigen Amt ergriffen, die ihm „seit dem Frühjahr“ 2020 (<https://fragdenstaat.de/blog/2020/12/16/auswaertiges-amt-bestatigt-intern-untragbare-zustande-moria-fluchtlingslagern/>) wöchentlich „untragbare Zustände“ in den griechischen Flüchtlingslagern gemeldet haben (bitte unter Nennung des jeweiligen Datums auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Das Auswärtige Amt beobachtet die Entwicklungen auf den griechischen Inseln im Bereich Flucht und Migration seit langem mit großer Aufmerksamkeit. Die weiterhin äußerst angespannte Lage war wiederholt Thema in bilateralen Gesprächen auch des Bundesministers des Auswärtigen mit der griechischen Regierung.

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um Griechenland bei der Verbesserung der Situation auf den Inseln zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Aufnahme von insgesamt rund 2.700 Schutzbedürftigen aus Griechenland zugesagt, von denen bisher 1.519 in Deutschland angekommen sind (Stand: 20. Dezember 2020). Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat sich sehr früh insbesondere für die Übernahme von unbegleiteten Minderjährigen eingesetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 der Abgeordneten Margarete Bause vom 2. November 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/24118, auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. Dezember 2020, zu den Fragen 3e und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Dezember 2020 und zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. September 2020 verwiesen.

73. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Wie viele der von der Bundesregierung für die Beteiligung an den Flugkosten im Rahmen der Repatriierungsaktion zu Beginn der COVID-19-Pandemie verschickten Zahlungsbescheide sind bereits mit einer Zahlung beglichen worden (bitte nach der Zahl der einzelnen Zahlungen und der Gesamtsumme in Euro aufschlüsseln), und gegen wie viele Bescheide wurde seitens der Adressaten der Zahlungsbescheide Klage erhoben?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Dezember 2020**

Mit Stand vom 16. Dezember 2020 wurden 28.728 Zahlungsbescheide versandt. Infolge dieser Bescheide wurden bis zu diesem Stichtag Zahlungseingänge in Höhe von 10.617.558,01 Euro verzeichnet. Mit 881 Personen wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Nicht zuletzt aufgrund dieser Ratenzahlungen konnte seitens der Bundeskasse in der zur Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufsummiert werden, wie viele Personen mit den stattgefundenen Zahlungseingängen ihre Schuld beglichen haben.

In 60 Fällen wurde Klage gegen erlassene Zahlungsbescheide erhoben.

74. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der von der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, geäußerte Befürchtung, „dass das Gesetz missbräuchlich genutzt werden könnte, um Nichtregierungsorganisationen, die im Menschenrechtsbereich tätig sind und von den Behörden als kritisch empfunden werden, abzuschrecken oder zu bestrafen“ (www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26398) in Bezug auf den vom indischen Parlament beschlossenen „Foreign Contribution Regulation Amendment Act von 2020“, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihr eigenes Handeln?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat die durch das indische Parlament im September 2020 beschlossenen Änderungen des Gesetzes über die Verwendung ausländischer Finanzmittel (Foreign Contribution Regulation Act) mehrfach im Rahmen von hochrangigen Gesprächen mit der indischen Botschafterin in Berlin sowie im indischen Außen- und Finanzministerium, aufgenommen und ihre Besorgnis über die Anwendung der neuen Regelungen zum Ausdruck gebracht, zuletzt bei den durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführten deutsch-indischen Regierungsverhandlungen im November 2020.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Bärbel Kofler, hat sich in dieser Angelegenheit ebenfalls an die indische Botschafterin in Berlin gewandt.

Darüber hinaus steht die Delegation der Europäischen Union in New Delhi mit den mit der Umsetzung dieser Gesetzesänderungen befassten indischen Behörden im Austausch über mögliche Auswirkungen auf die Kooperation zwischen den europäischen und indischen Zivilgesellschaften.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Delegation der Europäischen Union haben dabei an die indische Regierung appelliert, alles dafür zu tun, dass die zivilgesellschaftliche Kooperation durch die neuen Rege-

lungen nicht gefährdet wird und das Engagement aus beiden Ländern weiterhin den Menschen in Indien zugutekommen kann, die sich in prekärer sozialer und wirtschaftlicher Lage befinden.

75. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Angehörige von Bundesministerien Presseberichten zufolge angeblich fachlichen Rat zur Erstellung eines Aufrufs (www.humboldtforum.org/de/presse/mitteilungen/plaedoyer-der-initiative-gg-5-3-weltoffenheit/) geleistet haben sollen, der besagt, eine Resolution des Deutschen Bundestages habe eine „Logik des Boykotts“ ausgelöst und beschneide die Meinungsfreiheit, indem „wichtige Stimmen beiseite gedrängt und kritische Positionen verzerrt dargestellt“ würden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

Unter den Mitgliedern der genannten Initiative sind einige der angesehensten Kultur- und Wissenschaftsorganisationen Deutschlands. Kontakt zu diesen zu halten, für Diskussion und Rat zur Verfügung zu stehen und die Position der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus zu erläutern, ist selbstverständliche Aufgabe von Angehörigen der für diese Bereiche zuständigen Bundesministerien.

76. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- An welchen Gremiensitzungen, der an der „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ beteiligten Organisationen oder das Plädoyer der Initiative unterstützenden Organisationen, haben Vertreter der Bundesregierung oder Mitarbeiter von Bundesministerien (ab Leitungsebene) seit März 2020 teilgenommen (www.humboldtforum.org/de/presse/mitteilungen/plaedoyer-der-initiative-gg-5-3-weltoffenheit/, bitte nach Ressort, Organisation und Monat aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Dezember 2020**

An den nachstehend genannten Gremiensitzungen haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien (ab Leitungsebene) seit März 2020 teilgenommen. Bis zur Veröffentlichung des Aufrufs der „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ wurde das Thema in keiner dieser Sitzungen angesprochen. Nach Verständnis der Bundesregierung unterzeichneten die Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter der Institutionen, an deren Gremiensitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien (ab Leitungsebene) seit März 2020 teilgenommen haben, ad personam und nicht in ihrer jeweiligen Leitungsfunktion.

Auswärtiges Amt:

Die Staatsministerin Michelle Müntefering hat einer Sitzung des Stiftungsrats Kulturstiftung des Bundes sowie an zwei Sitzungen des Stiftungsrats der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss teilgenommen.

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien:

Die Staatsministerin Monika Grütters hat an zwei Sitzungen des Stiftungsrats Kulturstiftung des Bundes sowie an drei Sitzungen des Stiftungsrats Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss teilgenommen. Der Leitende Beamte Dr. Günter Winands hat an zwei Sitzungen des Stiftungsrats Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss teilgenommen.

Die Berliner Festspiele und das Haus der Kulturen der Welt sind Geschäftsbereiche der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB). Die Staatsministerin Monika Grütters und der Leitende Beamte Dr. Günter Winands haben gemeinsam an einer Sitzung des Aufsichtsrats, die Staatsministerin Monika Grütters an einer weiteren teilgenommen.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

Der Parlamentarische Staatssekretär Volkmar Vogel ist Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss. Wann und zu welchen Tagesordnungspunkten er an den Sitzungen des Stiftungsrates teilgenommen hat, ergibt sich aus den jeweiligen Sitzungsniederschriften.

77. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Stärke der afghanischen Streitkräfte ANDSF seit 2001 entwickelt, insbesondere was die Verluste hinsichtlich Gefallenen, Verwundeten und Deserteuren angeht (bitte jährlich nach Gefallenen, Verwundeten und Deserteuren aufschlüsseln; die Frage wurde bereits als Schriftliche Frage 51 eingereicht, die darauf folgende Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24921 hat sich zwar mit dem Thema der Frage beschäftigt, ohne aber dabei die gestellte Frage zu beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Zur Entwicklung der afghanischen Streitkräfte für die Jahre 2001 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD vom 8. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10015) verwiesen.

Darüber hinaus sind in der weiteren Antwort zur Frage Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe hätte erhebliche nachteilige Auswir-

kungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.* Es handelt es sich um eine Aktualisierung der Verschlusssache, die als Anlage zur Antwort auf die vorherige Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/24921 übersandt wurde.

78. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Gedenkt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der neuerlichen Annäherungsversuche des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan (vgl. dazu FAZ vom 16. Dezember 2020 – <https://faz.net/aktuell/politik/ausland/tuerkei-nach-sanktionen-erdogan-will-neuanfang-in-beziehungen-zur-eu-17104490.html>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020) auf Ebene der Europäischen Union, auf eine, meiner Ansicht nach, längst überfällige, endgültige Absage zum EU-Beitritt der Türkei hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. Dezember 2020**

Der 2005 begonnene Beitrittsprozess mit der Türkei steht seit 2016 faktisch still. Die Bundesregierung hält wie auch die breite Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten am Beitrittsverfahren mit der Türkei fest.

Ein Vorankommen im Beitrittsprozess setzt signifikante Fortschritte und Reformen in der Türkei voraus, insbesondere bei der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Der Europäische Rat bekräftigte am 10./11. Dezember 2020 das strategische Interesse der Europäischen Union an der Entwicklung einer kooperativen und für beide Seiten nutzbringenden Beziehung zur Türkei.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

79. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die Anzahl der in den Jahren 2018 und 2019 beantragten Visa für die in der Antwort der Bundesregierung in Anlage 1 zu meinen Schriftlichen Fragen 65 und 66 auf Bundestagsdrucksache 19/25159 zur „Visastatistik Afrika“ genannten sechs Länder, analog der Anlage getrennt nach Jahren, aufgelistet nach den sechs antragsstärksten Herkunftsländern sowie der Gesamtzahl für die afrikanischen Staaten für die Visa zum Zwecke der Studienaufenthalte und zur Erwerbstätigkeit?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Dezember 2020**

In der Visastatistik des Auswärtigen Amts werden nur Anträge ausgewiesen, die abschließend bearbeitet wurden. Bezüglich der Zahl dieser Anträge wird auf die Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 65 und 66 auf Bundestagsdrucksache 19/25159 verwiesen.

Anträge, die sich noch in Bearbeitung befinden, weil beispielsweise Antragsunterlagen fehlen oder eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erfolgt, werden in der Visastatistik nicht erfasst.

80. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass nach mir vorliegenden Informationen die Schweizer Regierung durchgesetzt hat, dass Gespräche der US-Botschaft, in denen einheimische Unternehmen wegen ihrer Beteiligung am Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 mit Sanktionen bedroht wurden, ausschließlich in Anwesenheit von Vertretern der Schweizer Regierung in Gebäuden der Schweizer Regierung stattfinden durften, und warum hat die Bundesregierung hier nicht zur gleichen Praxis gegriffen, obwohl diese Sanktionen nach ihrer Auffassung gegen das Völkerrecht verstoßen (www.dw.com/de/euopar%C3%BCsten-f%C3%BCr-den-wirtschaftskrieg/a-55464497) und der Bundesaußenminister erklärte, „Über unsere Energiepolitik und Energieversorgung entscheiden wir hier in Europa.“ (ebd.)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen zum geschilderten Vorgehen der Regierung der Schweiz keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung steht zu US-Sanktionen bezüglich Nord Stream 2 auf mehreren Ebenen in intensivem Austausch mit den betroffenen Unternehmen sowie mit der US-Regierung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

81. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Compliance-Regeln für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte vor dem Hintergrund der Aktiengeschäfte des APAS-Leiters während eines laufenden Berufsaufsichtsverfahrens (vgl. Vernehmung im 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2020), und plant die Bundesregierung, derartiges Handeln in Zukunft auszuschließen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Dezember 2020**

Die Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) enthält bereits Ausschlussgründe für Fälle der Besorgnis der Befangenheit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Geschäftsordnung hinsichtlich ihrer Compliance-Regelungen insgesamt, aber insbesondere auch mit Blick auf mögliche Wertpapiergeschäfte von Beschäftigten einschließlich der Leitung der APAS, intensiv überprüfen und ggf. anpassen.

82. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung zur Unterstützung und Förderung von jungen innovativen Unternehmen (sogenannten Start-ups) sowie einschlägigen Existenzgründerzentren im zukunftssträchtigen Bereich unbemannter Luftfahrzeuge, die für die Weiterentwicklung des Fähigkeitsspektrums der Bundeswehr von hoher Bedeutung sind, und welche langfristigen Fördermaßnahmen für Start-ups plant die Bundesregierung für diesen wehrtechnischen Bereich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Dezember 2020**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist der Aufbau eines Drone Innovation Hub (DIH) beabsichtigt. Der DIH soll als wichtiger Impulsgeber das Technologiefeld Drohnen in der Dimension Luft beobachten sowie Ideen und Technologien initiieren bzw. fördern. Des Weiteren soll der DIH als Schnittstelle und Impulsgeber in Zusammenarbeit mit Innovationsakteuren und Bedarfsträgern relevante Technologien und Entwicklungen für das Gesamtsystem Drohne und deren Anwendungen identifizieren und bewerten. Er soll damit als Mittler

zwischen dem Innovationsmanagement im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sowie der hochinnovativen Start-up-Szene einen substanziellen Beitrag zur Förderung und Nutzbarmachung von Drohnentechnologien für die Zukunfts- und Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr leisten.

In einer ersten Stufe des DIH soll eine Schnittstelle zwischen der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr (WTD 61) und der Gründer- und Start-up-Szene geschaffen werden. Der Fokus dieser zentralen Ansprechstelle liegt zunächst lokal auf dem Raum Manching/Ingolstadt. Die Ausplanung der konkreten Umsetzung des DIH – neben der ersten auch der zweiten Stufe – erfolgt entlang eines in Erstellung befindlichen Feinkonzeptes und einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Eine ministerielle Billigung des Konzepts und eine abschließende Standortentscheidung sind bis zum zweiten Quartal 2021 geplant.

Parallel wird als Komplementärfunktion zum DIH das Kompetenzzentrum für unbemannte fliegende Systeme bei der WTD 61 eingerichtet. Es ist eine Einrichtung, mit der u. a. die Bundeswehr-interne Koordinierung der Forschungsaktivitäten und die Einbindung der entsprechenden Akteure in ein Netzwerk vorangetrieben werden.

Hinsichtlich langfristiger Fördermaßnahmen ist anzumerken, dass das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr mit seinen Dienststellen in seinem Aufgabengebiet „Wehrtechnische Forschung und Technologie“ technologische Entwicklungen auch im zivilen Sektor beobachtet und bewertet, hierbei zunehmend auch in sogenannten Start-ups. Dabei sollen neue Technologien für die Bundeswehr künftig nutzbar gemacht werden. Diese Aktivitäten haben jedoch nicht die Zielsetzung langfristiger Fördermaßnahmen, sondern dienen ausschließlich der Nutzbarmachung von Technologien zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind Fördermaßnahmen im Luftfahrtbereich grundsätzlich mit Zivilklauseln versehen.

Allgemeine Förderprogramme für die Start-up-Branche sind themenneutral aufgestellt und ebenfalls auf den zivilen Bereich fokussiert. Eine Förderung kommt immer dann in Betracht, wenn ein Start-up die jeweiligen Programmvoraussetzungen erfüllt. Solche Maßnahmen sind auch für in den Bereichen unbemannter Flugobjekte, Drohnen oder Flugtaxi tätige Start-ups möglich.

Darüber hinaus gibt es branchen- und technologieoffene Programme, die auch von jungen innovativen Unternehmen genutzt werden können, wie das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM). Dabei handelt es sich um einen langfristigen Förderansatz zur Unterstützung innovativer Projekte von mittelständischen Unternehmen. Auch dort können entsprechend des themenoffenen Ansatzes Technologieentwicklungsprojekte im Bereich unbemannter Luftfahrzeuge gefördert werden.

83. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung, neben den Dienstleistern aus dem Bereich Hotellerie, Ferienhausbetreiber als betroffene Dienstleister im Übernachtungsgewerbe, welche jedoch aufgrund der aktuellen steuerrechtlichen Situation von den Corona-Hilfsprogrammen ausgenommen sind, zu unterstützen, und welche Maßnahmen, beispielsweise eine Novellierung der entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen oder eine Nachjustierung der Bestimmungen von Corona-Hilfsprogrammen, sollen seitens der Bundesregierung konkret verfolgt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Dezember 2020**

Die temporäre Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung des Corona-Virus trifft vielfach diejenigen, die seit Beginn der Krise Umsatzeinbußen erleiden und trotz staatlicher Hilfen daher weniger Widerstandskraft besitzen als im Frühjahr 2020. Dies trifft in besonderem Maße auf Dienstleister aus dem Übernachtungsgewerbe zu. Diese sind daher als Übernachtungsbetriebe bei der November- und Dezemberhilfe in besonderer Weise berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage der Schließungsverordnungen der Länder – basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 – den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie diejenigen Betriebe, welche einen Großteil ihrer Umsätze mit den direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften. Übernachtungsbetriebe werden grundsätzlich als direkt betroffene Betriebe angesehen und sind daher bei der November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt.

Die Zuschüsse der November- und Dezemberhilfe entsprechen 75 Prozent des Vergleichsumsatzes aus November und Dezember 2019 und zwar tageweise anteilig für die Dauer der coronabedingten Schließungen. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

84. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Plant die Bundesregierung die Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfen III so auszugestalten, dass sie auch für private Messengesellschaften zur Verfügung stehen, die aufgrund der Messezyklen nicht immer repräsentative Monatsumsätze oder gar Jahresumsätze vorweisen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Dezember 2020**

Grundsätzlich sind alle Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von min-

destens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten nachweisen können oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.

Da es sich insbesondere bei der zweiten Alternative um einen längeren Zeitraum handelt, der zum Nachweis der Antragsberechtigung betrachtet wird, haben auch Unternehmen, deren monatliche Umsätze sehr unregelmäßig und unterschiedlich ausfallen, die Möglichkeit, die Voraussetzungen zu erfüllen. Das gilt gerade auch für Messesellschaften.

Für Unternehmen, die von den Schließungsanordnungen vom November und Dezember 2020 unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, besteht die Möglichkeit, für den entsprechenden Zeitraum ebenfalls eine Förderung aus der Überbrückungshilfe III zu erhalten, sofern die Umsätze in diesen Monaten unter 40 Prozent im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres liegen.

85. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Überwachungsmaßnahmen müssen nach dem am 16. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes nach der Vorstellung der Bundesregierung künftig auch von nummernungebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten vorgenommen werden, und inwiefern sollen die Vorschriften zur Bestandsdatenauskunft auch auf nummernungebundene interpersonelle Kommunikationsdienste angewendet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Dezember 2020**

Der Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes sieht in Artikel 1 eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vor.

§ 169 TKG (Entwurf) regelt die Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und die Erteilung von Auskünften durch die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbracht werden, und durch Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die hierfür keine Telekommunikationsanlagen betreiben.

Die Rechtsgrundlagen für eine Maßnahme zur Telekommunikationsüberwachung sind in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt.

Insofern ergibt sich aus dem Entwurf nicht, welche Überwachungsmaßnahmen von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste vorgenommen werden müssen.

§ 169 TKG (Entwurf) regelt, wer aus dem Kreis der nach den Fachgesetzen zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation Verpflichteten technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu treffen hat. Nach der Definition in § 3 Nummer 61 TKG (Entwurf) sind Telekommunikationsdienste in

der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die auch interpersonelle Telekommunikationsdienste umfassen. Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste sind demnach vom Anwendungsbereich des § 169 TKG (Entwurf) erfasst.

Die sogenannte Bestandsdatenauskunft, die aktuell in § 113 TKG geregelt ist, ist im Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes in § 173 TKG (Entwurf) geregelt. Danach darf jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die dort bezeichneten Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in § 173 Absatz 3 TKG (Entwurf) genannten Stellen verwenden. Die Vorschrift erfasst somit alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 3 Nummer 61 TKG (Entwurf) und damit auch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste.

86. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Investor-Staat-Schiedsklagen auf Basis von Investitionsschutzabkommen aufgrund wirtschaftlicher Schäden im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Bundesregierung und/oder der Bundesländer zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (z. B. Schließungen bzw. Einschränkungen von Betriebstätigkeiten etc.) bekannt, und welche Risiken für den Bundeshaushalt erwartet die Bundesregierung hinsichtlich möglicher Klagen dieser Art?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Dezember 2020**

Der Bundesregierung sind keine solchen Klagen bekannt. Sie kann deshalb auch keine daraus sich ergebenden Risiken für den Bundeshaushalt beziffern.

87. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen der Bundesregierung mit der Europäischen Union bezüglich einer deutlichen Erhöhung des Höchstbetrags von derzeit 1 Mio. Euro für Förderungen und Zuschüsse im Rahmen der sogenannten Kleinbeihilferegulierung und der De-minimis-Verordnung für durch Corona-Eindämmungsmaßnahmen beeinträchtigte Unternehmen, und mit welcher Summe rechnet die Bundesregierung als mit der Europäischen Union abgestimmten Höchstbetrag der Beihilfen (www.finanzen.net/nachricht/aktien/corona-hilfen-bundesregierung-will-von-eu-kommission-ok-fuer-hoehere-beihilfen-9570541)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Dezember 2020**

Der beihilferechtliche Rahmen für die November- und Dezemberhilfe ist grundsätzlich durch die (Dritte Geänderte) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die De-minimis-Verordnung gegeben, welche momentan insgesamt Beihilfen von bis zu 1 Mio. Euro ermöglichen.

Für alle November- und Dezemberhilfe-Anträge, bei denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht und/oder bereits ausgeschöpft wurde, wird derzeit an einer Programmergänzung gearbeitet. So sollen Beihilfen bis 4 Mio. Euro im Rahmen der November- bzw. Dezemberhilfe plus auf die von der EU-Kommission bereits genehmigte Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt werden, die weitere Beihilfen von bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen erlaubt. Hierzu befindet sich die Bundesregierung in letzten Abstimmungsverhandlungen mit den Ländern und geht davon aus, noch vor Weihnachten Klarheit über die endgültige Ausgestaltung zu erhalten.

Insbesondere für Beihilfen über 4 Mio. Euro im Rahmen der November- und der Dezemberhilfe ist eine Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) notwendig. Hierzu laufen Gespräche mit der EU-Kommission, die konstruktiv sind, sich aber komplex gestalten. Die Kommission legt Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sehr eng aus und stellt insbesondere hohe Anforderungen an den Nachweis der unmittelbaren Kausalität von Lockdown und Schaden. Dies hat u. a. Auswirkungen auf den Kreis der Antragsberechtigten, insbesondere bei jenen Unternehmen, die nicht selbst Adressat von Lockdown-Maßnahmen sind.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission intensiv für eine Anhebung der auf dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der Coronapandemie basierenden Beihilfeobergrenzen sowohl für Kleinbeihilfen als auch für Fixkostenhilfen ein.

88. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Höhe hat die Entschädigung, die die Vattenfall Europe Sales GmbH für das Verbot des Betriebes des Kraftwerkes Moorburg erhält (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/staat-za-hlt-317-millionen-euro-fuer-stillgelegte-kohlekraftwerke-a-1f6e62d3-fcac-43f1-96ad-09aa3d85be38)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. Dezember 2020**

Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Homepage allgemeine Informationen zum Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunde zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken veröffentlicht. Die tatsächlichen Gebots- und Zuschlagshöhen der einzelnen Bieter werden jedoch nicht veröffentlicht, da es sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt und da-

durch die Veröffentlichung solcher Informationen der Wettbewerb in den folgenden Ausschreibungsrunden beeinträchtigt werden könnte.

89. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Treffen, Gesprächstermine, Kontakte seit 2019 hatten Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien mit dem unter Betrugsverdacht stehenden Windkraftunternehmer Hendrik Holt (siehe www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/2157830/ermittlungen-im-fall-holt-ausgeweitet-weitere-opfer oder www.spiegel.de/panorama/emsland-der-hochstapler-der-ganze-windparks-erfand-und-verkaufte-a-00000000-0002-0001-0000-000174316777; bitte die letzten sieben Treffen nach Datum, Namen bzw. genaue Amtsbezeichnung der Teilnehmenden sowie Gesprächsthema auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 29. Dezember 2020**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Der Bundesregierung ist folgender Termin mit Hendrik Holt bekannt:

Datum	PSt	Termin	Thema
12.12.2019	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß im Bundeswirtschaftsministerium	Gespräch mit Holt Holding SE (Dr. Hendrik R. Holt, Heinz Luchterhand, Benedikt Pöttering)	Energiepartnerschaft Ukraine

90. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine Nachjustierung der geltenden Bestimmungen für die Überbrückungshilfe III, sodass die kurzfristig am 13. Dezember 2020 beschlossenen Bestimmungen für Corona-Maßnahmen berücksichtigt und entgangener Gewinn beziehungsweise entgangene Provisionen für nach September 2020 gebuchte inländische Pauschalreisebuchungen (insbesondere des Weihnachts- und Silvestergeschäfts) erfasst werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Dezember 2020**

In der Überbrückungshilfe III sind Provisionen von Reisebüros und kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für seit dem 18. März 2020 coronabedingt stornierte Reisen förderfähig, die im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wären.

91. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass der Abruf von 1.300 Megawattstunden (MWh) positiver Sekundärregelleistung am 2. Dezember 2020 mit Preisen von bis zu 63.000 Euro/MWh und hohen Ausgleichsenergiepreisen von über 16.000 Euro/MWh in einer total unkritischen Situation im Stromnetz erfolgte (vgl. www.energat-e-messenger.de/news/207687/regelenergie-wird-zu-hoehstpreisen-abgerufen), und war es nicht ein Kernanliegen der Bundesregierung, dass mit dem Einführen des Regelarbeitsmarkts Situationen wie am 17. Oktober 2017 mit Regelarbeitspreisen von 77.777 Euro/MWh (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7643) ausgeschlossen sind?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 29. Dezember 2020**

Der Abruf hochpreisiger Gebote von Regelarbeit am 2. Dezember 2020 erfolgte in einer Situation, die weder durch einen kritischen Zustand des Stromnetzes noch durch Knappheiten am Strommarkt gekennzeichnet war. Die hochpreisigen Abrufe waren vielmehr Resultat eines niedrigen Wettbewerbsniveaus, das es teuren Geboten ermöglichte, vordere Positionen in der Merit Order einzunehmen. Grund dafür war wiederum eine niedrige Liquidität am Regelarbeitsmarkt.

Anders als von der Bundesregierung erwartet, ist das Wettbewerbsniveau bei den Regelarbeitspreisen für Sekundärregelreserve und Minutenreserve durch Einführung der Regelarbeitsmärkte am 2. November 2020 nicht gestiegen, sondern gesunken. Die Regelarbeitsmärkte weisen eine unerwartet geringere Liquidität auf.

Das Bundeswirtschaftsministerium steht mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern in engem Austausch, um die Gründe für die geringe Liquidität zu ermitteln und etwaige regulatorische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Als Reaktion auf den dysfunktionalen Wettbewerb hat die Bundesnetzagentur am 16. Dezember 2020 bereits die Einführung einer Preisobergrenze für Regelarbeit der Sekundärregel- und Minutenreserve in Höhe von 9.999 Euro/MWh beschlossen (Beschluss BK6-20-370).

92. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Höhe des viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreises max. das 10-Fache des Index ID500 betragen sollte und eine Situation wie am 2. Dezember 2020 von 10:30 bis 10:45 Uhr, für welche voraussichtlich mehr als das 100-Fache des Intraday-Preises als Bilanzausgleichsenergiepreis zu zahlen ist (vgl. www.energate-messenger.de/news/207687/regelenergie-wird-zu-hoehchstpreisen-abgerufen), für Direktvermarkter von dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien ein unvertretbar hohes operatives Risiko darstellt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Dezember 2020**

Es ist Anliegen der Bundesregierung, dass Bilanzkreisverantwortliche vor energiewirtschaftlich unbegründeten, extremen Ausgleichsenergiepreisen geschützt werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Bundesregierung die seit der Einführung der Regelarbeitsmärkte für Sekundärregel- und Minutenreserve am 2. November 2020 beobachtbaren hohen Preise für Regelarbeit mit Sorge. Der Regelarbeitsmarkt wurde entsprechend europarechtlichen Vorgaben ausgestaltet und u. a. mit der Erwartung eingeführt, die Kosten für die Erbringung von Regelarbeit durch ein erhöhtes Wettbewerbsniveau zu senken. Entgegen der Erwartung ist das Wettbewerbsniveau nicht gestiegen, sondern gesunken. Die Regelarbeitsmärkte weisen eine unerwartet geringe Liquidität auf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern in engem Austausch, um die Gründe für die geringe Liquidität zu ermitteln und etwaige regulatorische Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Als Reaktion auf den dysfunktionalen Wettbewerb hat die Bundesnetzagentur am 16. Dezember 2020 bereits die Einführung einer Preisobergrenze für Regelarbeit der Sekundärregel- und Minutenreserve in Höhe von 9.999 Euro/MWh beschlossen (Beschluss BK6-20-370). Mit Beschluss BK6-19-552 vom 11. Mai 2020 hat die Bundesnetzagentur die Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises (AEP) verbessert, um systemgefährdende Arbitragegeschäfte zwischen Intraday-Börsenpreis und AEP zu unterbinden. Demnach gilt seit 1. Juli 2020 ein Mindestabstand zwischen dem mengengewichteten Preis des kontinuierlichen Intraday-Handels mit Viertelstundenprodukten mit Gesamthandelsvolumen von 500 MW (ID-500) und dem AEP in Höhe von 25 Prozent, mindestens aber 10 Euro/MWh. Eine Begrenzung des AEP auf die Höhe eines Vielfachen des ID-500 ist nicht vorgesehen.

93. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch lag der Wert genehmigter Rüstungsexporte durch die Bundesregierung und der Wert tatsächlicher deutscher Rüstungsexporte an die am Jemen- und Libyenkrieg beteiligten Staaten – einschließlich Ägypten, Bahrain, Jemen, Libyen (GNA), Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Sudan und der Türkei – zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Tag der Fragebeantwortung (bitte nach Wert der Genehmigungen, Wert tatsächlicher Exporte und Ländern einzeln aufschlüsseln; so noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 29. Dezember 2020

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Auskunft zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen bzw. tatsächlichen Ausfuhren keine Aussage zur Beteiligung der in der Frage aufgezählten Länder am Libyen-Konflikt bzw. Jemen-Konflikt darstellt. Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten bzw. tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Für die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Ägypten, Bahrain, Jemen, Kuwait, Saudi-Arabien, Sudan und Vereinigte Arabische Emirate im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 erteilten Einzelgenehmigungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/18467 verwiesen. Hinsichtlich der Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die genannten Länder zusätzlich erteilten Einzelgenehmigungen sowie die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Jordanien, Katar, Libyen und in die Türkei im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 23. Juni 2020 erteilten Einzelgenehmigungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/20769 verwiesen.

Die Differenz zwischen den zusätzlichen Genehmigungswerten der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im fraglichen Zeitraum erteilten Einzelgenehmigungen und den Werten für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 23. Juni 2020 ergibt sich für den Zeitraum 24. Juni 2020 bis 17. Dezember 2020 aus nachstehender Tabelle (in Euro).

<i>Land</i>	<i>24.06.2020 bis 17.12.2020</i>
Ägypten	439.694.417
Bahrain	519.750
Jordanien	478.289
Katar	44.796.189
Kuwait	14.095.852
Türkei	4.581.331
Vereinigte Arabische Emirate	38.107.471

Zahlen zu den von Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Sie sind dem Statistischen Bundesamt für das Jahr 2020 lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich Oktober bekannt. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier mit „*“ markierten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

<i>Land</i>	<i>Wert in Tausend Euro</i>
Ägypten	*
Bahrain	0
Jemen	0
Jordanien	*
Katar	*
Kuwait	*
Libyen	0
Saudi-Arabien	0
Sudan	0
Türkei	*
Vereinigte Arabische Emirate	0

Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

94. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Informationen dazu, ob in den aktuellen Kampfhandlungen zwischen der äthiopischen Regierung und der Volksbefreiungsfront von Tigray (TPLF) auch Kriegsmaterial aus Deutschland zum Einsatz kam, nachdem die Bundesregierung zwischen 2001 und 2018 den Export von Rüstungsgütern im Wert von 1,35 Mrd. Euro nach Äthiopien genehmigte (www.aufschrei-waffenhhandel.de/daten-fakten/empfaengerlaender/aethiopien/) und 2019 zusätzlich den Export von Geländefahrzeugen und Störsendern im Wert von 730.000 Euro genehmigte (Rüstungsexportbericht der Bundesregierung von 2019, Anlage 8, S. 103), und wird die Bundesregierung Rüstungsexporte nach Äthiopien zukünftig untersagen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. Dezember 2020

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der in der Frage für den Zeitraum zwischen 2001 und 2018 angegebene Genehmigungswert von 1,35 Mrd. Euro für den Export von Rüstungsgütern nach Äthiopien nicht

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

nachvollziehbar ist. Die angegebene Quelle weist hierfür vielmehr einen Genehmigungswert von 1,35 Mio. Euro aus. Dies entspricht der Summe der Genehmigungswerte, die mit den Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter der entsprechenden Jahre für Äthiopien veröffentlicht wurde. Entgegen der Angaben in der Quelle hat die Bundesregierung ausweislich ihrer Jahresberichte jedoch keine Genehmigungen für den Export von Panzern erteilt.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die den Einsatz deutscher Rüstungsgüter im Konflikt der äthiopischen Bundesregierung mit der TPLF nahelegen würden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

95. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichten (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/weiterbau-von-nord-stream-2-mecklenburg-vorpommern-will-firmen-gegen-us-sanktionen-schuetzen/26688504.html), um damit unter anderem deutsche Unternehmen vor den Folgen „völkerrechtswidriger“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.dw.com/de/europa-r%C3%BCsten-f%C3%BCr-den-wirtschaftskrieg/a-554644971) Sanktionen durch die USA wegen ihrer Beteiligung am Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 zu schützen, und unterstützt sie dieses Vorhaben?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei Nord Stream 2 nicht um ein hoheitliches Projekt handelt. Insoweit sieht die Bundesregierung aktuell keinen Anlass, aus den in den Presseberichten angesprochenen Diskussionen Konsequenzen zu ziehen. Die Bundesregierung hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie unilaterale, gegen deutsche und europäische Unternehmen gerichtete extraterritoriale Sanktionen, wie sie von den Vereinigten Staaten von Amerika auch gegen das Projekt Nord Stream 2 verhängt und jüngst erneut verschärft wurden, als Eingriff in die EU-Regelungskompetenz ablehnt. Sie steht zu den US-Sanktionen und insbesondere zu den Sanktionsdrohungen bezüglich Nord Stream 2 im Austausch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung zudem in enger Abstimmung mit europäischen Partnern,

dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der EU-Kommission sowie den betroffenen Unternehmen.

96. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist der Bundesregierung das Problem der mittelständischen Brauereigaststätten bekannt, die aufgrund der geschäftlichen Verbindung zwischen Brauerei und Gaststätte, sowie der 80-Prozent-Umsatzregelung keine Novemberhilfen bekommen (siehe www.infranken.de/lk/coburg/keine-hilfe-vom-staat-fraenkischer-brauereigasthof-steht-mit-dem-ruecken-zur-wand-art-5129755), und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Lösung des Problems ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 23. Dezember 2020

Brauereigaststätten sind als Mischbetriebe bei der November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt, wenn 80 Prozent ihres Umsatzes im Vorjahresmonat auf direkt oder indirekt von den Schließungsanordnungen betroffene Aktivitäten entfällt. Brauereigaststätten und andere Unternehmen, die auch gastronomisch tätig sind, sind somit antragsberechtigt, wenn sie ihre Umsätze zu mehr als 80 Prozent mit ihrem Gastronomiebetrieb erzielen („direkte Betroffenheit“) sowie der Lieferung an „direkt betroffene“ Unternehmen, wie z. B. Kneipen und Restaurants („indirekte Betroffenheit“, eventuell auch „über Dritte“). Für die Gaststättenumsätze gilt zudem die Sonderregelung für Gastronomiebetriebe, dass Umsätze aus dem Außerhausverkauf von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben. Das gilt für Brauereigaststätten genau wie für Bäckereien mit Cafébetrieb.

Eine Brauereigaststätte wäre somit beispielsweise dann antragsberechtigt, wenn sie 60 Prozent ihres Umsatzes mit der Gaststätte erzielt und weitere 20 Prozent mit der Belieferung von Restaurants, Kneipen und anderen direkt betroffenen Unternehmen. Hierbei können auch solche Umsätze mitgezählt werden, die im Auftrag über Dritte erfolgen, zum Beispiel der Vertrieb an Sportstadien über einen Zwischenhändler.

Sollten einige Brauereigaststätten die Antragsvoraussetzungen der Novemberhilfe nicht erfüllen, jedoch trotzdem erhebliche Umsatzausfälle erleiden, können diese Unternehmen für den Zeitraum September bis Dezember 2020 Unterstützung durch die Überbrückungshilfe II beantragen. Sollten die Umsatzeinbußen im November oder im Dezember 2020 mindestens 40 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten betragen, ist im Rahmen der ab Januar geltenden Überbrückungshilfe III auch eine rückwirkende Bezuschussung der förderfähigen Kosten für diese Monate, in Höhe von bis zu 200.000 Euro pro Monat möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

97. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die fehlende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (www.spiegel.de/karriere/mutterschutz-und-elternzeit-gilt-nicht-fuer-vorstaendinnen-a-fdf62dce-51c4-4c5a-aad9-24541bff2ca2), gerade in Anbetracht der Tatsache, dass man eine höhere Frauenquote erreichen möchte, aber durch diese bestehende Regelungspraxis vor allem Frauen weiterhin strukturell benachteiligt beziehungsweise zu der Entscheidung „Kind oder Berufstätigkeit“ gedrängt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung teilt das Anliegen, Frauen in Führungspositionen zu stärken und Gleichberechtigung in der Praxis durch geeignete Förderungen umzusetzen.

Mit der Vorlage des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird zum Ausdruck gebracht, dass die Wirkungen der bisherigen Regelungen verbessert werden müssen, um den Frauenanteil an Führungspositionen weiter zu erhöhen.

Um Frauen in Führungspositionen zu stärken und Benachteiligungen im Wirtschaftsleben zu beseitigen, ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weiter bestrebt, darüber hinaus gehende Maßnahmen zu erarbeiten. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat bei der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 26. November 2020 bereits angekündigt, auch hinsichtlich besonderer Lebenslagen wie Mutterschutz und Elternzeit gesetzliche Lösungen zu prüfen.

98. Abgeordneter
**Roman Müller-
Böhm**
(FDP)
- Ist seitens der Bundesregierung eine Novellierung der Regelungen über die staatliche Absicherung von Pauschalreisen geplant, und wenn ja, welche Bedingungen sollen für Pauschalreisen, welche nach dem 8. März 2020 gebucht wurden, gelten, beziehungsweise wie unterscheidet sich die Handhabung von Pauschalreisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Dezember 2020**

Angesichts des Abstellens auf den 8. März 2020 wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf eine Novellierung des Gesetzes zur Abmil-

derung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht bezieht. Eine Novellierung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht ist derzeit nicht beabsichtigt.

99. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Innerhalb welchen Zeitraums wird die rechtliche Prüfung des angesprochenen Geschäftsmodells der Schufa Holding AG, welches die Einsicht in Kontodaten von Verbraucherinnen und Verbrauchern vorsieht, abgeschlossen sein, und welche Behörde – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und/oder Datenschutzaufsichtsbehörde – führt diese Prüfung durch und wird das Ergebnis bekanntgeben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 19/25159)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 28. Dezember 2020**

Die Prüfung und Überwachung von Unternehmen obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer. Für die Schufa Holding AG ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und für die finAPI GmbH das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig. Zu deren Prüfungsverfahren kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

100. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung angesichts der pandemiebedingten Einkommenseinbußen vieler Angestellter und (Solo-)Selbstständiger mit potentiellen Folgen für deren Zahlungsfähigkeit, die Möglichkeit der Leistungsverweigerung von Zahlungsverpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen der Daseinsvorsorge sowie der Stundung von fälligen Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherdarlehensverträgen, welche am 30. Juni 2020 ausgelaufen ist, wieder aufzunehmen bzw. zu verlängern, um die Betroffenen vor Wohnungskündigungen und Schufa-Einträgen zu schützen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung plant nach sorgfältiger Abwägung derzeit nicht, das Leistungsverweigerungsrecht in Artikel 240 § 1 EGBGB oder die gesetzliche Stundung von Verbraucherdarlehen in Artikel 240 § 3 EGBGB, die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 eingeführt wurden, durch eine vergleichbare Maßnahme erneut zu regeln. Eine Verlängerung der

Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß Artikel 240 § 4 EGBGB ist infolge Zeitablaufs ohnehin nicht mehr möglich.

Die Einführung des Leistungsverweigerungsrechts in Artikel 240 § 1 EGBGB diene dem Ziel, zu Beginn der Krise Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinstunternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie unerwartet betroffen waren, für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit zu geben, Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von für sie wesentlichen Dauerschuldverhältnissen nicht nachkommen zu müssen. Sie sollte jedenfalls so lange bestehen, bis für die Betroffenen Hilfen von anderer Seite zu erhalten waren. Diese besondere Situation, die seinerzeit einen so tiefgreifenden Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse erforderlich gemacht hat, besteht heute nicht mehr. Eine Neuauflage des Leistungsverweigerungsrechts wird daher von der Bundesregierung derzeit nicht erwogen.

Auch eine erneute gesetzliche Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen hält die Bundesregierung derzeit für nicht erforderlich. Die Zahlungspause von drei Monaten sollte zu Beginn der Pandemie die durch unmittelbare Pandemiefolgen besonders belasteten Verbraucherinnen und Verbraucher schützen und den Vertragsparteien die Gelegenheit geben, eine auf Dauer tragbare Lösung einvernehmlich zu vereinbaren. Der in Artikel 240 § 3 EGBGB vorgesehene Stundungszeitraum war hierfür notwendig, er bedarf aber keiner Ausweitung. Verbraucherinnen und Verbraucher haben auch vielfach die Gelegenheit genutzt, mit ihren Banken über den gesetzlichen Stundungszeitraum hinaus längere Moratorien vertraglich zu vereinbaren.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass von staatlicher Seite mehrere Maßnahmenpakete aufgelegt wurden, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Diese umfassen staatliche Hilfen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten, wie den vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen, eine starke Ausweitung des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Hilfsprogramme für Unternehmen sowie Zuschüsse für Freiberufler und Soloselbstständige.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

101. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Bundesländer die in § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesteilhabegesetzes festgeschriebenen Leistungen zur Mobilität in Bezug auf eine Kilometerpauschale (falls ja, bitte Höhe der Kilometerpauschale angeben) oder auf eine alternative Bereitstellung eines Geldbetrages umsetzen (falls ja, bitte Höhe des Geldbetrages angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. Dezember 2020**

Die Regelung des § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) konkretisiert den in § 76 Absatz 2 SGB IX aufgestellten Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe hinsichtlich der Leistungen zur Mobilität. Leistungen der sozialen Teilhabe nach § 76 SGB IX werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern des Sozialen Entschädigungsrechts erbracht. Die jeweiligen Leistungsgesetze regeln den Zugang zu diesen Leistungen.

Da nach der Anwendung der Regelung in den Ländern gefragt ist, wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Anwendung der Regelung in der Eingliederungshilfe bezieht. Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten, länderspezifischen Erkenntnisse vor.

Allgemein lässt sich sagen, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 116 Absatz 1 SGB IX i. V. m. § 105 Absatz 3 SGB IX die Möglichkeit besteht – soweit Leistungen zur Mobilität als Beförderungsleistungen insbesondere durch einen Beförderungsdienst in Anspruch genommen werden – diese Leistungen als pauschale Geldleistungen in Anspruch zu nehmen. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung sowie zur Leistungserbringung.

In den Ländern bestehen unterschiedliche Modelle; bei der Bemessung der Pauschale wird mancherorts die Anzahl der Fahrten berücksichtigt und ob ein normales Taxi oder ein Spezialfahrzeug benötigt wird. Ebenso erfolgt in bestimmten Fällen die Beförderung von mehreren Leistungsberechtigten im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung nach § 116 Absatz 2 SGB IX.

Voraussetzung bei der pauschalen Geldleistung ist – wie bei jeder Leistung der Eingliederungshilfe –, dass der individuelle Bedarf gedeckt wird. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, die festgelegten Pauschalen im Einzelfall individuell anzupassen. Die pauschale Geldleistung hängt von der Zustimmung der Leistungsberechtigten ab.

102. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund von mir bekannten Forderungen aus der Veranstaltungsbranche den durch die Corona-Pandemie in Not geratenen Unternehmen, die Anspruch auf Hilfen haben, die Ausgleichsabgabenschuld gemäß den §§ 154 und 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu erlassen oder zu kürzen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. Dezember 2020**

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist nach § 160 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eine Aufgabe der Integrationsämter der Länder. Der Vollzug dieser Aufgabe umfasst auch die Zahlungsmodalitäten, z. B. die der Stundung. Die Bundesregierung ist nicht

befugt, in diese Länderkompetenz einzugreifen und Ausgleichsabgabeschulden zu erlassen oder zu kürzen.

103. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung datenschutzrechtliche Hindernisse, die dazu führen, dass Agenturen für Arbeit geeignete schwerbehinderte Menschen den anfragenden Behörden (siehe die §§ 164 und 165 SGB IX) nicht vorschlagen dürfen, und falls ja, welche sind das?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. Dezember 2020**

Es steht Menschen mit Behinderungen im Sinne der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung frei, ihre Behinderung in einem Bewerbungsverfahren offen zu legen oder zu verschweigen. Weder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) noch anderen Gesetzen ist eine diesbezügliche Offenbarungspflicht zu entnehmen. Dies bedeutet auch, dass grundsätzlich eine entsprechende Einwilligung des schwerbehinderten Menschen in die Weitergabe solcher personenbezogenen Daten vorliegen muss.

104. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Mittelabfluss beim coronabedingten Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, bezogen auf die einzelnen Förderbereiche (Ausbildungsprämien bei Erhalt oder Erhöhung ihres Ausbildungsniveaus; Förderung von Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämien bei Übernahme von Auszubildenden aus pandemiebedingt insolventen Betrieben) und die beantragenden Betriebe hinsichtlich Betriebsgrößen und Mittelvolumen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. Dezember 2020**

Für die durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) administrierten Schwerpunkte des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ stehen der BA im Jahr 2020 Ausgabemittel in Höhe von 123 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit 2021 in Höhe von 287 Mio. Euro zur Verfügung.

Aktuell (Stand: 17. Dezember 2020) wurden insgesamt rund 12,8 Mio. Euro verausgabt. Der Mittelabfluss ist im Dezember deutlich angewachsen. Für das Jahr 2020 sind noch Vormerkungen in Höhe von 15,1 Mio. Euro und für das Jahr 2021 bereits Verpflichtungen in Höhe von 35,3 Mio. Euro gebucht. Die zunächst verhaltene Inanspruchnahme der Förderleistungen dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass das Bundesprogramm im Sommer sehr kurzfristig aufgesetzt wurde und seine Leistungen zum großen Teil neuartig sind. Auch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung hält die zunächst geringe Inanspruchnahme für nachvollziehbar, da die negativen Auswirkungen der

COVID-19-Pandemie auf die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsjahr 2020/2021 weniger gravierend seien als vielfach befürchtet (www.ab-forum.de/ausbildungsfoerderung-in-der-covid-19-krise-viele-betriebe-kennen-das-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-nicht). Die bislang geringen Ausgaben resultieren daraus, dass Prämien erst ausgezahlt werden, wenn die Probezeit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Möglicherweise stellen Arbeitgeber einen Prämienantrag auch erst dann, wenn sie davon ausgehen, dass die Probezeit geschafft wird. Sie haben dafür nach Ende der Probezeit noch drei Monate Zeit. Die Nutzung der Übernahmeprämie dürfte nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen im Insolvenzrecht zunehmen.

Die Mittelabflüsse und die Aufteilung auf die Förderbereiche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei entspricht der in der Tabelle genannte Förderbereich „Ausbildungsprämie“ der gefragten Rubrik Ausbildungsprämien bei Erhalt des Ausbildungsniveaus, der Förderbereich „Ausbildungsprämie Plus“ der gefragten Rubrik Ausbildungsprämien bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus, der Förderbereich „Zuschuss Ausbildungsvergütung“ der gefragten Rubrik Förderung von Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit und der Förderbereich „Übernahmeprämie“ der gefragten Rubrik Übernahmeprämien bei Übernahme von Auszubildenden aus pandemiebedingt insolventen Betrieben. Bei der Zeile „Ausbildungsprämie, Zuschuss Ausbildungsvergütung“ handelt es sich um eine Summenzeile.

Tabelle

Bewirtschaftungsbericht Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"

17.12.2020

Betragsangaben in EUR

Region	Programmsegment	Soll 2020	Zahlungen	Vormerkungen 2020	Zahlungen + Vormerkungen	Verpflichtungsermächtigung, fällig 2021	Vormerkungen 2021
Deutschland	Programm gesamt	123.000.000	12.823.104	15.066.920	27.890.024	287.000.000	35.298.253
	Ausbildungsprämie, Zuschuss Ausbildungsvergütung	90.733.499	12.348.920	15.048.920	27.397.840	223.324.309	35.262.253
	Ausbildungsprämie		2.781.000	4.171.709	6.952.709		9.858.000
	Ausbildungsprämie Plus		9.227.000	10.436.000	19.663.000		25.189.642
	Zuschuss Ausbildungsvergütung		340.920	441.211	782.131		214.611
	Übernahmeprämie	23.431.274	18.000	18.000	36.000	54.396.860	36.000
	Verwaltungskostenerstattungen (VKE)	8.835.227	456.184		456.184	9.278.831	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Eine Differenzierung der Ausgaben und Vormerkungen nach der Größe der antragstellenden Ausbildungsbetriebe ist nicht möglich.

Angaben der Förderstatistik der Statistik der BA erlauben eine Differenzierung nach der Betriebsgröße für Prämien und Zuschüsse. Die dazugehörigen Daten stehen unter dem Link https://statistik.arbeitsagentur.de/SeiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524036&opic_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps zur Verfügung.

105. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden für außerbetriebliche Berufsausbildung und für berufsvorbereitende Maßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt bzw. bewilligt, und wie viele jugendliche Bewerber/-innen/Schulabgänger/-innen konnten damit versorgt werden (bitte nach marktbenachteiligten/unversorgten und beeinträchtigten Jugendlichen/Jugendlichen mit Förderbedarf aufteilen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Für die außerbetriebliche Berufsausbildung wurden im Jahr 2020 im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bis Ende November 2020 rund 110,5 Mio. Euro, für berufsvorbereitende Maßnahmen rund 176,1 Mio. Euro (inklusive für Rehabilitanden) ausgegeben. Die Höhe der beantragten Mittel wird nicht erfasst.

Statistische Angaben zu Eintritten in die erfragten Maßnahmen werden in der Förderstatistik der Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Das entsprechende Tabellenheft kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Foorms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=amp-amp. Eine „Aufteilung nach marktbenachteiligten/unversorgten und beeinträchtigten Jugendlichen/Jugendlichen mit Förderbedarf“ ist in der Förderstatistik nicht möglich.

106. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich seit 2016 die Anzahl der Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit (BA), die für die Kontrolle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zuständig sind, entwickelt, und bei wie viel Prozent der Kontrollen wurden Verstöße festgestellt (bitte jährlich ausweisen und, falls möglich, die drei Überlassungsbranchen mit der höchsten Zahl an Verstößen gegen des AÜG ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Dezember 2020

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist neben den Behörden der Zollverwaltung für die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zuständig. Die Antragsbearbeitung und Erlaubniserteilung übernehmen drei überregionale Sachbearbeitungsteams in den Agenturen für Arbeit Düsseldorf, Nürnberg und Kiel. Zudem bestehen fünf spezialisierte Prüfteams in Hannover (mit Teilteam in Frankfurt am Main), Düsseldorf, Nürnberg (mit Teilteam in München), Stuttgart und Berlin-Mitte (mit Teilteams in Hamburg und Leipzig). Seit dem Jahr 2016 verfügt die BA im Bereich Sachbearbeitung über 61,5 Stellen für Plankräfte und im Bereich Prüfung über 85 Stellen für Plankräfte. Diese Angaben umfassen die jeweiligen Teamleitungen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu den seit dem Jahr 2016 durch die BA durchgeführten Kontrollen von Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern. Der Rückgang der bisherigen Kontrollen im Jahr 2020 resultiert insbesondere daraus, dass in Folge der COVID-19-Pandemie auch aus den genannten Teams Personal zur Unterstützung der Sachbearbeitung im Aufgabenbereich Kurzarbeitergeld eingesetzt wurde.

Jahr	2016	2017	2018	2019	bis November 2020
Anzahl Kontrollen	4.894	5.362	5.579	5.541	3.021

Die Anzahl der bei Kontrollen der BA festgestellten Verstöße wird nicht statistisch erfasst. Ausgewiesen werden kann nur die Anzahl der Verstöße, die zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 AÜG oder zu einer erlaubnisrechtlichen Sanktion wie zum Beispiel einer Auflage, Versagung oder Widerruf führen. Die zugrunde liegenden Verdachtsmomente beruhen dabei nicht ausschließlich auf Betriebsprüfungen, sondern können auch den sachbearbeitenden Teams, die das Antrags- und Erlaubnisverfahren durchführen, bekannt geworden sein. Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der seit dem Jahr 2016 eingeleiteten beziehungsweise erledigten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit dar.

Jahr	2016	2017	2018	2019	bis Nov. 2020
Anzahl an neuen Ordnungswidrigkeiten-Ermittlungsverfahren	3.259	3.362	4.326	3.710	2.522
Anzahl an erledigten Ordnungswidrigkeiten-Ermittlungsverfahren	3.454	3.504	4.148	4.150	2.692

Eine Differenzierung nach Branchen ist nicht möglich. Bei einem Vergleich der Zahlen zu den einzelnen Jahren ist zu berücksichtigen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des AÜG neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt wurden.

107. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Wie viele Planstellen für die Kontrolle des AÜG bei der BA sind vorgesehen, und sieht die Bundesregierung im Jahr 2021 einen weiteren Stellenaufwuchs im Bereich der Kontrolle des AÜG vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Dezember 2020

Seit dem Jahr 2016 verfügt die Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Aufgabengebiet, das sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ergibt, im Bereich Sachbearbeitung über 61,5 Stellen für Plankräfte und im Bereich Prüfung über 85 Stellen für Plankräfte. Diese Angaben umfassen die jeweiligen Teamleitungen.

Im Personalhaushalt für das Jahr 2021 sind für dieses Aufgabengebiet keine Veränderungen vorgesehen.

108. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Ist der Abschluss des Sozialversicherungsabkommens mit Russland, über das seit Anfang der 1990er Jahre verhandelt wird, aktuell ange-dacht, und wann seit Juli 2013 fanden weitere Verhandlungsrunden bzw. Sachverständigenge-spräche (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7096 sowie Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12534) zwischen den Sachverständigen der russischen und deutschen Seite zum Abschluss des Sozial-versicherungsabkommens mit Russland statt (bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Dezember 2020**

Seit Juli 2013 fanden keine weiteren Verhandlungsrunden bzw. Sach-verständigengespräche zum Abschluss eines Sozialversicherungsabkom-mens mit Russland statt. Zurzeit ist keine weitere Verhandlungsrunde geplant.

109. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-822-021999 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministe-rium für Arbeit und Soziales die Forderung be-treffend die jährliche Renteninformation durch den zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung um Angaben zur Steuerbelastung auf die dargestellten Rentenbeträ-ge zu ergänzen irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluie-rungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen die-se im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. Dezember 2020**

In der Begründung der Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 19/20152) des Petitionsausschusses zu der in der Fragestellung ange-sprochenen Petition (Pet. 3-19-11-822-021999) wird angeführt, dass die vom Petenten erwünschten umfangreichen Ergänzungen der Renten-information um Informationen zu Versicherungen und Ansprüchen aus der zweiten oder dritten Säule im Grundsatz das im Koalitionsvertrag zwi-schen CDU, CSU und SPD enthaltene Anliegen einer säulenübergreifen-den Altersvorsorgeinformation betreffen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Petitionsausschuss dafür ausgesprochen, dass die Anliegen des Petenten in die Überlegungen über die Einführung und Weiterentwick-lung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bzw. Ren-teninformation einfließen sollten.

Zwischenzeitlich wurde das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat am 19. November 2020 dem Gesetzentwurf in der zweiten/dritten Lesung zugestimmt. Der Bundesrat hat das Gesetz im zweiten Durchgang am 18. Dezember 2020 beraten und beschlossen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu stellen. Damit steht der Verkündung nichts mehr entgegen. Das Gesetz Digitale Rentenübersicht enthält das Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG), mit dem das Vorhaben einer säulenübergreifenden Renteninformation umgesetzt wird. Auf dessen Basis wird eine Digitale Rentenübersicht entwickelt und eingeführt werden. Eine erste Betriebsphase zur Erprobung wird voraussichtlich 21 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen und ein Jahr dauern.

Dem Anliegen des Petenten wird insofern Rechnung getragen, dass in der Digitalen Rentenübersicht die Information enthalten sein wird, ob auf die abgebildeten Altersvorsorgeansprüche nach jeweils geltender Rechtslage Steuern oder Sozialabgaben oder beides zu entrichten sind. Die Darstellung von Nettowerten ist im Rahmen dieses Portals jedoch nicht möglich, da sie zahlreiche individuelle Informationen zur Lebenssituation und zum Haushaltskontext erfordert. Insofern sollen die Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht durch den Hinweis, ob überhaupt Steuern und/oder Sozialabgaben zu zahlen sind, für die Thematik sensibilisiert werden.

110. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.) Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-18-11-8221-040509 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Forderung betreffend die ab dem 1. Januar 2018 für Rentenneuzugänge geltenden Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten auf die Bestandsrentnerinnen und -rentner auszuweiten irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 28. Dezember 2020

Der Deutsche Bundestag hat die in der Frage genannte Petition (Pet. 3-18-11-8221-040509) am 18. Juni 2020 abschließend beraten und beschlossen, die Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen, soweit es um Möglichkeiten der Verbesserung beim Bestand der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner geht.

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten – wie es der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorsieht – zum 1. Januar 2019 verlängert. Von diesen Verbesserungen profitieren jedoch nicht diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der Rege-

lung bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben (Rentenbestand).

Es liegt auf der Hand, dass diejenigen, die bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen, hierüber enttäuscht sind. Soll für den Bestand der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner eine Lösung hinsichtlich der Verlängerung der Zurechnungszeit erzielt werden, sind weitere Mittel in Höhe von mehreren Milliarden Euro notwendig. Hinzu kommt, dass auch pauschale Lösungen für Bestandsfälle viele Fragen aufwerfen und nicht zu einer vollständigen Auflösung der unterschiedlichen Behandlung zwischen Neurenten und Bestandsrenten führen würden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass innerhalb des sehr unterschiedlichen Bestands neue Ungleichbehandlungen entstehen und eine vollständige Befriedigung der Situation nicht erreicht würde. Der 2018 abgeschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht keine Verbesserung für Erwerbsminderungsrenten vor, die vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben.

Wie auch schon der Petitionsausschuss in der Begründung seiner Beschlussempfehlung bemerkte, profitieren vom RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz jedoch auch Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die bereits seit vor dem 1. Januar 2019 eine Rente beziehen. Denn mit dem Gesetz wurde eine Haltelinie eingeführt, die sicherstellt, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hiervon profitieren alle Rentnerinnen und Rentner.

111. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beziehende von Kurzarbeitergeld bezogen diese Leistung in den Monaten April, Mai und Juni 2020 unterhalb der aktuellen Pfändungsfreigrenze von rund 1.180 Euro (absolut und prozentual in Bezug auf alle Kurzarbeitergeldbeziehenden im jeweiligen Monat), und wie hoch ist die durchschnittliche Differenz zwischen den genannten 1.180 Euro und der durchschnittlichen Höhe der Kurzarbeitergelder in den genannten Monaten, welche unterhalb der 1.180 Euro liegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da keine Daten zur Verteilung der Höhe des Kurzarbeitergeldes vorliegen.

112. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2020, „dass sowohl die tatsächliche Inanspruchnahme der Riester-Förderung als auch die zu erwartenden Renditen der marktüblichen Riester-Produkte dafür sprechen, dass das dargestellte Versorgungsniveau vor Steuern für einen beachtlichen Teil der Versicherten im Vorausberechnungszeitraum auf diesem Weg nicht erreicht wird“ (Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2020 und zum Alterssicherungsbericht 2020, S. 13), und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, eine Darstellung des Versorgungsniveaus im Alter für den Rentenzugang aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge vorzulegen, die dieser Kritik und der Empirie zur Riester-Rente Rechnung trägt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. Dezember 2020**

In der in der Frage angesprochenen Textstelle im Rentenversicherungsbericht 2020 wird in Tabelle B8 der Fall eines Durchschnittsverdienenden dargestellt, der seit Beginn der steuerlichen Förderung („Riester-Rente“) jeweils den maximal förderfähigen Betrag in einen Riester-Vertrag eingezahlt hat. Die Darstellung zeigt das Sicherungsniveau vor Steuern aus gesetzlicher Rente einschließlich einer Riester-Rente, wenn entsprechend vorgesorgt wird. Dabei handelt es sich nicht um eine empirische Darstellung zur Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Alterssicherung, sondern um eine reine Modellrechnung.

Für eine solche Modellrechnung ist nicht relevant, dass in der Praxis nicht alle Förderberechtigten von dem freiwilligen Angebot der Riester-Rente in voller Höhe Gebrauch machen, oder dass vielfach andere Möglichkeiten zum Auf- und Ausbau einer Zusatzrente genutzt werden, wie etwa im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Für eine solche Modellrechnung müssen Annahmen getroffen werden, die im Bericht dargestellt sind. Dazu gehört auch die Annahme zur Verzinsung, die auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung für eine weit in die Zukunft reichende Modellrechnung zur langfristigen Wertentwicklung kapitalgedeckter Altersvorsorgeprodukte angemessen ist.

113. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des Bundesrates (Bundratsdrucksache 649/1/20) zum Vorschlag für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, dass keine EU-Kompetenz für eine derartige Richtlinie besteht, und auf welcher Kompetenzgrundlage wäre die Richtlinie nach Ansicht der Bundesregierung zulässig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Der Bundesrat hat die Ausschussempfehlungen aus der Bundesratsdrucksache 649/1/20 am 18. Dezember 2020 in seiner Plenarsitzung nicht angenommen. Die Europäische Kommission stützt ihren Richtlinienentwurf über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union auf Artikel 153 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Danach kann die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen unterstützen und ergänzen. Der Juristische Dienst des Rates (JD) ist beauftragt, eine Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Richtlinienentwurfs zu erarbeiten. Der Zeitpunkt der Stellungnahme des JD ist noch nicht bekannt. Die Bundesregierung wird diese Stellungnahme in ihre weiteren Prüfungen einbeziehen.

114. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist es im Zusammenhang mit dem angekündigten Gesetzentwurf, der die arbeitsrechtlichen Aspekte des Homeoffice regeln soll, mittlerweile zu einer Einigung in der Bundesregierung gekommen, und wann wird ein entsprechender Gesetzentwurf zum Homeoffice vorgelegt, vor dem Hintergrund, dass im derzeitigen Shutdown alle Beschäftigten aufgefordert sind, wenn möglich von zu Hause zu arbeiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Der Entwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30. November 2020 auch allen Bundestagsfraktionen übermittelt hat, wird derzeit ressortabgestimmt. Nach erfolgter Abstimmung innerhalb der Bundesregierung wird sich das Bundeskabinett mit dem Gesetzentwurf befassen.

115. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Minijob im Jahr 2020 verändert (bitte die Veränderung monatlich differenzieren), und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Gründe der Veränderungen vor, beispielsweise ob bei Wegfall von Minijobs, diese Jobs befristet waren oder Kündigungen entsprechend der Kündigungsfrist vorlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich Angaben zur Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten. Entsprechende endgültige und vorläufige Zeitreihenangaben, aus denen sich auch Vor-

jahres- sowie Vormonatsveränderungen ergeben, können unter dem folgenden Link im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-monatsheft-wz.

Zu den weiteren erfragten Merkmalen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

116. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Einführung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sicherstellen, dass die Qualitätsstandards der Gemeinschaftsunterkünfte von Arbeiterinnen und Arbeitern nicht an die Dauer des Aufenthalts in ebendiesen gekoppelt sind und die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 4.4) bis zu einer eventuellen Anhebung der Standards nicht außer Kraft gesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2020

Konkretisierungen zu den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung werden in Form von Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) vorgenommen. Diese werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet, auf dessen Vorschlag vom BMAS in Form einer Veröffentlichung im Gemeinsamen Bundesministerialblatt der Bundesregierung bekannt gemacht und auf diese Weise in Kraft gesetzt. Auch die Aufhebung bestehender Technischer Regeln muss auf diese Weise erfolgen. Die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Ausschusses (Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitsschutzbehörden der Länder, Unfallversicherungsträger und Wissenschaft) verbunden mit der Vereinbarung, dass Beschlüsse nicht gegen das geschlossene Votum einer dieser Vertreter gefasst werden können, stellen eine breite Zustimmung und Akzeptanz der Regelungen sicher.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die aktuelle Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 4.4 „Unterkünfte“ aufzuheben bis konkretisierende Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeitsstätten bezüglich der neu in die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) aufgenommenen Bestimmungen zu Gemeinschaftsunterkünften vorliegen. Hierzu besteht auch keine Notwendigkeit, da die neu aufgenommenen Bestimmungen nicht mit den bisherigen Inhalten der ASR 4.4. konfliktieren und die ASR 4.4 grundsätzlich auch auf Gemeinschaftsunterkünfte Anwendung findet. Im Fall von Gemeinschaftsunterkünften außerhalb des Geländes eines Betriebs oder einer Baustelle bieten die bestehenden Anforderungen bis zur Überarbeitung der ASR 4.4 eine konkrete Orientierung für die Arbeitgeber und die für den Vollzug zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Die Konkretisierung der neu aufgenommenen Regelungen ist bereits vom Ausschuss für Arbeitsstätten beschlossen worden.

Ob bei einer längeren Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften höhere Anforderungen an die Qualitätsstandards zu stellen wären, müsste durch den Ausschuss geprüft werden.

117. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des vollständigen Aufbrauchens der Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen durch die Corona-Pandemie nicht in der Lage, Grund- und Steigerungsbeträge für die beschäftigten Menschen mit Behinderung vollumfänglich zu tragen (bitte Anzahl nennen), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Zahlungsfähigkeit der Träger sowie die Entlohnung der beschäftigten Menschen mit Behinderung in diesen betroffenen Betrieben zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 28. Dezember 2020

Die Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Rücklagensituation der einzelnen Werkstätten.

Ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder hat sich die Bundesregierung ausnahmsweise bereit erklärt, einen Teil der Kosten für eine Milderung der pandemiebedingten Einnahmeausfälle der Werkstätten zu übernehmen und somit die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu sichern. Die Bundesregierung verzichtet dazu im Jahr 2020 auf rund 58,3 Mio. Euro, die dem von ihr verwalteten Ausgleichsfonds aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zustehen würden. Dieser Betrag wurde den Integrationsämtern der Länder zur Kompensation sinkender Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Neben vielen anderen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist am 28. März 2020 auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft getreten. Das SodEG hat das Ziel, den Bestand von sozialen Dienstleistern während der Corona-Krise zu sichern. Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie monatliche finanzielle Zuschüsse, die den Bestand der sozialen Dienstleister sichern sollen.

Gesichert werden diejenigen sozialen Dienstleister, die in einer Rechtsbeziehung zu einem der in § 2 SodEG genannten Leistungsträger stehen, aber wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise nicht oder nicht in vollem Umfang ihre Leistungen weiter erbringen können und aus diesem Grund in Liquiditätsschwierigkeiten geraten könnten. Träger der Werkstätten für behinderte Menschen sind soziale Dienstleister im Sinne des SodEG und können daher Zuschüsse nach diesem Gesetz erhalten.

118. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie und bis wann plant die Bundesregierung, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil angekündigte Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen umzusetzen (www.vdk.de/deutschland/pages/presse/presse-statement/80983/mehr_arbeitsplaetze_fuer_schwerbehinderte_menschen_heil_greift_vdk-forderung_nach_hoererer_ausgleichsabgabe_auf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. Dezember 2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit, wann und wie das Vorhaben umgesetzt werden kann.

119. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-2171-011680 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Überprüfung und Aufnahme von Vertreterorganisationen für Menschen mit Behinderungen in die Förderrichtlinien im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. Dezember 2020

Das Ziel der Förderung aus dem in § 19 des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit der Förderrichtlinie geregelten Partizipationsfonds ist es, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene zu ermöglichen. Im Mittelpunkt eines jeden Projektes muss jeweils die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen stehen. Wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann, muss eine Förderung versagt bleiben.

Daher sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Notwendigkeit, die in der Petition geforderte Aufnahme von Vertreterorganisationen für Menschen mit Behinderungen in die Richtlinie für die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten (kurz: Förderrichtlinie), aufzugreifen.

Die Inhalte und die Ausgestaltung der dem Partizipationsfonds zugrundeliegenden Förderrichtlinie werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig intern und mit dem Beirat überprüft. An dem mit der Initiierung des Partizipationsfonds verknüpften und bewährten Ziel, vorrangig Selbstvertretungsorganisationen zu fördern, wird weiterhin festgehalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

120. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Haben Unternehmen, die sich als Käufer der Werke der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH beworben hatten, im Zusammenhang mit dem Stopp des Vergabeverfahrens Klagen erhoben, und falls ja, in welcher Höhe wurde Schadenersatz geltend gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 23. Dezember 2020**

Es wurden seitens der früheren Bieter für die Übernahme der Werke der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) GmbH keine Klagen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Vergabeverfahrens Abgabe HIL-Werke erhoben.

121. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erwägt die Bundesregierung immer noch, neben der finanziellen und personellen Beteiligung am NATO-Programm „Alliance Ground Surveillance“ (AGS) in Sigonella weitere eigene hochfliegende Drohnen der HALE-Klasse zur Abbildenden Aufklärung (Imagery Intelligence – IMINT) beizusteuern, die den ursprünglichen Plänen zufolge in Deutschland stationiert würden (Plenarprotokoll 17/161, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 35 sowie Bundestagsdrucksache 17/14571, Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und inwiefern ist diese Entscheidung weiterhin auf den Zeitpunkt terminiert, nachdem die nach derzeitigem Stand für 2021 vorgesehene Einsatzbereitschaft des NATO-AGS erklärt worden ist (vgl. „Fifth Phoenix aircraft arrives at the AGS Main Operating Base“, NATO-Pressemitteilung vom Fifth Phoenix aircraft arrives at the AGS Main Operating Base vom 12. November 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 23. Dezember 2020**

Derzeit existieren weder nationale Planungen, noch ergeben sich Forderungen aus dem NATO-Planungsprozess (NATO Defence Planning Process) an Deutschland, über die Beteiligung am NATO-Programm Alliance Ground Surveillance hinaus weitere eigene hochfliegende Drohnen der High-Altitude-Long-Endurance-Klasse der NATO beizusteuern.

122. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- In welcher Form wird sich die Bundesregierung schützend vor die ihr anvertrauten Institutionen Bundeswehr und Polizei und deren Angehörige stellen, die sich regelmäßig, und in letzter Zeit gehäuft, einer Presseberichterstattung (zum Beispiel: www.deutschlandfunkkultur.de/skandal-um-ksk-truppe-eine-chande-fuer-unser-land.2950.de.html?dram:article_id=479597, www.sueddeutsche.de/politik/ksk-skandale-rechtsextremismus-1.4952372, www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Bundespolizei-Skandal-Keine-Hinweise-fuer-Uebergriffe), oft sekundiert von Parlamentariern, ausgesetzt sehen, die nach meiner Ansicht zum Ziel hat, das Ansehen der Bundeswehr sowie der Polizei nachhaltig zu beschädigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Dezember 2020

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, am Bekenntnis der Bundeswehr zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu zweifeln. Sofern infolge der Medienberichterstattung über einzelne mutmaßliche oder bestätigte rechtsextremistische Vorfälle in der Bundeswehr in der Öffentlichkeit Zweifel an diesem Bekenntnis aufkommen sein sollten, tritt die Bundesregierung diesen entschieden entgegen: Die Angehörigen der Bundeswehr leisten vielfach – im Inland wie im Ausland – einen leidenschaftlichen und entbehrungsreichen Dienst. Als Beschützer der Sicherheit und Freiheit Deutschlands sind sie tragende Pfeiler unserer staatlichen Ordnung. Sie genießen in Wahrnehmung dieses Auftrages das uneingeschränkte Vertrauen und die besondere Wertschätzung der Bundesregierung. Konkret auf das Kommando Spezialeinheiten bezogen und beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20899 verwiesen.

Die Bundesregierung ist ferner davon überzeugt, dass die überwältigende Mehrheit der Polizeibeamtinnen und -beamten des Bundes fest auf dem Boden des Grundgesetzes steht und null Toleranz gegenüber Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus hat.

Weil die Angehörigen von Bundeswehr und Bundespolizei in einem besonderen Treueverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen und damit einen Vertrauensvorsprung des Dienstherrn genießen, ist es unerlässlich und auch gesetzlich vorgegeben, dass im Falle von Anhaltspunkten für extremistische Verhaltensweisen einzelner Angehöriger Ermittlungen durch die jeweils zuständigen Stellen eingeleitet werden. Jeder Verdachtsfall wird daher erfasst, konsequent aufgeklärt, im Falle einer Bestätigung entschieden geahndet und mit Sorgfalt und unter Einbeziehung präventiver Gesichtspunkte nachbereitet. Bei einer möglichen strafrechtlichen Relevanz erfolgt eine unverzügliche Abgabe an die für die Strafverfolgung zuständige Behörde.

123. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstanden für die Beschaffung und das anschließende, jährlich verlängerte Leasing der Drohnen „Heron 1“ ab 2010 in Afghanistan und ab 2016 in Mali (bitte für jedes Jahr einzeln ausweisen), und wie wirkten bzw. wirken sich die mittlerweile mindestens vier Abstürze der „Heron 1“ auf die jährliche Neuverhandlung des Vertrages mit dem Hauptauftragnehmer Airbus aus (Plenarprotokoll 19/194, Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 13 des Abgeordneten Andrej Hunko)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. Dezember 2020

Die mit der Heron 1 implementierte Fähigkeit zur abbildenden Aufklärung in der Tiefe des Einsatzgebietes wird über Betreiberverträge bereitgestellt. Es wurden daher keine Drohnen beschafft. Bei der Zusammenstellung der Kosteninformationen für diese Dienstleistungen handelt es sich gemäß Vertragsanlage 17-2 der Betreiberverträge (Vertraulichkeitsvereinbarung) um kommerzielle Informationen, sogenannte „Confidential Information“. Daher wird die Zusammenstellung in einem separaten, als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Dokument, bereitgestellt.*

In den Betreiberverträgen für beide Einsatzgebiete sind die zentralen Leistungselemente wie z. B. die Bereitstellung einer spezifizierten Anzahl von Hardware, Flugstunden und technischer Unterstützungsleistung vergleichbar. Unterschiede bestehen bei ergänzenden Leistungselementen wie z. B. der Anmietung der Satellitenverbindung und Infrastrukturmaßnahmen, die durch den Bund in Afghanistan oder durch den Betreiber in Mali bereitgestellt werden. Die nicht durch den Betreiber bereitgestellten Leistungen sind in der Kostenaufstellung der Betreiberverträge nicht berücksichtigt, waren aber Gegenstand der parlamentarischen Behandlung.

Die Ausbildung des Bundeswehrpersonals für beide Einsätze wird über separate Verträge beauftragt. Sie waren Gegenstand der Vorlagen, die dem Haushalts- und Verteidigungsausschuss zu Afghanistan vorlagen. Sie sind in der Kostenaufstellung der Betreiberverträge für die Bereitstellung der Heron 1 in den Einsatzgebieten nicht berücksichtigt.

Bei den genannten vier Totalverlusten handelt es sich um einen Bodenunfall, zwei Abstürze sowie eine kontrollierte Notlandung in unbewohntem unwegsamem Terrain. Im Hinblick auf die jährlichen Neuverhandlungen des Vertrages ist festzustellen, dass sich die im Vertragstext enthaltenen Regelungen zu Haftung und Schadensersatz bewährt haben. Daher wurden diese Regelungen übernommen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

124. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie viel Raummeter Holz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Januar bis Dezember 2020 monatlich aus Rumänien nach Deutschland importiert, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Rumänien aufgrund des illegalen Holzabschlags für den Bezug von Holz aus Rumänien (www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/vertragsverletzungsverfahren-gegen-rumaenien-wegen-illegalem-holzeinschlag-11978856.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 23. Dezember 2020

Angaben zu den 2020 aus Rumänien importierten Holzmengen sind derzeit nur für die Monate Januar bis Oktober verfügbar. Die monatlichen Werte des Statistischen Bundesamtes sind für Rohholz und Holzprodukte umgerechnet in Kubikmeter (m³) Rohholzäquivalente angegeben:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
44.142	52.499	42.234	35.050	44.788	45.074	57.100	46.319	44.273	47.670

Nach diesen Daten lagen die Einfuhren von Holzprodukten aus Rumänien in den ersten zehn Monaten insgesamt bei 460.000 m³. Die Einfuhren von Rohholz (Brennholz, Stammholz und Industrieholz) betragen dabei nur gut 2.000 m³. Der größte Anteil bei den Einfuhren aus Rumänien mit knapp 69 Prozent entfiel auf Holzfertigwaren, überwiegend Holzmöbel.

Die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) gibt die Regeln vor, nach denen Holz auf dem EU-Binnenmarkt erstmalig in Verkehr gebracht wird. Die EUTR verbietet das Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten aus illegalem Einschlag, unabhängig davon, ob das Holz aus einem Drittland außerhalb der EU oder aus dem nationalen Einschlag der Mitgliedstaaten stammt. Die Marktteilnehmer, die Holz oder Holzprodukte in Verkehr bringen, sind dabei verpflichtet, ein Sorgfaltspflichtsystem anzuwenden, in dem diese nachweisen, dass das Risiko, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt, vernachlässigbar ist. Die Überprüfung der Marktteilnehmer, die Holz aus nationalem Einschlag in Verkehr bringen, obliegt den jeweils zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Holz eingeschlagen wurde.

Die EU-Kommission hat Rumänien angesichts diverser Mängel bei der Durchführung von EUTR im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nun dazu aufgerufen, den nationalen Rechtsrahmen für die Umsetzung der EUTR so anzupassen, dass die rumänischen Behörden in der Lage sind, die EUTR bei der Kontrolle des nationalen Holzeinschlags effektiv umzusetzen.

125. Abgeordnete
Ulla Ihnen
(FDP)
- Ist der Bundesregierung der Antrag bekannt, auf den sich die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner laut Plenarprotokoll der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages bezogen hat mit der Aussage „Frau Ihnen, Sie haben es zwar hier nicht erwähnt, aber im Ausschuss haben Sie einen Antrag gestellt. 4,2 Mrd. Euro geben wir für die soziale Sicherung der Bauern aus; die FDP will das abschaffen. Das ist eine Entsolidarisierung mit dem bauerlichen Berufsstand“, und falls nicht, wie gedenkt die Bundesregierung diese öffentlich getätigte Aussage der Bundesministerin als Amtsträgerin richtigzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Dezember 2020**

In Bezug auf das agrarsoziale Sicherungssystem ist der Bundesregierung ein Antrag der Fraktion der FDP für die Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. November 2020 bekannt. Dieser Antrag erstreckte sich inhaltlich auf die Kürzung der Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung von 176,95 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro.

126. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mengen Holz wurden seit 2014 aus der russischen Taiga nach Deutschland importiert, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass es sich hierbei um illegale Abholungen handeln könnte (www.tagesschau.de/investigativ/swr/taiga-holz-103.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 23. Dezember 2020**

Über die Holzmengen, die aus der russischen Taiga nach Deutschland importiert werden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Im Folgenden sind die Holzimportmengen nach Deutschland aus Russland insgesamt dargestellt, in Kubikmeter (m³):

Warengruppe	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Roh- und Restholz	321.537	315.488	188.000	113.042	149.834	86.836
Schnittholz	911.333	944.673	1.069.566	1.432.660	1.601.701	1.648.383
Platten und sonstige Halbwaren	593.703	712.820	787.239	783.153	892.966	775.053

Der russischen Regierung ist die Problematik des illegalen Holzeinschlags in Russland bewusst. Sie geht mit verschiedenen Mitteln dagegen vor, u. a. etabliert sie derzeit das digital basierte System „LesEgais“ zur Verfolgung der Holzströme beginnend im Wald einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe im Sägewerk. Das System nutzt auch die Zollverwaltung zur Kontrolle der Exporte. Dies soll illegalen Holzeinschlag

und dessen Export verhindern. Unter folgendem Link erklärt eine Präsentation des WWF Russland „LesEgais“: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeetingDoc&docid=36512>.

Die Aufdeckung der Rechtsverstöße der betroffenen russischen Firma, die Ahndung und die bereits erfolgte Inhaftierung eines Verantwortlichen zeigen die Funktionsfähigkeit und den grundsätzlichen Willen der russischen Regierung, gegen die Missstände in der Forst- und Holzwirtschaft vorzugehen und diese zu beseitigen.

Gleichzeitig versucht die russische Regierung aus wirtschaftspolitischen Gründen, die Holzverarbeitung im Land zu steigern, um den Export von unverarbeitetem Rohholz zu verhindern und die Wertschöpfung bei der Holzverarbeitung im Land zu behalten. Der Erfolg lässt sich an den Export-Zahlen in der Tabelle oben ablesen. In der Regel erhalten Unternehmen eine Konzession zur Holznutzung in einem Waldgebiet nur in Kombination mit dem Nachweis entsprechender Verarbeitungskapazitäten. Ob diese strikte Verbindung von zeitlich begrenzter Konzession mit Holzverarbeitung für die Entwicklung einer nachhaltigen Waldwirtschaft förderlich ist, ist offen. In Deutschland hat sich die nachhaltige Waldwirtschaft bei einer weitgehenden Trennung von Waldbesitz und Holzverarbeitung entwickelt.

In dem in der Frage zitierten Bericht des SWR handelt es sich nach den vorliegenden Schilderungen um Vertragsbruch bezüglich des Baus von Verarbeitungskapazitäten. Für derartige Rechtsverletzungen sind für die Kontrollbehörden in der EU Hinweise von dritter Seite, wie z. B. von russischen Behörden oder Nichtregierungsorganisationen, hilfreich und notwendig, um gegebenenfalls bei Importen entsprechende Nachweise im Sorgfaltspflichtsystem der betroffenen Unternehmen fordern zu können.

Die deutsche, für die Kontrolle von Holzimporten aus Drittländern zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung prüft regelmäßig die Unternehmen, die Holz aus Russland importieren, u. a. wegen des hohen Korruptionsrisikos in Russland. In Fällen, in denen das Sorgfaltspflichtsystem der Unternehmen nicht auf ein vernachlässigbares Risiko schließen ließ, wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen. Für Maßnahmen nach § 2 des Holzhandelssicherungsgesetzes war bisher keine ausreichende Grundlage gegeben.

127. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Tonnen Wirtschaftsdünger wurden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit Inkrafttreten von § 4 Absatz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) aus den Niederlanden, Belgien, Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Polen und Tschechien nach Deutschland gemeldet, und welche umweltpolitischen Handlungsnotwendigkeiten leitet die Bundesregierung aus diesen Daten für Regionen mit starker regionaler Verdichtung der Nutztierhaltung ab (vgl. Interview im Deutschlandfunk vom 10. Dezember 2020 mit dem Titel „Das größte Modernisierungsprogramm in der Geschichte unserer Bundesrepublik“ www.deutschlandfunk.de/landwirtschaftsministerin-kloeckner-cdu-zur-bauern.694.de.html?dr am:article_id=489018; Zitat Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner: „Das Problem ist, dass zum Beispiel Gülle importiert worden ist aus Holland, [...]“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 23. Dezember 2020**

Über die Importe von Wirtschaftsdüngern nach Deutschland liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit Inkrafttreten von § 4 Absatz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) keine detaillierten Informationen vor. Die Länder melden dem BMEL auf Grund von § 4 Absatz 2 WDüngV einen Summenwert, der sich aus der Verbringung aus anderen Bundesländern und Importen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt.

Die Umsetzung der WDüngV erfolgt durch die Länder. Ziel der Verordnung ist es, dass die überbetrieblichen Nährstoffströme nachvollziehbar und kontrollierbar werden. Die Verordnung ist von allen Betroffenen einzuhalten, wobei Ausnahmen u. a. für Kleinbetriebe bestehen.

Für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern bestehen insbesondere Aufzeichnungspflichten. Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Wirtschaftsdünger, die in Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, vorzulegen sowie bei Importen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmte Angaben wie Namen und Anschrift des jeweiligen Abgebers und die jeweiligen Mengen zu melden.

Genauere Zahlen zu den Düngeimporten aus anderen EU-Mitgliedstaaten müssen bei den Ländern erfragt bzw. können bei den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein direkt aus den aktuellen Nährstoffberichten dieser Länder entnommen werden.

Die Verwertung der Wirtschaftsdünger beim aufnehmenden Betrieb muss nach den Vorgaben der Düngeverordnung erfolgen. Insbesondere sind bei der Aufbringung die Vorgaben zu Höchstmengen einzuhalten.

128. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-10-7125-010201 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur detaillierteren Kennzeichnung von Lebensmitteln im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 21. Dezember 2020**

In der genannten Petition wurde eine Ausweitung der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln gefordert. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist der Auftrag verankert, dass bestehende Herkunftskennzeichnungen evaluiert, EU-rechtskompatibel weiterentwickelt und gegebenenfalls ergänzt werden sollen. Wichtige Grundlage hierfür ist die noch ausstehende Gesamtbewertung der EU-Kommission zu Pilotprojekten einzelner EU-Mitgliedstaaten.

Aus Sicht der Bundesregierung sind EU-weit einheitliche Regelungen nationalen Maßnahmen vorzuziehen. Nationale Herkunftskennzeichnungsregelungen müssen mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel* vereinbar sein.

Die Rechtmäßigkeit der nationalen Pilotprojekte wird von verschiedener Seite in Zweifel gezogen. So war die französische Herkunftskennzeichnungsregelung für Milch Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Gemäß dem am 1. Oktober 2020 verkündeten Urteil sind nationale Herkunftskennzeichnungsregelungen zwar weiterhin möglich. Der EuGH hat die Hürden jedoch gleichzeitig erhöht: es muss einen objektiv mit der Herkunft verbundenen, nachweisbaren Qualitätsunterschied geben. Ist diese Bedingung erfüllt, muss außerdem eine Mehrheit der Verbraucher diesen Angaben wesentliche Bedeutung beimessen.

In der Farm-to-Fork-Strategie kündigt die EU-Kommission an, eine Erweiterung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für bestimmte Lebensmittel unter Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen für den Binnenmarkt zu prüfen. Der Maßnahmenplan sieht vor, dass hierzu bis zum vierten Quartal 2022 ein Vorschlag für die Herkunftskennzeichnung bestimmter Erzeugnisse vorgelegt wird.

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene für eine Stärkung der Herkunftskennzeichnung ein. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde das Thema bereits aufgegriffen, eine umfangreiche Abstimmung unter den Mitgliedstaaten durchgeführt und so die Diskussion mit den Mitgliedstaaten weiter vorangetrieben. Es ist gelungen, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Initiative der EU-Kommission zur Verbesserung der Herkunftskennzeichnung begrüßt haben. Gleichzeitig wurde betont, dass für ein harmonisiertes Konzept für verpflichtende Herkunftsangaben eine Folgenabschätzung erforderlich ist. Dies sind Kernaussagen in

* Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

den im Oktober 2020 beschlossenen Ratsschlussfolgerungen zur Farm-to-Fork-Strategie.

Im Agrarrat am 15./16. Dezember 2020 wurden mit der Zustimmung von 23 Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen der deutschen Präsidentschaft zur Herkunftskennzeichnung angenommen, mit dem Ziel, die Herkunft von Lebensmitteln transparenter zu kennzeichnen. Die EU-Kommission erhält damit wichtige Impulse, um die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf EU-Ebene voranzubringen und die Angabe der Herkunftsländer des in Honigmischungen verwendeten Honigs verpflichtend einzuführen.

129. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Aufgaben sollen dem neuen Kompetenzzentrum Weidetierhaltung und Wolf übertragen werden, insbesondere in Abgrenzung/Ergänzung zur bereits existierenden Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), und welche Personalstellen und -kosten sind im Budget enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 28. Dezember 2020**

Zur Einrichtung eines länderübergreifenden Kompetenzzentrums Weidetierhaltung und Wolf wurden seitens des BMEL u. a. mit Unterstützung der relevanten Berufsverbände mögliche Aufgaben erarbeitet, die sich derzeit noch in der politischen Konsultation befinden.

Zudem werden derzeit noch weitere Eckpunkte für den Bereich Weidetierhaltung erarbeitet.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2021 beschlossen, im Jahr 2021 300.000 Euro für die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Weidetierhaltung und Wolf im Einzelplan 10 bereitzustellen. Die Ausgestaltung inklusive der Personalstellen und -kosten der Errichtung des Kompetenzzentrums wird derzeit noch geprüft.

130. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung Bedarf, das Aromenkennzeichnungsrecht verbraucherfreundlicher aufzustellen, um diese besser in die Lage zu versetzen, nachzuvollziehen, wie viel echte Vanille welcher Güte in einem Lebensmittel tatsächlich enthalten ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Dezember 2020**

Das Aromenkennzeichnungsrecht ist weitgehend in der EU harmonisiert. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008* und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** kann echte Vanille als Lebensmittelzutat mit Aromaeigenschaften, als Vanille-Extrakt oder als natürliches Vanille-Aroma im Zutatenverzeichnis angegeben werden. Die Aromaeigenschaften von Vanille-Extrakt stammen ausschließlich aus Vanille. Natürliches Vanillearoma muss ausschließlich oder zu mindestens 95 Prozent aus Vanilleschoten stammen, zur Abrundung verwendete andere Aromen müssen ebenfalls natürlichen Ursprungs sein. Aromastoffe, die nicht aus echter Vanille gewonnen werden, sind anders zu kennzeichnen, z. B. als „Aroma“.

Für Zutaten oder Zutatenklassen, die in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet werden, ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eine quantitative Angabe (QUID) nicht verpflichtend. Grundsätzlich hat die QUID-Kennzeichnung immer dann zu erfolgen, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt, auf sonstige Weise in der Kennzeichnung hervorgehoben oder von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels ist. Nach der aktuellen Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten kommt diese Ausnahme regelmäßig bei der Verwendung von Gewürzen zur Anwendung, worunter auch die Zutat „echte Vanille“ fällt. Nach der bisherigen Vollzugspraxis der hierfür zuständigen Länderbehörden sind im Allgemeinen geschmacksgebende Zutaten bis zu einer Menge von 5 Prozent ausgenommen; Mengen bis zu 3 Prozent dürften in jedem Fall als gering anzusehen sein.

Änderungsbedarf an diesen Regelungen wird nicht gesehen.

131. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es aus Gründen der Informationstransparenz von Lebensmittelzutatenangaben notwendig ist oder jedenfalls hinsichtlich der Informationstransparenz politisch erstrebenswert ist, dass sich die Angabe von Vanille bzw. „echter Bourbon-Vanille“ in Lebensmitteln wie beispielsweise Schokolade verpflichtend auch auf die Menge in Gramm oder in Prozent beziehen muss oder eine Mindestmenge voraussetzen sollte?

* Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG.

** Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Dezember 2020**

Für die allgemeine Kennzeichnung von Lebensmitteln ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV)* maßgeblich. Eine Pflichtangabe bei der Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist die Angabe der Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten. Die Einzelheiten dieser Mengenkennzeichnung (auch QUID-Kennzeichnung genannt, „Quantitative Ingredient Declaration“) sind in Artikel 22 Absatz 1 sowie Absatz 2 i. V. m. Anhang VIII LMIV geregelt. Grundsätzlich hat die QUID-Kennzeichnung immer dann zu erfolgen, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt, auf sonstige Weise in der Kennzeichnung hervorgehoben oder von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels ist. Ist dies der Fall, hat die mengenmäßige Angabe als Prozentsatz der Menge der Zutat bzw. Zutaten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zu erfolgen. Jedoch kann die Prozentangabe bei Zutaten entfallen, die „in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung“ verwendet werden (Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang VIII Ziffer 1 Buchstabe a iii).

Nach der aktuellen Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten kommt diese Ausnahme regelmäßig bei der Verwendung von Gewürzen zur Anwendung, worunter nach Einschätzung der Bundesregierung etwa auch die Zutat „echte Bourbon-Vanille“ fällt. Nach der bisherigen Vollzugspraxis der hierfür zuständigen Länderbehörden sind im Allgemeinen geschmacksgebende Zutaten bis zu einer Menge von 5 Prozent ausgenommen; Mengen bis zu 3 Prozent dürften in jedem Fall als gering anzusehen sein.

Eine Änderung dieser bestehenden EU-Vorschriften ist nicht angezeigt, da bei geringen Mengen ein informationeller Mehrwert für den Verbraucher nicht mehr angenommen werden kann.

132. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die sachliche und personelle Ausstattung der Lebensmittelüberwachungsbehörden, um die Einhaltung des Aromenkennzeichnungsrechts, insbesondere mit Blick auf Angaben über Vanille als Bestandteil von Lebensmitteln zu kontrollieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 21. Dezember 2020**

Die amtliche Lebensmittelüberwachung obliegt nach der grundgesetzlich bestimmten Aufgabenverteilung den zuständigen Behörden der Länder. Diese entscheiden daher eigenverantwortlich die organisatorische,

* Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

personelle und finanzielle Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

133. Abgeordnete **Charlotte Schneidewind-Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der derzeit geltenden coronabedingten Sonderregelungen im Elterngeld über den 31. Dezember 2020 hinaus (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 28. Dezember 2020

Durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) wurden folgende coronabedingten Sonderregelungen im Elterngeld über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert:

- Die befristet eingeführte Regelung zur Ausklammerung von Monaten mit pandemiebedingt geminderten Einkommen, zum Beispiel durch den Bezug von Kurzarbeitergeld (§ 2b Absatz 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG).
- Die befristet eingeführte Corona-Sonderregelung zur Anrechnung von Kurzarbeitergeld und anderen Einkommensersatzleistungen auf das Elterngeld (§ 27 Absatz 4 BEEG).

Von den Folgen der COVID-19-Pandemie sind weiterhin zahlreiche Einrichtungen und Unternehmen betroffen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Kurzarbeit oder erhalten Einkommensersatzleistungen, die Einkommenswegfälle ausgleichen. Werdende Eltern, die infolge der COVID-19-Pandemie Einkommensausfälle haben, sollen auch weiterhin bei der Elterngeldberechnung keine Nachteile haben. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie auch weiterhin zu gewährleisten, wurde der Anwendungszeitraum beider Regelungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

134. Abgeordnete **Katja Suding**
(FDP)
- Hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen unternommen, wie beispielsweise zusätzliche Kapazitäten in Frauenhäusern geschaffen, alternative Unterkünfte vorbereitet oder durch zusätzliche Berater/-innen das Hilfefestelefon aufgestockt, um Frauen zur Weihnachtszeit vor häuslicher Gewalt zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 23. Dezember 2020**

Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen wird entsprechend der in den §§ 4 und 5 des Hilfetelefontgesetzes geregelten Anforderungen an die Erreichbarkeit und an die Hilfeleistung des Hilfetelefons auch über die Weihnachtszeit rund um die Uhr erreichbar sein. Mit Blick auf die Sondersituation aufgrund der Corona-Pandemie und auf den zu beobachtenden Anstieg des Kontakt- und Beratungsaufkommens beim Hilfetelefon wurden zudem in den letzten Monaten bereits seitens des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geeignete Maßnahmen u. a. in Form einer temporären personellen Aufstockung und Neueinstellung von Beraterinnen ergriffen.

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen vor Ort liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Bundesländern.

135. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung den Bundesländern vor dem Hintergrund der hohen Infektionszahlen der COVID-19-Pandemie und dem Beginn des Winters Finanzhilfen für Notschlafstellen für wohnungs- und obdachlose Jugendliche und junge Menschen bis 27 Jahre in Hotels, Hostels und Jugendherbergen zur Verfügung zu stellen, wie es auch auf der 6. Bundeskonferenz der Straßenkinder (19. Mai 2020) in einer Petition gefordert wurde, die dort der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey übergeben wurde (www.momo-voice.de/), wenn ja, bis wann, wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 28. Dezember 2020**

Die Bereitstellung von Notschlafstellen für obdachlose junge Menschen ist Aufgabe der Kommunen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Bund hat im Sommer 2020 die Finanzhilfen für Straßenkindervereine erhöht, um mehr jungen Menschen in Zeiten der Pandemie helfen zu können.

136. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Jugendwohnen weiter zu öffnen, damit diese Möglichkeit nicht in erster Linie nur Auszubildenden, sondern auch jungen Menschen, die auf der Straße leben oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, zur Verfügung steht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 28. Dezember 2020**

Der Regierungsentwurf des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sieht keine Änderungen im Hinblick auf § 13 Absatz 3 SGB VIII „Jugendwohnen“ vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

137. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen hat der Bund die Kosten übernommen (bitte gesamt und für die Monate Juli bis Dezember 2020 aufschlüsseln), und wie viele FFP2-Masken wurden seitens des Bundes an Alten- und Pflegeheime geliefert (bitte gesamt und für die Monate Juli bis Dezember 2020 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Dezember 2020**

Gemäß § 11 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der bis 1. Dezember 2020 geltenden Fassung wurde je selbst beschafftem PoC-Antigen-Test eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens 7 Euro je Test erstattet; mit der Neuverkündung der Coronavirus-Testverordnung (Inkrafttreten zum 2. Dezember 2020) wurde dieser Betrag auf 9 Euro angehoben. In den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die TestV anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 13. November 2020 ist geregelt, dass zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig sind.

Die Anzahl der insgesamt durchgeführten Schnelltests ist der Bundesregierung nicht bekannt. Per Sammelabrechnung wurden mit Stand 30. November 2020 rund 5,4 Mio. Euro für PoC-Antigentests erstattet (Sach- und Personalkosten). Beim Ansatz der sich aus den dargelegten Regelungen ergebenden Erstattungsobergrenze von 16 Euro ergibt sich eine Zahl von 337.500 abgerechneten Tests. Da viele Abrechnungen für durchgeführte Tests erst nach einem gewissen Zeitablauf eingereicht und statistisch erfasst werden, dürfte die tatsächliche Zahl der Tests jedoch erheblich darüber liegen. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist noch nicht möglich.

Für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2020 hat der Bund 43.327.000 FFP2/KN95-Masken an Alten- und Pflegeheime ausgeliefert. Im Zu-

sammenhang mit der Auslieferung ist eine Unterscheidung zwischen FFP2-Masken (Standard EN 149) und KN95-Masken (Standard GB 2626) nicht möglich. Beide Standards sind in ihrem hohen Schutzniveau und ihren funktionalen Eigenschaften grundsätzlich vergleichbar.

Eine Übersicht – aufgeschlüsselt nach Monaten – ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Monat	Anzahl
Oktober	20.000
November	18.310.000
Dezember (bis 16.12.)	24.997.000
Gesamt	43.327.000

138. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Was war das wissenschaftliche Modell und wie lauteten die Anknüpfungstatsachen der Modellrechnung von Professor Dr. Michael Meyer-Hermann für die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020, die die Bundesregierung zur Annahme bewogen haben, die Beschlüsse zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 14. Oktober 2020 seien geeignet, härtere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Dezember 2020**

Professor Dr. Michael Meyer-Hermann hat im Rahmen der Konferenz den Zusammenhang zwischen der Zahl der Kontakte und der Ausbreitung des Infektionsgeschehens erläutert und hierzu auch die Größenordnungen der Kontaktreduktion und die damit verbundenen Zeiträume modelliert, die notwendig sind, um zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen zurückzukehren.

Das wissenschaftliche Modell ist ein agenten-basiertes ComputermodeLL, das die Dynamik der COVID-19-Pandemie in hoher Detailtiefe beschreibt. Das Modell wurde in der Arbeitsgruppe von Professor Dr. Michael Meyer-Hermann am Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung HZI entwickelt. Die Details des Modells sind in dem öffentlichen „gitlab Repository“ zu finden: <https://gitlab.com/simm/covid19/secir>.

Die Bundeskanzlerin hat in der an die Konferenz am 14. Oktober 2020 anschließenden Pressekonferenz darauf hingewiesen, dass abzuwarten sei, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichend seien, und skizziert, wie bei Anzeichen für ein weiterhin exponentielles Infektionsgeschehen gehandelt werden könne.

139. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass das Forschungsprojekt „ImVaCov. Inipact of a vaccination against Covid“ des Robert Koch-Instituts nicht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung von dem im Frühjahr 2020 ausgeschriebenen Forschungsförderprogramm „Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ (vgl.: www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/10592.php und www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/erforschung-von-covid-19-im-zuge-des-ausbruchs-von-sars-cov-2-11483.php) gefördert wurde, und wenn ja, wie lautet die Begründung hierfür?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Dezember 2020**

Im Rahmen des Förderaufrufs „Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurden seitens des Robert Koch-Instituts für das Projekt „ImVaCov: Impact of a vaccination against Covid“ Fördermittel beantragt. Der Antrag wurde im Begutachtungsverfahren des BMBF durch die externen Gutachter aufgrund methodischer Erwägungen abgelehnt.

140. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wann wurde die Ablehnung des Forschungsprojektes „ImVaCov. Impact of a vaccination against Covid“ des Robert Koch-Instituts vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bzw. vom beauftragten Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) mitgeteilt, und wie bewertet die Bundesregierung die entstandene Verzögerung für dieses Forschungsprojekt hinsichtlich der Prioritätensetzung bei der SARS-CoV-2-Impfstrategie der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Dezember 2020**

Der Ablehnungsbescheid für das Projekt „ImVaCov“ wurde am 8. Juli 2020 verschickt.

Aus Sicht der Bundesregierung hat die auf wissenschaftlichen Kriterien beruhende Ablehnung eines Förderantrags durch externe Gutachter keine Relevanz für die Prioritätensetzung in der Nationalen Impfstrategie COVID-19.

141. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung, mit Blick auf die Preisverordnung für SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (AntigenPreisV; www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/AntigenPreisV_BAnz_AT_08.12.2020.pdf) den generellen Eingriff in die freie Preisbildung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Der mit der Regelung verbundene Eingriff in die nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit ist unter Abwägung des mit der Verordnung verfolgten Ziels des Gesundheits- und Lebensschutzes – als Ausdruck der grundrechtlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes – nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt. Die Festlegung der Zuschläge soll zum einen sicherstellen, dass Leistungserbringer nicht allein aus Kostengründen von gebotenen Testungen absehen. Zum anderen dient sie der Begrenzung der Ausgaben auf Kostenträgerseite und soll so deren finanzielle Leistungsfähigkeit im Interesse der allgemeinen Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auch langfristig sicherstellen. Die Festlegung der Festzuschläge ist geeignet, diese Ziele zu erreichen. Aufgrund der aktuellen Marktentwicklung war der Festzuschlag auch erforderlich; andere, gleich wirksame Alternativen zur Festlegung von festen Zuschlägen waren nicht ersichtlich. Da die Leistung auch unter Berücksichtigung der Festzuschläge weiterhin gewinnbringend erbracht werden kann und die Reichweite der Regelung im Übrigen auf eine spezifische Einzelleistung sowie zeitlich begrenzt bleibt, ist die Regelung angesichts des Gewichts der in Rede stehenden Allgemeinwohlbelange auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

142. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Kalkulation liegt den in der Antigen-PreisV enthaltenen Festzuschlägen für Händler (40 Cent) beziehungsweise Apotheken (60 Cent) zugrunde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

In Anlehnung an die Arzneimittelpreis-Verordnung (AMPreisVO) wird für den Großhandel, Apotheken und sonstige Leistungserbringer ein einheitlicher Festzuschlag angesetzt, da der Distributionsweg für Arzneimittel genutzt wird und keine besonderen Lagerungsanforderungen bzw. Lagerungskapazitäten erforderlich sind. Für die Apotheken entspricht ein Festzuschlag in Höhe von 40 Cent dem Betrag an Apothekenzuschlägen gemäß AMPreisVO, der sich bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Arzneimittelpreises in Höhe von 50 Euro pro Packung ergäbe (bei 50 Euro liegt der Zuschlag bei rund 10 Euro; für PoC-Antigen-tests mit einer Abpackung von 20 bis 25 Tests pro Packung liegt der Zuschlag zwischen 8 bis 10 Euro pro Packung).

143. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD) Wie begründet sich die Andersbehandlung von Apotheken, die im Vergleich zu den Händlern 60 Cent statt 40 Cent erhalten, im Rahmen der AntigenPreisV?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Erfolgt die Abgabe an die genannten berechtigten Leistungserbringer durch eine Apotheke, kann diese pro Test einen weiteren Festzuschlag von 60 Cent sowie die Umsatzsteuer erheben. Mit dem Zuschlag wird berücksichtigt, dass größere Bestellungen einheitlicher Tests direkt beim jeweiligen Hersteller oder beim Großhandel erfolgen, die öffentlichen Apotheken hingegen häufiger als andere Leistungserbringer als Lieferanten für Kleinmengen angefragt werden, deren Bereitstellung stückbezogen aufwendiger ist.

144. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Fälle von krisenbedingten Suiziden (www.dw.com/de/mehr-selbstmorde-in-japan-durch-pandemie/a-55241727) es bisher im laufenden Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland gab, und in wie vielen Fällen konnte ein krisenbedingter Suizid durch Präventivmaßnahmen verhindert werden (bitte im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Dezember 2020**

Die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes weist die Anzahl der Suizide für Deutschland bis einschließlich 2019 aus (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html). Für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

145. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der finanzielle Gesamtaufwand (<https://de.statista.com/infografik/23690/preise-fuer-eine-dosis-aus-gwaehlter-covid-19-impfstoffe/>) für die Bereitstellung des COVID-19-Impfstoffes für die Bundesrepublik Deutschland, und wie gestaltet sich die Besteuerung (www.fgs-blog.de/umsatzsteuerliche-beguenstigung-von-corona-tests-sowie-corona-impfungen/) des Impfstoffes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Die EU-Kommission vereinbart im Namen der Mitgliedstaaten Vorabkaufvereinbarungen (Advance Purchase Agreements, APAs) mit einzelnen Impfstoffherstellern. Auf Grundlage der in den APAs ausgehandelten Konditionen erwerben die Mitgliedstaaten den Impfstoff direkt vom Impfstoffhersteller. Insgesamt belaufen sich die bereits abgeschlossenen Verträge und die künftig abzuschließenden Verträge auf ein Gesamtvolumen von bis zu 3.087 Mio. Euro zzgl. Umsatzsteuer, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt. Die jeweiligen Beträge sind nur zu zahlen, wenn das entsprechende Unternehmen für seinen Impfstoff auch tatsächlich eine Zulassung von der Europäischen Kommission erhält und damit einen wirksamen und sicheren Impfstoff auf den Markt bringt. Die entstehenden Ausgaben sind im Bundeshaushalt eingeplant.

Die Mitgliedstaaten haben am 7. Dezember 2020 eine von der Europäischen Kommission Ende Oktober 2020 vorgeschlagene Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie angenommen. Die Änderung sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit erhalten, die Umsatzsteuer für zugelassene COVID-19-Impfstoffe und auf eng mit diesen Impfstoffen zusammenhängende Dienstleistungen auf bis zu null zu senken. Ob diese Option durch eine Regelung im deutschen Umsatzsteuergesetz umgesetzt wird, wird derzeit noch geprüft.

146. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Versorgungslage für eine Substitutionstherapie von 100.000 Opioid-Abhängigen bis 2022 ausreichend (in Bezug auf die Zahl der substituierenden Ärztinnen und Ärzte vor dem Hintergrund geltender Patientenobergrenzen), um das Ziel, das auch von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unterstützt wird (www.drogenbeauftragte.de/press_e/detail/100000-substituierte-bis-2022/), zu erreichen, und wie viele Patientinnen und Patienten müsste, nach Einschätzung der Bundesregierung, ein substituierender Arzt oder eine Ärztin nach jetzigem Stand dann rechnerisch betreuen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Dezember 2020**

Der aktuelle Bericht des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zum dort geführten Substitutionsregister (Januar 2020) zeigt: im Jahr 2019 haben insgesamt 2.607 Substitutionsärztinnen und -ärzte entsprechende Patientinnen und Patienten an das Register gemeldet (www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Substitutionsregister/Bericht/_node.html). Aus den Daten der pro Substitutionsärztin und -arzt gemeldeten Anzahl an Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten (Abbildung 3 des Berichtes) ist abzuleiten, dass von den zum Stichtag 1. Juli 2019 erfassten Substitutionsärztinnen und -ärzten weitere Substitutionspatientinnen und -patienten versorgt werden könnten.

Die regionalen Unterschiede in der Versorgungslage und die Altersstruktur der Substitutionsärztinnen und -ärzte machen bereits jetzt Anstrengungen erforderlich, um weitere Ärztinnen und Ärzte für die Substitutionsbehandlung zu gewinnen. Hierfür setzt sich die Drogenbeauftragte der Bundesregierung ein.

Diesem Ziel diene auch die im Jahr 2017 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) erfolgte Anpassung der substitutionsbezogenen Regelungen der BtMVV.

Die in der Frage angesprochene Kampagne „100.000 Substituierte“ der Deutschen Aidshilfe, des JES-Bundesverbands und akzept e. V., für die die Drogenbeauftragte die Schirmherrschaft übernommen hat, zielt ebenfalls darauf ab, mehr Ärztinnen und Ärzte für die Substitutionsversorgung zu gewinnen.

147. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass bei einer Zertifizierung von digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als Medizinprodukt der Risikoklasse IIa die Beschreibung und Bewerbung als Form der Therapie und Behandlung (vgl. <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis/>) irreführend ist (bitte begründen), und wie wird sichergestellt, dass die Nutzung digitaler Gesundheitsanwendungen stets in eine fachlich qualifizierte Indikationsstellung, Diagnostik und Begleitung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingebettet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Dezember 2020

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nimmt nach § 139e Absatz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen vor. Bei der Prüfung der Erstattungsfähigkeit handelt es sich nicht um ein medizinproduktrechtliches Zertifizierungsverfahren. Soweit der CE-Konformitätskennzeichnung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Sicherheit und Funktionstauglichkeit gemäß § 2 Absatz 1 der Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) eine Vermutungswirkung zukommt, umfasst dies grundsätzlich auch die Kongruenz der Festlegung des Handelsnamens und der Zweckbestimmung des Medizinproduktes. Die Durchsetzung des Medizinprodukterechtes obliegt grundsätzlich den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder. Erhält das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Antragsverfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von Verstößen gegen Regelungen des Medizinprodukterechtes, sind zunächst die zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu informieren. Zugleich kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Hersteller nach § 2 Absatz 2 DiGAV bzw. § 139e Absatz 6 SGB V unter Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Anzeige auffordern, die Anwen-

dung aus dem Verzeichnis streichen oder die initiale Aufnahme in das Verzeichnis verweigern.

Nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Variante 1 und 2 SGB V werden digitale Gesundheitsanwendungen nach Verordnung des behandelnden Arztes, der behandelnden Ärztin, der behandelnden Psychotherapeutin oder des behandelnden Psychotherapeuten abgegeben. Im Rahmen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit prüft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auch, welche Begleitbehandlungen eines Leistungserbringers für die Versorgung mit einer digitalen Gesundheitsanwendung erforderlich sind und legt diese verbindlich fest. Leistungserbringende können dabei auch aus behandlungsvertragsrechtlichen Erwägungen gehalten sein, die Anwendung der digitalen Gesundheitsanwendung im Laufe der Therapie zu begleiten. Soweit digitale Gesundheitsanwendungen nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Variante 3 SGB V mit Genehmigung einer Krankenkasse abgegeben werden können, erfordert dies gemäß § 33a Absatz 1 Satz 3 SGB V den Nachweis einer medizinischen Indikation. Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung obliegt es den Krankenkassen auch, die Erforderlichkeit der weitergehenden Betreuung durch Leistungserbringende zu berücksichtigen.

148. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der neuen Stellen und Planstellen für das Robert Koch-Institut (RKI) 2021 werden der IT-Abteilung zugeschlagen, und kann die Stellenverteilung noch zugunsten der IT-Abteilung verändert werden, damit das RKI seinen Aufgaben bei der Vernetzung von Impfbetrieben und der Erhebung von Impfdaten gerecht werden kann (<https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/wenig-it-mehr-ki>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Dezember 2020**

Neue Stellen werden jeweils für konkret bezeichnete Zwecke ausgebracht. Die Zweckbestimmung ist grundsätzlich einzuhalten.

Insgesamt sind für das RKI 133 neue Stellen im Haushalt 2021 vorgesehen. 101 Stellen hiervon sind für den Aufbau eines Zentrums für Künstliche Intelligenz, vier darüber hinaus explizit für das Thema Digitalisierung vorgesehen. Hinzu kommen sechs Stellen für Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz sowie 22 Stellen für den Aufbau von Einheiten zur Abwehr bioterroristischer Bedrohungen.

Zwar steht hinsichtlich dieser – nicht explizit mit Digitalisierung umschriebenen Stellen – die Fachaufgabe im Vordergrund und gibt die haushaltsrechtliche Zweckbestimmung vor. Mit welchen Instrumenten die jeweilige Fachaufgabe erreicht wird – z. B. mit verbesserter IT –, bildet sich in der Zweckbestimmung nicht ab. Es ist daher davon auszugehen, dass auch von den weiteren nicht explizit für Digitalisierung ausgewiesenen Stellen ein hoher, wenn auch der nicht präzise bezifferbare Anteil ebenso für verbesserten IT-Einsatz verwendet wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu verstehen, warum weitergehende Stellenforderungen mit IT-Bezug nicht allein für das IT-Referat des RKI

vorgesehen waren. Vielmehr hatte das Institut eine Gesamtbetrachtung aller IT-relevanten Stellen vorgenommen. Die Stellen sind auch in anderen Referaten des RKI verortet.

Weil angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt die Rekrutierung von IT-Fachpersonal auch für das RKI außerordentlich schwierig ist, greift es in erheblichem Umfang auf externe IT-Anbieter zurück, um seine IT-relevanten Aufgaben zu erfüllen. Dies bildet sich naturgemäß nicht im Stellenplan des Instituts ab.

Die IT-Kompetenzsicherung des RKI soll mit einem Mehrstufenplan verbessert werden, der insgesamt 102 Stellen umfasst. Zur weiteren Umsetzung des Plans werden die noch ausstehenden Stellen im kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren beantragt werden.

149. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Ist der Bundesregierung das Schutzkonzept für vulnerable Gruppen vor dem Corona-Virus, das die Stadt Tübingen verfolgt und umsetzt, bekannt, und welche Schlüsse zieht sie daraus (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Dezember 2020**

Der Bundesregierung sind die von der Stadt Tübingen auf ihrer Internetseite veröffentlichten Informationen bekannt. Ebenso hat die Bundesregierung die aktuelle Medienberichterstattung zur Lage in der Stadt Tübingen zur Kenntnis genommen.

Die in der Stadt Tübingen umgesetzten Maßnahmen setzen u. a. viele von der Bundesregierung und dem Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Empfehlungen um.

Dies gilt beispielsweise für die Reduktion von Kontakten und die Einhaltung der sog. AHA+L-Regeln. Auch entspricht die Testung von Besucherinnen und Besuchern bei gefährdeten Personen in Gemeinschaftseinrichtungen der nationalen Teststrategie und der entsprechenden Testverordnung des Bundes.

Auch die Verteilung von Schutzmasken-Masken (z. B. nach FFP2-Norm), etwa für vulnerable Gruppen, wird von der Bundesregierung befürwortet und beispielsweise mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung aktiv unterstützt. Gleiches gilt für die Lieferung von Masken an Pflegeheime und Pflegedienste aus Beständen des Bundes.

Die Umsetzung von Empfehlungen und der Vollzug von Verordnungen des Bundes geschieht aber vor Ort. Eine Anpassung an die jeweilige lokale Situation ist notwendig.

150. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wird die Bundesregierung die Fallzahlen zum Infektionsgeschehen des Corona-Virus in Alten- und Pflegeheimen und den damit zusammenhängenden Todesfällen für das bundesweite Lagebild erheben und veröffentlichen, und wenn ja, ab wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Dezember 2020**

Die Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19 werden seit dem 4. März 2020 auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

Seit April 2020 enthalten die Berichte auch Angaben nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes. Dies umfasst insbesondere auch Pflegeeinrichtungen. In den Berichten wird – nach verschiedenen Weiterentwicklungen – derzeit unterschieden nach den Kriterien betreut/untergebracht, Tätigkeit in Einrichtung, Gesamtzahl, Alter (über 60 Jahre), hospitalisiert, verstorben und genesen.

151. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Was regeln die Verträge der Bundesregierung mit den Herstellern bzw. forschenden Pharmaunternehmen von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 bezüglich der Übernahme von Haftungsrisiken und den Preis pro Dosis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung ist an Verträgen über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 beteiligt, die die Europäische Kommission aushandelt. Diese lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt. Um die Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 zu fördern und die von den Herstellern hierbei eingegangenen finanziellen Risiken zu reduzieren, sehen die Europäischen Verträge vor, dass die Mitgliedstaaten bei Haftungsfällen aufgrund von Nebenwirkungen finanzielle Verpflichtungen für die Hersteller in bestimmten Fällen übernehmen. Die Haftung für die Einhaltung der Anforderungen und Standards der Guten Herstellungspraxis („Good Manufacturing Practice – GMP“), d. h. für die einwandfreie Herstellung und Qualität des Arzneimittels, bleibt weiterhin ausschließlich bei den Unternehmen. Jeder Impfstoff, der auf den Markt gebracht wird, muss die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen und der wissenschaftlichen Bewertung durch die Europäische Arzneimittelagentur im Rahmen des EU-Marktzulassungsverfahrens unterzogen worden sein.

Weitere Einzelheiten der vertraglichen Regelungen und insbesondere die Preise der Impfstoffe unterliegen nach den Verträgen der Vertraulichkeit.

152. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Ist die Bundesregierung bereit, auch soziale Kriterien bei der Vergabe von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 zu berücksichtigen, wie z. B. die prioritäre Impfung von Geflüchteten in Massenunterkünften?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. Dezember 2020 regelt basierend auf der Stellungnahme und Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) bei einer anfänglich begrenzten Verfügbarkeit eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 den Anspruch auf Schutzimpfungen.

Impfziele der STIKO-Empfehlung sind insbesondere, schwere COVID-19-Erkrankungen und -Todesfälle bei besonders vulnerablen Gruppen zu vermeiden sowie Infektionen bei Personen mit einem erhöhten beruflichen Risiko zu verhindern. Personen, die in Einrichtungen für Asylsuchende und Geflüchtete oder in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind, sollen den Personen mit höchster Priorität (§ 2) nachfolgend – zusammen mit anderen Bevölkerungsgruppen – entsprechend der Impfverordnung mit hoher Priorität (§ 3) geimpft werden.

153. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Gesundheit in den kommenden Monaten eine Gesetzesänderung zur Ermöglichung von Drug-checking-Modellprojekten auf Bundesebene (bitte Planung oder Nichtplanung erläutern bzw. begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung setzt sich intensiv mit dem Thema „Drug-Checking“ auseinander. Die Beratungen der Bundesregierung dauern an.

154. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Sieht die Bundesregierung, entsprechend der jüngst geäußerten Bedenken der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (siehe dazu RND.de vom 3. Dezember 2020 – <https://rnd.de/politik/versteckte-corona-impfpflicht-justizminister-in-lambrecht-spd-warnt-XRRMHBLUHKRQHCK2HVLVJ53U.html>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020), es sollen mit Blick auf „COVID-19“ für Nichtgeimpfte keine Nachteile erwachsen, die als indirekte Impfpflicht betrachtet werden können, gesetzgeberischen oder anderweitigen Handlungsbedarf, um einem Ausschluss von Nichtgeimpften vom Versicherungsschutz im Krankheitsfall zu gewährleisten (vgl. Junge Freiheit vom 15. Dezember 2020 – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/iw-huether-Versicherungsschutz/>, zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Dezember 2020**

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Leistungsbeschränkungen bei Selbstverschulden sieht das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nur in den Fällen des § 52 SGB V vor. Das betrifft Fälle, in denen Versicherte sich eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen oder durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen haben. Die Nichtinanspruchnahme einer Impfung erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung dieser Regelung.

155. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden nach Einschätzung der Bundesregierung, bei den ersten Impfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vulnerable Personen (Personen mit erhöhtem Risiko schwerer Krankheitsverläufe), die selbstbestimmt in der eigenen Häuslichkeit leben und ihre Assistentinnen und Assistenten einbezogen, und sollen nach Einschätzung der Bundesregierung, vulnerable Personen, die selbstbestimmt in der eigenen Häuslichkeit leben, dabei die selbe Priorisierung erhalten wie Personen, die in besonderen Wohnformen (wie z. B. Pflegeheimen) leben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Dezember 2020**

Aufgrund der insbesondere in der ersten Zeit nach der Zulassung nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen zum Schutz vor einer Erkrankung an COVID-19 ist eine Priorisierung der Anspruchsberechtigten erforderlich.

Nach dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz haben daher Krankenversicherte Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 insbesondere dann, wenn sie aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben.

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 setzt diesen Anspruch und die Priorisierung aus dem Gesetz dahingehend um, dass Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und anderen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert sind, unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus, einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 haben. Dieser Anspruch besteht prioritär für Personen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf ha-

ben, sowie für Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen.

Die Priorisierung der Anspruchsberechtigten in der o. g. Verordnung basiert im Wesentlichen auf der Stellungnahme der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Demnach liegt die höchste Priorität insbesondere auf Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben sowie Personen, die in stationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer, oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.

Im Sinn der Fragestellung folgen mit hoher Priorität insbesondere Personen, wenn diese das 70. Lebensjahr vollendet haben oder ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Dies sind Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung, Personen nach Organtransplantation sowie eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Personen, die zuvor in der höchsten Priorität genannt wurden. Ferner gehören im Sinne der Fragestellung hierzu Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.

Weiter abgestuft besteht mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie für Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht aufgrund von Adipositas, chronischer Nieren- oder Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronarer Herzkrankheit oder arterieller Hypertension, zerebrovaskulärer Erkrankungen oder Apoplex, Krebserkrankungen, COPD oder Asthma bronchiale sowie Autoimmunerkrankungen oder rheumatischer Erkrankungen.

156. Abgeordneter
Dr. Wieland
Schinnenburg
(FDP)
- Welche Mengen an Medizinprodukten, wie etwa Spritzen oder Tupfer, die für die Corona-Impfkampagne (www.bundesregierung.de/breg-de/the-men/coronavirus/coronavirus-impfung-faq-1788988) benötigt werden, stehen wann zur Verfügung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Dezember 2020**

Die Durchführung der Impfungen sowie die Bevorratung mit entsprechend notwendigem Zubehör liegen in der Verantwortung der Länder. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über den Beschaffungsstand der Länder.

Die Bundesregierung hat sich zusammen mit einigen Ländern an einer gemeinsamen Beschaffung der EU-Kommission beteiligt. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote hat die EU-Kommission Rahmenverträge mit Herstellern abgeschlossen. Auf Basis dieser Rahmenverträge können die EU-Mitgliedstaaten individuelle Bestellverträge mit den Herstellern abschließen. Die angebotenen Mengen sind ausreichend, um den von der Bundesregierung und von den Ländern angemeldeten Be-

darf abdecken zu können. Diese Mengen können ab sofort bestellt werden.

157. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hat es einen Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. oder Apothekenbetreibern in Bezug auf die kostenlose Ausgabe von FFP2-Masken an über 60-Jährige und Risikogruppen gegeben, und wann können Apothekenbetreiber mit der Vergütung ihrer Vorleistungen in Bezug auf die kostenlose Ausgabe von FFP2-Masken durch die Bundesregierung rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Dezember 2020**

Um zu gewährleisten, dass die erheblichen organisatorischen und logistischen Anforderungen, die mit der Abgabe von Schutzmasken an rund 27 Millionen Anspruchsberechtigte für die Apotheken verbunden sind, von diesen bewältigt werden können, hat der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn zur Vorbereitung des Vorhabens Gespräche mit dem geschäftsführenden Vorstand der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) geführt. Dieser Austausch wird nach dem Inkrafttreten der SchutzmV und dem Beginn der Abgabe der Schutzmasken am 15. Dezember 2020 im Interesse einer reibungslosen Umsetzung der Verordnung auf Arbeitsebene fortgeführt.

Die ersten drei der insgesamt 15 Schutzmasken können die Anspruchsberechtigten bis zum 6. Januar 2021 in den Apotheken gegen Vorlage ihres Personalausweises (Anspruchsberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) oder nach glaubhafter Darlegung ihres Anspruchs (jüngere Anspruchsberechtigte mit einer der in der Verordnung genannten Erkrankungen) erhalten. Zur Finanzierung dieser Schutzmasken zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds pauschal 491,4 Mio. Euro an den Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e. V. (NNF), der die Finanzmittel an die Apotheken als anteilige Pauschale weiterleitet. Die Überweisung des pauschalen Betrags durch das BAS an den NNF ist am 18. Dezember 2020 erfolgt.

Die weiteren zwölf Schutzmasken, die die Anspruchsberechtigten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. April 2021 erhalten können, werden von den Apotheken zum Erstattungspreis von sechs Euro je Maske einzeln abgerechnet. Die Apotheke hat mindestens einmal im Monat eine Abrechnung zu erstellen, die die Anzahl der abgegebenen Masken, die eingenommenen Eigenbeteiligungen und den geltend gemachten Erstattungsbetrag enthält. Die Abrechnung übermitteln die Apotheken an ihr jeweiliges Rechenzentrum. Die Rechenzentren rechnen mit einer Sammelrechnung einmal monatlich mit dem BAS ab. Das BAS überweist die Rechnungsbeträge an die Apothekenrechenzentren, die die sich für die einzelnen Apotheken ergebenden Beträge weiterleiten. Dieses soll nach Angaben der ABDA im Rahmen der ohnehin mo-

natlich erfolgenden Abrechnungen der Rechenzentren mit den Apotheken erfolgen.

158. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Zahl der gemeldeten gesamten verfügbaren Intensivbetten (d. h. die Zahl der belegten und freien Intensivbetten zusammengerechnet) in der Intensivregisterdatenbank seit ungefähr dem 20. Oktober 2020 kontinuierlich sinkt (siehe die Zeitreihentabelle 3 auf www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Absprache mit den Ländern eingeleitet, um diesen Trend umzukehren, damit generell mehr Betten zur Verfügung stehen (z. B. Quarantänepflicht für gesundes Krankenhauspersonal abschaffen/verkürzen; zusätzliche Schutzmaßnahmen beim medizinischen Personal einsetzen; mehr Personal anwerben/einsetzen; Personalschlüssel zeitweise umstellen usw.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Dezember 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Zahl der freien betreibbaren Intensivbetten vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen sehr aufmerksam. Zur Vermeidung von Engpässen bei der intensivmedizinischen Behandlung sind insbesondere die folgenden Maßnahmen getroffen worden:

Im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz, das am 19. November 2020 in Kraft getreten ist, sind Regelungen enthalten, wonach von den Ländern bestimmte Krankenhäuser einen kurzfristigen finanziellen Ausgleich erhalten, um negative Folgen und Liquiditätengpässe zu vermeiden, wenn sie zur Erhöhung der Verfügbarkeit intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen. Für Krankenhäuser, die Ausgleichszahlungen erhalten, gelten zudem die Ausnahmetatbestände gemäß § 7 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung als erfüllt, sodass dort von den geltenden Pflegepersonaluntergrenzen ohne vergütungsrelevante Konsequenzen abgewichen und somit Personal kurzfristig zur Versorgung herangezogen werden kann. Anzumerken ist, dass für die Planung und Sicherstellung der flächendeckenden stationären Versorgung – welche auch die Sicherstellung einer adäquaten personellen Ausstattung beinhaltet – in Deutschland die Länder zuständig sind. Demnach obliegt es auch den Ländern, ergänzend entsprechende Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu ergreifen.

Ergänzend hierzu fassten Bund und Länder am 25. November 2020 u. a. den Beschluss, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zeitnah eine erste Bestandsaufnahme der krankenhausbefugten Regelungen des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes mit dem Beirat nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder machen und gegebenenfalls Anpassungen

durch Rechtsverordnung vornehmen wird. In diesen Evaluationsprozess ist das BMG mit den Ländern bereits eingetreten und hat den Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG vorgelegt, mit der der Kreis der von den Ländern bestimmbaren Krankenhäuser erweitert wird, um eine Überlastung der Krankenhäuser und der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zu vermeiden. Es ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung noch im Dezember 2020 in Kraft tritt.

Auch die von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen dienen dazu, die erheblich angestiegenen Corona-Infektionen einzudämmen und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu vermindern. Dies wird auch zu einer Entlastung der Intensivstationen der Krankenhäuser auf Grund hoher Zahlen schwer erkrankter Corona-Patientinnen und -Patienten führen.

159. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- In wie vielen Impfzentren ist die vom Bund bereitzustellende, notwendige Software für Impfdokumentation und -monitoring bereits verfügbar, und wann ist mit vollständiger Hard- und Softwareeinrichtung der Impfzentren nach Kenntnis der Bundesregierung zu rechnen (bitte nach Bundesländern angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Dezember 2020**

Die Impfzentren der Länder sind seit Mitte Dezember 2020 einsatzbereit. Die vom Bund bereitzustellende Software zur Impfdokumentation ist seit dem 15. Dezember 2020 betriebsbereit und wurde den Ländern zur Verfügung gestellt. Beim Digitalen Impfquoten Monitoring (DIM) handelt es sich um eine webbasierte Browseranwendung, die auf stationären und mobilen Endgeräten sowie auf Smartphones genutzt werden kann. Die Projektleitung für das DIM liegt beim Robert Koch-Institut. Die gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung im DIM ist das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

160. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie viele medizinische Notaufnahmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit bisher für einen begrenzten Zeitraum aufgrund der Corona-Pandemie nur eingeschränkt aufnahmefähig oder mussten geschlossen werden, wie das Evangelische Amalie Sieveking Krankenhaus in Hamburg (www.a2-online.de/deutschland/coronavirus-ausbruch-krankenhaus-hamburg-geriatrie-evangelisches-amalie-sieveking-corona-tote-infektionen-zr-90127663.html), weil beispielsweise Personal zur Unterstützung der Corona-Stationen abgezogen werden musste oder es einen Corona-Ausbruch gegeben hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Daten über die Aufnahmekapazitäten von medizinischen Notaufnahmen oder deren zeitlich begrenzte Abmeldung sowie mögliche Ursachen hierfür vor. Grundsätzlich sind für die Planung und Sicherstellung der flächendeckenden stationären Versorgung – inklusive Ausgestaltung der Notfallversorgung – in Deutschland die Länder zuständig. Demnach obliegt es auch den Ländern, entsprechende Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu ergreifen.

161. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Warum hat die Bundesregierung in § 1 der Preisverordnung für SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (AntigenPreisV), veröffentlicht am 8. Dezember 2020 im Bundesanzeiger, anstelle des klar definierten Begriffes „Herstellerabgabepreis“ den Begriff „Abgabepreis der Herstellers“ verwendet, was nach meiner Ansicht in der Praxis zu Problemen führt, weil einige Kostenträger z. B. bei Antigentests aus Drittländern wie China den Exportpreis des dort ansässigen Herstellers als Berechnungsgrundlage ansetzen und nicht den Abgabepreis des in der EU ansässigen Importeurs, und wie wird die Bundesregierung zeitnah für Rechtsklarheit sorgen, um die nach meiner Ansicht entstandenen Probleme bei der Auslieferung der Antigenschnelltests zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Dezember 2020**

Mangels Preisregulierung für Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung bzw. für Medizinprodukte insgesamt erfolgt die Festsetzung der Höhe der Festzuschläge in Anlehnung an die in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelten Zuschläge. Insoweit erfolgte die Begriffswahl „Abgabepreis des Herstellers“ in Anlehnung an die Formulierung „Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers“ in § 2 Absatz 1 AMPreisV.

Da Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung fast ausschließlich im asiatischen Raum produziert werden, ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei den Überlegungen davon ausgegangen, dass der Abgabepreis des in der EU ansässigen Importeurs maßgeblich ist.

Das BMG führt derzeit Gespräche mit Vertretern des Verbandes der Diagnostica-Industrie e. V. und Händlern, um die Auswirkungen der Antigentest-Preisverordnung in der Praxis zu analysieren.

162. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Gesundheit in der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 geregelt, dass die Abgabe von FFP2-Masken an den anspruchsberechtigten besonders vulnerablen Personenkreis nicht direkt und niedrigschwellig durch Postversand durch die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen erfolgt, was meiner Meinung nach in Zeiten des Lockdowns zur Reduzierung vermeidbarer Kontakte und des Infektionsrisikos beitragen würde, sondern der anspruchsberechtigte Personenkreis von den Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen lediglich schriftlich über den Anspruch informiert wird und eine eigens von der Bundesdruckerei erstellte fälschungssichere Bescheinigung erhält, die zum Abholen von kostenlosen FFP2-Masken in Apotheken berechtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Dezember 2020**

Gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei ihnen eine Erkrankung vorliegt, die zu einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 führt. Damit haben im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember 2020 und dem 15. April 2021 rund 27,3 Millionen Personen einen Anspruch auf insgesamt jeweils 15 Schutzmasken. Für die Umsetzung des Anspruchs werden rechnerisch rund 410 Millionen Schutzmasken benötigt. Damit sind erhebliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Prüfung ihrer Qualität und der Beratung der Anspruchsberechtigten verbunden, die ohne die Einbindung der Apotheken mit ihren Verbindungen zu Herstellern und zum Großhandel nicht zu bewältigen wären. Die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen verfügen über keine vergleichbaren Beschaffungswege und Distributionsstrukturen.

163. Abgeordnete
Nicole Westig
(FDP)
- Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung, die in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) i. d. F. vom 30. November 2020 in § 2 Absatz 6 statuierten Ansprüche auf Schnelltestungen von Personen, die in der häuslichen Umgebung gepflegt werden, so auszuweiten, dass zu Hause lebende Personen mit Pflegebedarf analog zu § 3 TestV nicht nur einen Anspruch auf eine eigene Testung nach einem bereits stattgefundenen Kontakt mit einer Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, sondern darüber hinaus auch Ansprüche auf anlasslose Schnelltestung ggf. mittels Selbsttests der mit ihnen zusammen lebenden Angehörigen und Besucher haben, um so bereits im Vorfeld sicherstellen zu können, dass sie erst gar nicht in Kontakt mit Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen kommen, und wenn die Bundesregierung keine diesbezüglichen Pläne hat, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Dezember 2020**

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 30. November 2020 (BAnz AT 1. Dezember 2020) definiert in § 4 einen Testanspruch für Tests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 für asymptomatische Personen, die

- in Einrichtungen wie z. B. stationären Pflegeheimen oder von Unternehmen wie z. B. ambulanten Pflegediensten behandelt, betreut, gepflegt werden bzw. werden sollen oder dort untergebracht sind oder werden sollen,
- die in diesen Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind oder tätig werden sollen
- oder die dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen besuchen wollen.

Die in § 3 Absatz 4 der Medizinprodukte-Abgabeverordnung vorgesehene Abgabebeschränkung wurde zur Bewältigung der epidemischen Lage durch Einführung eines neuen Absatz 4a dahingehend geöffnet, dass an die in Absatz 4a genannten Einrichtungen PoC-Antigen-Tests abgegeben werden dürfen. Hierzu gehören insbesondere Pflege- und Behinderteneinrichtungen, aber auch zum Beispiel Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, um auch während der Corona-Pandemie den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests sind den jeweils testenden Personen nur nach entsprechender, vorgeschriebener Einweisung vorbehalten.

Diese Regelungen zielen insbesondere darauf ab, den Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion von Personen, die institutionell versorgt bzw. betreut werden, zu ermöglichen. Zur Verhinderung von Ausbrüchen insbesondere in diesen Institutionen sollen Infektionen so frühzeitig wie möglich erkannt werden, um eine weitere Ausbreitung möglichst zu verhindern.

Ambulante Pflegedienste haben nach § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung Anspruch darauf, bis zu 15 PoC-Antigen-Tests pro Monat je von ihnen gepflegter Person zu beschaffen und zu nutzen. Diese Tests können in der häuslichen Pflege durch die Pflegedienste entsprechend der jeweiligen Testkonzepte für pflegebedürftige Personen eingesetzt werden.

Eine Ausweitung des Anspruchs auf präventive PoC-Antigen-Tests auf pflegebedürftige asymptomatische Personen mit Vorerkrankungen, die zuhause ausschließlich von Angehörigen betreut werden, ist derzeit nicht vorgesehen. Die Coronavirus-Testverordnung sieht für diesen Personenkreis einen Anspruch auf Testung vor, insoweit es sich um Testungen von Kontaktpersonen handelt.

Bei der Anwendung von Tests ist ein zielgerichtetes Vorgehen essenziell. Zur Sicherstellung auch weiterhin ausreichender Testkapazität für die Versorgung von symptomatischen COVID-19-Fällen ist ein abgestuftes Vorgehen notwendig. Das Risiko in Gemeinschaftseinrichtungen ist – wie die aktuellen Fälle zeigen – erheblich höher. Personen, mit einer Vielzahl von Risikokontakten, wie sie etwa bei ambulanten Pflegediensten auftreten können, sind durch die Verordnung ausdrücklich erfasst. Dies trägt auch zu einer Risikoreduktion, in diesem Fall durch frühzeitiges Erkennen bei.

Unbenommen ist die Testung beim Auftreten von Symptomen oder etwa bei entsprechender Risiko-Exposition (etwa bei der Infektion von engen Kontaktpersonen). Getestet wird auch bei leichten Symptomen unter anderem, wer zu einer Risikogruppe zählt, wer Kontakt zu einer Person mit ungeklärten akuten Erkrankungen (z. B. Fieber) hatte, und sich in einem Landkreis mit erhöhter 7-Tage-Inzidenz ($> 35/100.000$ Einwohner) befindet. Testen ohne Anlass führt zu einem falschen Sicherheitsgefühl. Grundsätzlich gilt es auch im privaten Bereich die Schutzmaßnahmen zu beachten und das Risiko – etwa durch eine Reduzierung von Kontakten – möglichst zu vermindern. Auch ein negatives Testergebnis ist nur eine Momentaufnahme und entbindet nicht von Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Ergänzend wird auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Herbst- und Wintersaison 2020/2021 vom 11. November 2020 verwiesen: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Testkriterien_Herbst_Winter.html;jsessionid=D2B45E43D4A020B7964A9956C3DF78F7.internet101.

Im privaten wie im öffentlichen Bereich kommt es darauf an, dort, wo Begegnungen stattfinden, die AHA+AL-Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets so gut wie möglich einzuhalten. Vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist hierfür etwa auch der zur Verfügung stehende Betrag für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, auf 60 Euro erhöht worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

164. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat die Stadt Wissen für die 2010 übernommene Rathausstraße (ehemals Bundesstraße 62) Zahlungen vom Bund erhalten (www.ak-kurier.de/akkurier/www/artikel/14231-stadt-wissen-erhaelt-foerderung-von-1-million-euro), und wenn ja, warum und in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Dezember 2020

Nach Auskunft der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz wurden im Zuge der Abstufung der B 62 zur Gemeindestraße keine Zahlungen an die Stadt Wissen geleistet.

Die Rathausstraße wird im Rahmen der Städtebauförderung als Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme „Stadtzentrum Wissen“ gefördert. Die Förderung erging/ergeht im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (in Rheinland-Pfalz: „Aktive Stadtzentren“) sowie ab 2020 im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“.

Für die Einzelmaßnahme Rathausstraße wurden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 1.815.655 Euro förderrechtlich anerkannt. In den Vorjahren wurde bereits ein Großteil der Mittel bewilligt. Eine weitere Bewilligung ist derzeit in Bearbeitung.

Für die Gesamtmaßnahme „Stadtzentrum Wissen“ wurden nach Auskunft des Landes Rheinland-Pfalz bereits Fördermittel in Höhe von 1.032.580,74 Euro ausgezahlt. Hierin enthalten sind Bundesmittel in Höhe von 483.562,34 Euro.

165. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Wie hat sich nach der Kenntnis der Bundesregierung die Quote pünktlicher ICE/IC/EC-Fernverkehrszüge (5:59 min-Pünktlichkeit) für die Haltestellen Mannheim Hbf. und Heidelberg Hbf. in den letzten zwölf Monaten entwickelt (bitte für beide Haltestellen jeweils nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Dezember 2020

Nachfolgende Übersicht zeigt die Pünktlichkeit der ICE/IC/EC von Dezember 2019 bis November 2020 an den Halten Heidelberg Hbf und Mannheim Hbf.

Monat	Mannheim Hbf	Heidelberg Hbf
Dezember 2019	72,3 %	79,0 %
Januar 2020	83,4 %	83,3 %
Februar 2020	74,3 %	75,4 %

Monat	Mannheim Hbf	Heidelberg Hbf
März 2020	76,4 %	78,8 %
April 2020	86,4 %	88,0 %
Mai 2020	83,9 %	85,5 %
Juni 2020	77,1 %	80,5 %
Juli 2020	76,3 %	82,8 %
August 2020	71,7 %	79,9 %
September 2020	72,2 %	78,8 %
Oktober 2020	75,1 %	77,4 %
November 2020	77,9 %	81,4 %

Quelle: Deutsche Bahn AG

166. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Anfragen des Unternehmens Amazon oder anderer Unternehmen vor, den Flughafen Memmingen zum Frachtumschlag zu nutzen, bzw. gibt es eine Planung, den Flughafen Memmingen in Zukunft als Frachtflughafen zu nutzen (Bayerischer Rundfunk vom 5. Dezember 2020 oder Augsburger Allgemeine vom 3. Dezember 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 22. Dezember 2020

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über solche Anfragen oder entsprechende Planungen.

167. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird der Bund dafür sorgen, dass auch Gleis 1 des Bahnhofes Hergatz elektrifiziert und mit Weichenverbindungen nachgerüstet wird, um sowohl von Gleis 1 nach Memmingen als auch von Gleis 3 nach Kempten Ausfahrten zu ermöglichen (Konsequenz aus dem Unfall des ersten EC Zürich–München am Tag des Fahrplanwechsels am 13. Dezember 2020), und welche weiteren Neben- oder Abzweiggleise auf der von diesem Zug befahrenen Strecke sind nicht elektrifiziert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Dezember 2020

Zur Beantwortung der Frage ist ein Beitrag der Deutschen Bahn AG notwendig, der sich aufgrund der besonderen Belastungen durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verzögert. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.*

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/25731

168. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Bundestagsdrucksache 19/19132) in § 3 Absatz 1 Satz 3 auf die weitere Planung für den Ersatzbau der Rudolf-Wissell-Brücke in Berlin, und sieht die Bundesregierung Bedarf für die Schaffung von Radinfrastruktur auf dem Ersatzbau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Dezember 2020**

Im Zuge der bisherigen von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin beauftragten Projektplanung wurde kein Bedarf für eine Radwegführung auf der Rudolf-Wissell-Brücke geltend gemacht.

169. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen neuen Verfahrensstand hat die angekündigte „Fortschreibung des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 11 des Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden) in der Fragestunde vom 17. Juni 2020, Plenarprotokoll 19/165) zwischenzeitlich erreicht, und inwiefern ist in dieser Fortschreibung geplant, die Möglichkeit einer Freigabe von Busspuren für Elektroautos angesichts wachsender Nutzungskonkurrenzen zu streichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Dezember 2020**

Die Fortschreibung des Elektromobilitätsgesetzes befindet sich in der Ressortabstimmung. Die zukünftige Handhabung der „Freigabe von Busspuren für Elektroautos“ wird geprüft.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 11 der 165. Sitzung am 17. Juni 2020 im Plenarprotokoll 19/165 verwiesen.

170. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wann ist mit der Vorlage des Evaluierungsberichts über die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst zu rechnen, vor dem Hintergrund, dass dieser dem Deutschen Bundestag laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 99 und 100 auf Bundestagsdrucksache 19/22675 zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Dezember 2020**

Der Evaluierungsbericht zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung und wird nach der Kabinettsbefassung dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

171. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den seit 2018 gesperrten Parkplatz am Rand der B 96 am Nonnensee auf Rügen wiederzueröffnen, um eine möglichst sichere Anreise zu dem beliebten Ausflugsziel zu gewährleisten (www.ostseezeitung.de/Vorpommern/Ruegen/Ruegen-Wie-kommen-Besucher-zum-Bergener-Nonnensee-auf-der-Ostseeinsel), und unter welchen Bedingungen könnte sich der Bund an einer möglichen Überbrückung bzw. an einem Tunnel beteiligen, um Familien, die mit Kleinkindern oder Kinderwagen zu Fuß den See erreichen wollen, eine sichere Anreise zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. Dezember 2020**

Die angesprochene befestigte Fläche ist nicht öffentlich und gehört nicht zur Bundesstraße 96. Der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ nutzt diese als Wartungsfläche für Unterhaltungsarbeiten. Aus Verkehrssicherheitsgründen sperrte die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landes die Zufahrt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung baut die Stadt Bergen einen öffentlichen Parkplatz rund 1 km weiter östlich. Weitere Planungen obliegen der Stadt.

172. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wie viel Prozent der Plätze in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG waren in den letzten vier Monaten (Stand: Dezember 2020) auf den Direktverbindungen zwischen Berlin und Köln, Hamburg und Berlin, Berlin und München, Stuttgart und Berlin, München und Frankfurt und Frankfurt und Berlin belegt (bitte Prozent pro Monat und pro Strecke)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. Dezember 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich bei den Auslastungszahlen um besonders sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die auch das fiskalische Interesse des Bundes betreffen. Ihre Offenlegung würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach

sich ziehen. Eine Kenntnis der Auslastungszahlen würde es konkurrierenden Mobilitätsanbietern ermöglichen, ihr Verhalten entsprechend zu Lasten der DB AG auszurichten. Vor allem die einseitige Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur eines Marktteilnehmers könnte die DB AG im Wettbewerb benachteiligen.

Die DB Fernverkehr AG steht bereits in intensivem intermodalem und intramodalem Wettbewerb und erwartet in den kommenden Jahren einen weiter zunehmenden Wettbewerb. Daten darüber, welche Strecke/Relation wie ausgelastet ist und wohin sich Verkehrsströme verlagern, sind wertvoll für jedes Unternehmen, um die eigene Angebots- und Preisgestaltung so zu konzipieren, dass sich daraus Marktvorteile ergeben. Sämtliche aktuellen – und auch potenziellen künftigen – Wettbewerber wären in der Lage, diese Informationen zur Planung ihrer eigenen Angebote und ihrer Preisstruktur zu nutzen. Aus Auslastungsdaten lassen sich für Marktkundige leicht absolute Fahrgastzahlen herleiten. Auf allen angefragten Relationen befindet sich die DB Fernverkehr im Wettbewerb mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit Fernreisebusanbietern sowie mit dem innerdeutschen Flugverkehr. Es besteht das Risiko von Kundenverlusten für die DB AG – sowohl an die aktuellen Wettbewerber als auch an solche, für die es durch die Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der DB AG attraktiver wäre, in den Markt einzutreten. Die DB AG hätte die o. g. Möglichkeiten hingegen nicht, da gleichartige Informationen ihrer Wettbewerber nicht öffentlich zugänglich sind.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene Unternehmen andererseits, hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH AMTLICH GEHEIM GEHALTEN“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

173. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Über welche kumulierte maximale Summe in Euro hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Verträge mit den vier Firmen bzw. Kanzleien (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/24959) zur Begleitung des Schiedsgerichtsverfahrens hinsichtlich der gescheiterten Pkw-Maut abgeschlossen (die summierten Kosten aller Verträge dürften nach meiner Auffassung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der vier Firmen berühren), und welche drei Richter wurden mittlerweile für das entsprechende Schiedsgerichtsverfahren durch den Ernennungsausschuss der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V. benannt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/24959)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Dezember 2020**

Die Angabe einer kumulierten maximalen Summe ist nicht möglich, da die Vergütung der vier Firmen bzw. Kanzleien teilweise auf Basis der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden erfolgt, unter Berücksichtigung vorhandener Haushaltsmittel.

Eine Offenlegung der Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts ist aus schiedsverfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich.

174. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Einhaltung der im Privatisierungsvertrag sowie der Konzernvereinbarung der Deutschen Bahn AG (DB AG) vereinbarten Schutzrechte der Mieterinnen und Mieter der ehemaligen Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften EWG, deren privatisierte Wohnungen als betriebliche Sozialeinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens wie in Artikel 1 § 15 Absatz 4 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) weiterzuführen sind, kontrolliert, und wie viele Verstöße gegen die vereinbarten Schutzbestimmungen wurden bei diesen Kontrollen in den letzten zehn Jahren festgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Dezember 2020**

In den letzten zehn Jahren wurden keine Verstöße gegen die vereinbarten Schutzbestimmungen der Eisenbahner-Mieterinnen und -Mieter festgestellt.

Die Einhaltung der im Privatisierungsvertrag vereinbarten Schutzrechte der Eisenbahner-Mieterinnen und -Mieter der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG) werden durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und die Aufsichtsräte der EWG überwacht.

Zur Gewährleistung der Schutzrechte der Mieterinnen und Mieter bedürften folgende Maßnahmen der Geschäftsführung einer EWG der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:

- die Aufteilung von Häusern der EWG in Eigentumswohnungen,
- die Veräußerung von Wohnungen und Häusern der EWG,
- die Belastung von Grundstücken der EWG zum Zwecke weiterer Kreditaufnahmen außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit,
- die Festsetzung des Umfangs der Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, die über den üblichen Erhaltungsaufwand hinausgehen (sog. „Luxussanierung“).

Darüber hinaus können die Aufsichtsräte von den Geschäftsführern jederzeit Rechenschaft über die Angelegenheiten der EWG zu den zustimmungspflichtigen Geschäften verlangen. Es wurden Gemeinsame Ausschüsse (GA) eingerichtet, denen neben Vertretern der Investoren und des BEV auch Vertreter der DB AG angehören. Hier werden regelmäßig grundsätzliche Fragen der Wohnungsfürsorge und Wohnungsvergabe be-

raten und vertrauensvolle Zusammenarbeit sichergestellt. Die GA werden außerdem bei Abstimmungs- und Regelungsbedarf einbezogen.

Darüber hinaus erstatten die EWG jährlich umfassend Bericht über die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Wohnungsfürsorgeverträgen, den Wohnungsbeschaffungsverträgen und den wohnungsfürsorgerechtlichen Bestimmungen der Privatisierungsverträge. Der Bericht wird von einem Wirtschaftsprüfer testiert und dem jeweiligen GA sowie dem BEV vorgelegt. Zusätzlich hat das BEV noch ein Informationsrecht und ein Weisungsrecht gegenüber den EWG.

175. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Treibhausgasemissionen durch den Bau, Ausbau und Erhalt von Autobahnen und Bundesstraßen (bitte in Tonnen CO₂-Äq/km von Planung bis Eröffnung von 2-/4-/6-/8-spurigem Neu- bzw. Ausbau sowie des Erhalts pro Jahr) rechnet die Bundesregierung im Rahmen der Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses im Bundesverkehrswegeplan bzw. an anderer Stelle, und wenn bisher keine direkte Einbeziehung der Emissionskosten von Neu-/Ausbau und Erhalt vorgenommen wurde, wie wird die Bundesregierung die Berechnung entsprechend anpassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Dezember 2020**

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) haben Fachgutachter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erwogene Projekte einer gesamtwirtschaftlichen Maßnahmenbewertung unterzogen und die Wirkungen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben ermittelt.

Die durch den Betrieb von Bundesfernstraßen verursachten CO₂-Emissionen (Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“) sind auf Basis einer Lebenszyklusbetrachtung als negativer Nutzen in die Bewertung der betrachteten Vorhaben eingeflossen.

CO₂-Emissionen, die von der Planung bis zur Verkehrsfreigabe – so etwa beim Bau – verursacht werden, wurden im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht erfasst. Derzeit liegen keine evaluierten Berechnungsannahmen oder -verfahren für die insbesondere bei Bauprodukten äußerst komplexen Herstellungs-, Liefer-, Prozess- und Fertigungsketten vor.

Mit der Aufstellung eines neuen BVWP wird die Bewertungsmethodik unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse, internationaler Bewertungsstandards und der Expertise von Fachleuten fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Bewertung von Treibhausgasemissionen erneut betrachtet und entsprechend dem Ergebnis in die Methodik der Bewertung eingepflegt werden.

176. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie ist die Mittelaufteilung der Autobahn GmbH des Bundes nach Niederlassungen für das Jahr 2021, und wie unterscheidet sich diese zur Mittelverteilung an die Bundesländer im Jahr 2020 (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Dezember 2020

Unter Berücksichtigung des am 11. Dezember 2020 verabschiedeten Bundeshaushaltes für das Jahr 2021 ist eine verbindliche Mittelzuweisung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an die Autobahn GmbH des Bundes im Januar 2021 vorgesehen.

Aufgrund der von den jeweiligen Ländergrenzen abweichenden Zuständigkeitsbereiche der Niederlassungen der Autobahn GmbH des Bundes ist ein Vergleich der Mittelzuweisung je Land zwischen den Jahren 2020 und 2021 für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung nicht möglich.

177. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche vorbereitenden Schritte zum Bau des 17. Bauabschnitts der Autobahn A 100 (Anschlussstelle Am Treptower Park–Storkower Straße), die im Finanzierungs- und Realisierungsplan 2021 bis 2025 für die Bundesfernstraßen mit dem Planungsstand „Vorentwurf in Aufstellung“ verzeichnet ist, wurden seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung von staatlichen Stellen vorgenommen, und welche Gespräche haben die entsprechenden Planungsstellen seit 2017 mit Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur geführt (bitte die letzten neun Treffen mit Angabe der Vertreterinnen oder Vertreter beider Seiten, die einzelnen Termine einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 21. Dezember 2020

Die Neubauplanung der A 100 nördlich der Spree sieht die Unterquerung der Bahnanlagen westlich vom Bahnhof Berlin Ostkreuz mittels eines Tunnels vor. Die Wände und Decke des Tunnels für die zukünftige A 100 wurden im Rahmen des Bauvorhabens auf Basis des seit 2008 rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zum Umbau des Bahnhofes Berlin Ostkreuz mit Bundesfernstraßenmitteln vor rund drei Jahren fertig gestellt.

Die zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Berlin hat seitdem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur regelmäßig berichtet.

Die technische Planung des Streckenbaus (u. a. Aufstellung des sog. Vorentwurfs) wird am 1. Januar 2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes erfolgen.

178. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD) Wann wird an der B 275 mit dem Bau der Orts-
umfahrung zwischen Nieder- und Ober-Mock-
stadt, die sich bereits seit 2015 im Vordringli-
chen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans befin-
det ([www.bvwp-projekte.de/strasse/B275-G60-HE-T3-HE.html](http://www.bvwp-projekte.de/strasse/B275-G60-HE-T3-HE/B275-G60-HE-T3-HE.html)), begon-
nen?
179. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD) Welche Planungsschritte sind bereits vorgenom-
men bzw. abgeschlossen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. Dezember 2020**

Die Fragen 178 und 179 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs
gemeinsam beantwortet.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ist die Maßnahme in der
Kategorie Vordringlicher Bedarf (VB) eingestuft. Damit liegt ein Pla-
nungsauftrag des Bundes für das Land Hessen vor.

Aktuell kann nach Auskunft der zuständigen hessischen Straßenbauver-
waltung noch keine Prognose für den Planungsbeginn der Ortsumge-
hung Florstadt/Nieder-Mockstadt und Ober-Florstadt abgegeben werden.

180. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.) Welche Summe hat der Betreiber des ÖPP-Auto-
bahnabschnitts A 7 Anschlussstelle Göttingen-
Anschlussstelle Bockenem im Rahmen des im
September 2020 angestrebten Schlichtungsver-
fahrens gefordert (bitte Begründung angeben),
und welche Summe ist ihm zugesprochen worden
(www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Privater-Autobahnausbau-Streit-um-A7-in-Suedniedersachsen,asieben422.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Dezember 2020**

Das Schlichtungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. Zu
laufenden Verfahren können keine Angaben gemacht werden.

181. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Was haben die Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Finanzen bezüglich finanzieller Unterstützung für Flughäfen ergeben, um die wirtschaftliche Grundlage der Flughäfen mittelfristig zu sichern, wie es in der gemeinsamen Erklärung zum hochrangigen Treffen formuliert wurde (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/luftverkehrsgipfel-2020-pressestatement.pdf?__blob=publicationFile), und wann können die Flughäfen nach Ansicht der Bundesregierung mit eben dieser weiteren finanziellen Unterstützung rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Dezember 2020**

Die Gespräche dauern an. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25584 verwiesen.

182. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung zum Inkrafttreten des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) am 13. Dezember 2020 entschieden, von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen ebenjenes Gesetz bis Dezember 2021 abzusehen (www.nr-kurier.de/artikel/96354-deutsche-schienenhilfe--es-wird-doch-nicht-leiser-im-rheintal), und wie soll die Einhaltung des Gesetzes bis Dezember 2021 stattdessen sichergestellt werden?
183. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wurde diese Entscheidung zur Aussetzung der Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) nicht an eine breite Öffentlichkeit, parlamentarische Vertreter/-innen sowie die Presse kommuniziert und das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 23. November 2020 lediglich an ausgewählte Verbände und Unternehmen versandt (www.nr-kurier.de/artikel/96354-deutsche-schienenhilfe--es-wird-doch-nicht-leiser-im-rheintal)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Dezember 2020**

Die Fragen 182 und 183 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 166 der Abgeordneten Sabine Leidig auf Bundestagsdrucksache 19/25159 verwiesen.

Im Übrigen werden Betriebskontrollen durchgeführt werden und bei einer Nichtbeachtung der Regelungen des Schienenlärmschutzgesetzes die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich über die unzulässige Wagenausrüstung informiert und zur Einhaltung der Vorgaben aufgefordert werden.

Die Entscheidung zur Aussetzung der Sanktionen wurde breit kommuniziert: Die Länder, die Verkehrsministerien der Mitgliedstaaten sowie der Eisenbahnsektor wurden mit Schreiben vom 23. November 2020 informiert. Seitens des Sektors wurden die deutschen und europäischen Verbände von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Wagenhaltern (ERFA, UIP, UIC, NEE, VPI und VDV) sowie große Eisenbahnverkehrsunternehmen angeschrieben.

184. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen Bahnhöfen und an wie vielen Bahnsteigen/Haltepunkten mit Personenzughalten in Bayern hat die Bahnsteigkante eine Höhe von weniger als 55 cm ab Schienenoberkante (bitte nach Regierungsbezirken und absolut/prozentual aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Dezember 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat die DB Station&Service AG an rund 44 Prozent der 922 Bahnhöfe im Freistaat Bayern, Bahnsteige mit einer Höhe von weniger als 55 cm über Schienenoberkante. Rund 47 Prozent der 1.590 Bahnsteige im Freistaat Bayern haben eine Höhe von weniger als 55 cm über Schienenoberkante.

Die DB Station&Service AG ist nach sieben Regionalbereichen und 46 Bahnhofsmanagements organisiert, die sich nicht mit den Regierungsbezirken decken. Auswertungen nach Regierungsbezirken sind nicht möglich.

185. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie viele Schulen unterschreiten die Übertragungskapazität nach der Breitbandminimaldefinition der Bundesregierung von 1 Mbit/s pro Schüler nach Kenntnisstand der Bundesregierung auf Basis der Zulieferung der Listen aus den Ländern (siehe Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 14. August 2020 „Merkels Laptop-Mission“, zu finden unter: www.sueddeutsche.de/bildung/schule-dienstlaptop-corona-1.4999696; bitte nach Ländern und Anteil der Schulen in Prozent aufschlüsseln), und welches weitere zeitnahe Vorgehen plant die Bundesregierung auf Grund dieser neu erworbenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Datenübertragungsraten an Schulen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat keine eigene Kenntnis über den Anteil der Schulen in den einzelnen Ländern, die über eine Bandbreite von weniger als 1 Mbit/s pro Schüler verfügen. Die Bundesregierung führt hierzu keine eigene Statistik. Die der Bundesregierung von der Kultusministerkonferenz übermittelte Liste ermöglicht der Bundesregierung keine abschließende Beurteilung.

Die Bundesregierung ist mit den Ländern im Austausch, um eine Verbesserung der Datenbasis zu erreichen und zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen zu identifizieren. Unterversorgte Schulen sollen zügig mit Glasfasernetzanschlüssen versorgt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, jede Schule in Deutschland mit einem gigabitfähigen Glasfaseranschluss zu versorgen.

Im Bundesförderprogramm Breitband sind bereits seit 2015 Schulen in sog. weißen Flecken förderfähig. Zusätzlich wurde im Jahr 2018 ein ausschließlich auf Schulen ausgelegtes Sonderprogramm aufgelegt, mit dem alle Schulen in Deutschland förderfähig wurden. Bislang wurden Anträge für 12.239 Schulen gestellt. Anträge von 11.054 Schulen für den Anschluss an das Glasfasernetz wurden bewilligt.

Die bereitgestellten Mittel sind für die Erschließung sämtlicher Schulen in Deutschland ausreichend. Für die Antragstellung sind die Kommunen zuständig.

186. Abgeordnete **Marja-Liisa Völlers** (SPD) Welches Bemessungsjahr wurde für die Kostenberechnung der vom Parlamentarischen Staatssekretär Enak Ferlemann am 24. November 2020 vorgestellten fünf Trassenvarianten der Ausbaustrecke/Neubaustrecke Hannover–Bielefeld zugrunde gelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Dezember 2020**

Die Umrechnung auf den für die Bewertung maßgebenden Preisstand erfolgte nach dem Methodenhandbuch für den Bundesverkehrswegeplan 2030 (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-methodenhandbuch.pdf).

187. Abgeordnete **Marja-Liisa Völlers** (SPD) Enthalten die jeweils angegebenen Kosten dieser Trassenvarianten die Mehrwertsteuer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Dezember 2020**

Kosten der Umsatzsteuer sind nicht zuwendungsfähig. Auch bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen bleiben die Umsatzsteuer bzw. sonstige Steuern unberücksichtigt.

188. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD) Wann wird der Schlichterspruch zum Tunnleinbruch Rastatt im August 2017 voraussichtlich vorliegen (www.dbnetze.com/infrastruktur-de/Kundeninformationen/2019_KW32_Tunnel_Rastatt-4381876)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG sind im gemeinsamen Beweiserhebungs- und Schlichtungsverfahren zur Havarie Tunnel Rastatt von den Parteien noch Beweisanträge möglich. Der Abschluss des Verfahrens ist insofern noch nicht absehbar.

189. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD) Wie lauten die Auflagen, die die EU-Kommission der Deutschen Bahn AG (DB AG) im Vorverfahren bezüglich der Notifizierung der Eigenkapitalerhöhung durch den Bund an die DB AG angekündigt hat (www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvODEzODkwLTgxMzg5MA==&mod=mod454590), und welche dieser Auflagen halten einerseits die DB AG (nach Kenntnis der Bundesregierung) und andererseits die Bundesregierung selbst für akzeptabel bzw. nicht akzeptabel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. Dezember 2020

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Beihilfeverfahren.

190. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD) Wie wird die Bundesregierung mit ausländischen Schienengüterverkehrsunternehmen bezüglich der seit dem 13. Dezember 2020 eigentlich fälligen, aber derzeit ausgesetzten Strafzahlungen wegen zu lauter Güterwagen umgehen, wenn die Corona-Krise vorüber ist und der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer (CSU) vorgebrachte Grund für eine Aussetzung der Strafzahlungen nicht mehr besteht (www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article222483878/Bund-und-Bahn-wollen-Schienenlaerm-senken.html), und gab es bereits vor der Corona-Krise Pläne der Bundesregierung, die Strafzahlungen gegen ausländische Unternehmen wegen zu lauter Güterwagen vorerst auszusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Dezember 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 166 der Abgeordneten Sabine Leidig auf Bundestagsdrucksache 19/25159 verwiesen.

Es werden Betriebskontrollen durchgeführt werden und bei einer Nichtbeachtung der Regelungen des Schienenlärmschutzgesetzes die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich über die unzulässige Wagenausrüstung informiert und zur Einhaltung der Vorgaben aufgefordert werden.

191. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Was wird die Bundesregierung unternehmen, um ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen zu strenger Lärmschutzbestimmungen (Schienenlärmschutzgesetz) abzuwenden (www.verkehrsforum.de/de/presse/pressemitteilungen/2020-10-08-viel-erreicht-und-noch-mehr-vor-parlamentsgruppe-schienenverkehr-diskutiert-schutz-vor-schienenlaerm/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Dezember 2020**

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Schienenlärmschutzgesetz eingeleitet. Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission zu den Bedenken im Dialog.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

192. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-18-270-018485 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Forderung betreffend Schweröl nicht mehr als Kraftstoff für Kreuzfahrtschiffe einzusetzen sowie Schiffsabfall nicht mehr auf offener See zu entsorgen irgendeine Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Dezember 2020**

Aufgrund seiner globalen Ausrichtung wird der Seeverkehr in erster Linie durch weltweit gültige Vorschriften für Schiffe aller Flaggen geregelt, die in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation, IMO) entwickelt und beschlossen werden.

Neben Klimagasen emittiert die Seeschifffahrt, u. a. durch die Verwendung von Schweröl als Schiffskraftstoff, auch Luftschadstoffe wie Schwefeloxide, Stickoxide und Rußpartikel. Deswegen gibt es zahlreiche Aktivitäten besonders auf europäischer und internationaler Ebene, um diesen Auswirkungen zu begegnen. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Maßnahmen, um sowohl bei den Kraftstoffen als auch durch andere Maßnahmen, wie die Abgasnachbehandlung bei Schiffen, weitere Emissionsreduktionen zu erreichen.

Die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen im Seeverkehr sind so in den letzten Jahren stetig verschärft worden. Dies betrifft insbesondere den zulässigen Schwefelgehalt für Schiffskraftstoffe. Seit dem 1. Januar 2020 ist weltweit nur noch ein Schwefelanteil von 0,50 Prozent statt zuvor 3,50 Prozent im Kraftstoff erlaubt. Um diesen Grenzwert zu erreichen, ist alternativ zur Verwendung schwefelärmerer Kraftstoffe auch die Nutzung von Abgasnachbehandlungssystemen zulässig. Nord- und Ostsee sowie die nordamerikanische Küste sind zudem als Schwefel-emissions-Überwachungsgebiete (SECA) mit dem weltweit strengsten Schwefelgrenzwert von 0,10 Prozent ausgewiesen. Um eine konsequente Überwachung und Durchsetzung dieser Regelungen zu unterstützen, ist seit dem Jahr 2020 die Beförderung nichtkonformer Kraftstoffe in den Kraftstofftanks an Bord von Schiffen grundsätzlich verboten.

Die IMO hat im Jahr 2018 zudem eine vorläufige Strategie beschlossen, die bis zum Jahr 2050 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 vorsieht. Die mittel- und langfristigen Maßnahmen, um diese Minderung zu erreichen, werden derzeit erarbeitet. Die Bundesregierung setzt sich in der IMO für ambitionierte Zielsetzungen ein, um den Seeverkehr bis zum Jahr 2050 möglichst vollständig zu dekarbonisieren. Letztlich bedeuten die Klimaschutzziele im Seeverkehr eine Abkehr von fossilen Kraftstoffen und die Umstellung auf nachhaltige alternative Kraftstoffe.

Auf EU-Ebene sind mit dem European Green Deal verschiedene Initiativen für den Seeverkehr angekündigt, insbesondere eine Strategie für nachhaltige alternative Kraftstoffe. Die Initiative „FuelEU Maritime“ zielt darauf ab, Barrieren für den Einsatz nachhaltiger alternativer Kraftstoffe in der europäischen Schifffahrt und in den Häfen abzubauen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Diese Initiative wird von der Bundesregierung begrüßt. Der Legislativvorschlag der EU-Kommission ist derzeit für das erste Quartal 2021 angekündigt.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen auf See ist gemäß den Vorschriften von Anlage V des MARPOL-Übereinkommens bereits grundsätzlich verboten. Schiffsabfälle sollen an Land und in geeignete Hafenauffangeinrichtungen entsorgt werden. Die IMO entwickelt derzeit eine Strategie zur Adressierung der Einträge von Meeressmüll.

Die EU-Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen ist im Juni 2019 umfassend überarbeitet worden und soll den Schutz der Meere vor unerlaubter Entsorgung von Abfällen von Schiffen zusätzlich stärken. Die nationale Umsetzung erfolgt bis zum 28. Juni 2021.

193. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind im Bereich Natur- und Umweltschutz, d. h. im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte nach Konkordanzdefizit/Umsetzungsdefizits, Thema und Stufe des Verfahrens auflisten, Zeitpunkt der Anhängigkeit), und wie hat sich die Situation seit Dezember 2019 verändert (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 19/16264)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 21. Dezember 2020**

Derzeit sind im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission folgende Vertragsverletzungsverfahren (VVV) gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig:

Nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien

Verfahrensnummer/ anhängig seit	Thema	Stufe des Verfahrens
2007/4267 2012	Umsetzung UVP-Richtlinie und Industrieemissionsrichtlinie – Verbandsklage im Umweltrecht	Urteil C-137/14 vom 15.10.2015
2008/2191 2009	Verstoß gegen die Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung der PM10-Grenzwerte (PM, particulate matter)	Ergänzende begründete Stellungnahme vom 26.11.2014
2013/2199 2013	Umsetzung und Anwendung der Nitratrichtlinie (das Verfahren ruht derzeit)	Mahnschreiben im Zweitverfahren vom 26.07.2019
2014/2262 2015	Fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie) bei der Ausweisung besonderer Schutzgebiete	Begründete Stellungnahme vom 13.02.2020
2014/4159 2014	Anwendung der FFH-Richtlinie – sowie fehlerhafte Naturverträglichkeitsprüfung (Sylter Außenriff)	Mahnschreiben vom 26.09.2014
2015/2073 2015	Verstoß gegen die Luftqualitätsrichtlinie – Überschreitung der NOx-Grenzwerte	Klage C-635/18 vom 15.10.2018
2016/2116 2016	Anwendung der Umgebungslärmrichtlinie	Begründete Stellungnahme vom 05.10.2017
2019/2145 2019	Fehlerhafte Umsetzung FFH-Richtlinie beim Schutz von Mähwiesen	Begründete Stellungnahme vom 30.10.2020
2020/2103 2020	Umsetzung der Seveso-III-RL	Mahnschreiben vom 14.05.2020

Verfahrensnummer/ anhängig seit	Thema	Stufe des Verfahrens
2020/2108 2020	Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie	Mahnschreiben vom 02.07.2020
2020/2205 2020	Verstoß gegen Industrieemissionen-RL	Mahnschreiben vom 14.05.2020
11		

Nicht fristgerecht umgesetzte Richtlinien

Verfahrensnummer/ anhängig seit	Thema	Stufe des Verfahrens
2020/0403 2020	Umsetzung der Änderung der Richtlinie über Abfalldepotien	Mahnschreiben vom 07.10.2020
2020/0404 2020	Umsetzung der Änderung der Richtlinie über Abfälle	Mahnschreiben vom 07.10.2020
2020/0405 2020	Umsetzung der Änderung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle	Mahnschreiben vom 07.10.2020
3		
14	Gesamt	

Bei der Generaldirektion Umwelt ist ein weiteres Verfahren nicht umweltrechtlicher Natur wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Versuchstier-Richtlinie 2010/63/EU anhängig.

Die Situation hat sich gegenüber dem Dezember 2019, als elf Verfahren liefen, wie folgt geändert:

Die Europäische Kommission hat seitdem drei Vertragsverletzungsverfahren in Federführung der Generaldirektion Umwelt gegen Deutschland geschlossen.

Neu eingeleitet wurden drei Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgemäßer Umsetzung. In diesen Verfahren wurde der Europäischen Kommission im November 2020 die vollständige Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinien gemeldet. Ebenfalls neu eingeleitet wurden drei Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung.

Somit ist Ende dieses Jahres die Gesamtzahl auf insgesamt 14 Vertragsverletzungsverfahren in der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission gegen Deutschland gestiegen.

Der aktuelle Stand der Vertragsverletzungsverfahren wird auf der Webseite http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/ nachgehalten.

194. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass für 4-tert-Butylbenzoesäure, Lysmerol und Lysmerylsäure signifikant höhere Konzentrationen in Teilnehmenden mit niedrigem sozioökonomischem Status nachgewiesen wurden (siehe Bundestagsdrucksache 19/23802, Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), und welche Maßnahmen sind dementsprechend in Planung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Dezember 2020**

Die Unterschiede hinsichtlich der Belastung mit den genannten Abbauprodukten des Duftstoffs Lysmeral sind primär durch Unterschiede in der Verwendung von lysmeralhaltigen Produkten zu erklären. Im Rahmen der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit GerES V konnte ein statistischer Zusammenhang zwischen der Verwendung von Weichspülern, Parfüm, Deodorants, Augenmakeup und Körperpflegeprodukten, Duftstoffen und Lufterfrischern und der körperlichen Belastung mit Lysmeral bzw. seinen Abbauprodukten für die Kinder und Jugendlichen in Deutschland gezeigt werden. Die bisherigen Auswertungen ergaben, dass es in Abhängigkeit vom Sozialstatus unterschiedliche Nutzungsmuster bei den Produkten Parfüm, Weichspüler, Duftstoffe bzw. Lufterfrischer gibt. Multivariate Auswertungen zu Modulations- und Moderationseffekten der Sozialumwelt auf die spezifische Belastung mit Lysmeral bzw. seinen Abbauprodukten sind Gegenstand aktueller Forschungsarbeiten.

195. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- In welchen Produkten wird nach Kenntnis der Bundesregierung Methylchlorisothiazolinon verwendet (siehe Bundestagsdrucksache 19/23802, Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 28. Dezember 2020**

Neben der industriellen Verwendung kommt Methylchlorisothiazolinon in zahlreichen Produkten des täglichen Gebrauchs vor. Gemäß Informationen der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (<https://echa.europa.eu/briefprofile/-/briefprofile/100.136.387>) kommt Methylchlorisothiazolinon in einer breiten Produktpalette wie zum Beispiel Farben, Lacken und Klebstoffen, in Hygiene- und Verbraucherprodukten, in Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, in Pflanzenschutzmitteln sowie in raumluftechnischen Anlagen und Klimageräten zum Einsatz. Darüber hinaus wird Methylchlorisothiazolinon in wenigen Arzneimitteln verwendet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

196. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)
- Wie wird die Bundesregierung bisher geförderte „Open Educational Resources“-Projekte (OER-Projekte) wie z. B. das Portal „OERInfo – Informationsstelle Open Educational Resources“ zwischenfinanzieren, wenn die OER-Strategie von der Bundesregierung, wie mir bekannt wurde, erst im kommenden Jahr vorgestellt wird, und beinhaltet diese Strategie dann auch „Open Source“-Software?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. Dezember 2020

Nach Ende des bewilligten Projektes „OERInfo – Informationsstelle Open Educational Resources“ zum 31. Dezember 2020 betreibt das Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) das Angebot mit reduziertem Personalaufwand weiter. Somit stehen die erarbeiteten Ergebnisse und eine Ansprechstelle weiterhin zur Verfügung.

Unter Open Educational Resources (OER) werden im Regelfall digitale Bildungsmedien verstanden, die unter freier Lizenz stehen und Unterricht mit Hilfe innovativer Medien und Werkzeuge ermöglichen sollen. Für den Unterricht in MINT-Fächern kann es sich bei den Werkzeugen auch um Open Source Software handeln, mit der beispielsweise Simulationen in naturwissenschaftlichen Fächern durchgeführt werden können.

„Open Source“-Software wird jedoch zum größten Teil außerhalb von Unterrichtszwecken entwickelt und in der Praxis in einer Vielzahl von Anwendungsgebieten genutzt. Die Entwicklung von „Open Source“-Software mit der in Deutschland großen Entwickler-Community wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Bereich der Softwaresysteme gefördert. Es besteht daher kein Bedarf, in der OER-Strategie die Entwicklung von „Open Source“-Software außerhalb von Unterrichtszwecken zu adressieren.

197. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)
- Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung im Rahmen der Berichtspflicht der Länder über die Verausgabung der Bundesmittel des Hochschulpakts 2020 (§ 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020) oder jenseits dieser Berichtspflicht erstmals davon Kenntnis erhalten, dass den Ländern mit dem Hochschulpakt zur Verfügung gestellte Fördermittel mutmaßlich nicht vereinbarungskonform verausgabte wurden, und wann wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung welche Maßnahmen ergriffen, um dies zu unterbinden?

198. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis besaß die Bundesregierung von der nicht zweckmäßigen Verausgabung von Hochschulpaktmitteln durch die Länder und daraus resultierender Förderprojekte wie etwa Räumen der Stille, dem Bau eines Parkhauses oder Ladestationen für E-Fahrzeug, vor dem Erscheinen des Berichts des Bundesrechnungshofes vom 21. September 2020 (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung restlicher Hochschulpaktmittel und der Bedingungen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken, 21. September 2020, S. 29)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2020

Die Fragen 197 und 198 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung lagen im Rahmen der Berichtspflicht der Länder über die Umsetzung des Hochschulpakt 2020 keine Hinweise darauf vor, dass Mittel des Hochschulpakts nicht vereinbarungskonform bzw. nicht zweckgemäß verausgabt wurden.

Die Länder berichten dem Bund gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 jährlich über die Durchführung des Programms. In den Berichten legen die Länder die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel, der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel und die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 der Verwaltungsvereinbarung dar. Die in den bisherigen Umsetzungsberichten der Länder dargestellten Maßnahmen erfüllen die Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung.

Im Rahmen der durch die Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt III vorgegebenen Zweckbindung liegen die konkrete Umsetzung und die administrative Durchführung des Hochschulpakts beim jeweiligen Land. Entsprechend dieser Programmstruktur bzw. der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung sind die Hochschulen nicht dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gegenüber berichtspflichtig, sondern den jeweils zuständigen Landesministerien. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Hochschulen obliegt den Ländern.

Das BMBF hat im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) wiederholt auf eine vollständige zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Hochschulpakts bis Ende 2023 gedrängt und erklärt, dass bis dahin nicht zweckentsprechend verausgabte Bundesmittel in den Bundeshaushalt zurückfließen müssen. Das BMBF hat darüber hinaus auf eine erweiterte Berichterstattung der Länder hingewirkt, die am 16. November 2020 beschlossen wurde. Künftig werden alle Länder ihre jährlichen Berichte zu den nicht verausgabten Hochschulpaktmitteln erweitern, u. a. um tabellarische Planungen zur vollständigen Verausgabung der nicht verausgabten Mittel des Hochschulpaktes bis Ende 2023.

199. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Fördert die Bundesregierung auch die Forschung und Herstellung von Impfstoffen, die auch einen unkomplizierten Einsatz in armen Ländern ermöglichen, die z. B. über keine aufwendige Kühllogistik verfügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung unterstützt die internationale Impfstoffinitiative CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations) mit insgesamt 230 Mio. Euro. Von CEPI werden Impfstoffentwicklungen gegen SARS-CoV-2 gefördert, die auf verschiedenen Techniken beruhen (u. a. neuartige mRNA-Impfstoffe und klassische Vektor-Impfstoffe). Hierunter befinden sich auch Impfstoffe, die einen geringeren logistischen Aufwand bei der Verteilung erfordern. Beispielsweise hat der Impfstoff, den das Unternehmen AstraZeneca mit der Universität Oxford entwickelt und der sich in der letzten Phase der klinischen Prüfung befindet, eine mehrmonatige Haltbarkeit bei normalen Kühlschrankschranktemperaturen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

200. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wurde vor der Zusage der Finanzierung des Projekts zum Regenwassermanagement in der indischen Stadt Chennai mit 150 Mio. Euro durch die KfW-Entwicklungsbank (www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_556160.html) eine erfolgreiche Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die unter anderem eine bestehende Genehmigung unter der Coastal Regulation Zone Notification (www.thenewsminute.com/article/chennai-wants-build-stormwater-drains-its-beaches-why-bad-idea-135629) und einen angemessenen Schutz der Brutstätten von Meeresschildkröten (<https://nityjavaraman.medium.com/chennai-corporation-storm-water-drain-on-turtle-nestihg-area-has-no-crz-clearance-e557411e46>) sicherstellt (bitte ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 22. Dezember 2020**

Im Rahmen der Projektvorbereitung wurde vom Projektträger eine umfangreiche Projektstudie erstellt, die auch eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung umfasste.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass keine zusätzliche Umweltgenehmigung (Environmental Clearance) notwendig ist, da Regenwasserbewirtschaftungsprojekte gesetzlich davon ausgenommen sind und sich das Projekt nicht in einer genehmigungspflichtigen Zone gemäß der Coastal Zone Regulation Notification befindet.

Diese Ergebnisse wurden 2017 durch einen unabhängigen Consultant vor Unterzeichnung der Finanzierungsverträge bestätigt und durch eine weitere Studie ergänzt. Diese stellte ebenfalls fest, dass natürliche Habitate von den Programmaßnahmen nicht direkt betroffen sind.

Gleichwohl wurde zur erneuten Abklärung möglicher Wirkungen auf angrenzende natürliche Habitate mit dem Projektträger vereinbart, dass hierzu ein weiteres unabhängiges Gutachten erstellt wird, Bauarbeiten in Strandnähe bis zur Klärung nicht stattfinden werden und solange auch keine Auszahlungen erfolgen werden.

201. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) In welchem finanziellen Gesamtvolumen wurden seit 2013 im Rahmen der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit Aufträge durch die KfW an chinesische Unternehmen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Afrika (bitte Gesamtvolumen seit 2013 je Land aufschlüsseln) vergeben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25222)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Dezember 2020**

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25222 teile ich mit, dass aus Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 23 Aufträge an chinesische Unternehmen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Afrika im Bezugszeitraum ab dem Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 130,9 Mio. Euro vergeben wurden. Eine Aufschlüsselung nach Ländern in Afrika ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen immer eine öffentliche Ausschreibung des Partnerlandes nach internationalen und von der KfW überwachten Qualitätsstandards vorausgegangen ist und die OECD-DAC Empfehlungen zur Lieferaufbindung von ODA-Mitteln eingehalten wurden.

Projektland	Vertragswert in Euro
Kenia	388.122,86
Mosambik	487.918,28
Kongo, Dem. Re.	18.047.278,00
Kenia	9.369.660,80
Tunesien	4.019.510,10
Tunesien	4.327.971,20
Liberia	26.221.188,00
Liberia	18.975.030,00
Liberia	3.437.465,70
Uganda	5.885.458,80
Uganda	2.000.000,00
Kongo, Dem. Re.	654.256,38
Mosambik	1.147.272,20
Mosambik	3.515.472,00
Mosambik	1.301.588,50
Ruanda	64.847,54
Senegal	3.204.462,20
Mosambik	11.753.279,00
Mosambik	4.547.031,30
Kongo, Dem. Re.	2.452.085,20
Kenia	8.297.743,30
Kongo, Dem. Re.	196.870,37
Liberia	607.050,00
	130.901.561,73

202. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)

In welchem finanziellen Gesamtvolumen wurden seit 2013 im Rahmen der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit Aufträge durch die KfW an chinesische Unternehmen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Asien außerhalb Chinas (bitte Gesamtvolumen seit 2013 je Land aufschlüsseln) vergeben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25222)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Dezember 2020**

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25222 teile ich mit, dass aus Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 23 Aufträge an chinesische Unternehmen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Asien außerhalb der Volksrepublik China im Bezugszeitraum ab dem Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 152,3 Mio. Euro vergeben wurden. Eine Aufschlüsselung nach Ländern in Asien außerhalb der Volksrepublik China ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen immer eine öffentliche Ausschreibung des Partnerlandes nach internationalen und von der KfW überwachten Qua-

litätsstandards vorausgegangen ist und die OECD-DAC Empfehlungen zur Lieferaufbindung von ODA-Mitteln eingehalten wurden.

Projektland	Vertragswert in Euro
Mongolei	3.876.967,40
Mongolei	6.216.633,30
Usbekistan	36.350,00
Afghanistan	9.490.900,00
Afghanistan	7.114.042,40
Afghanistan	1.403.933,60
Vietnam	32.621.817,00
Mongolei	8.421.434,50
Nepal	1.224.156,80
Nepal	1.641.527,20
Nepal	1.671.076,20
Tadschikistan	1.367.477,00
Pakistan	571.048,00
Indien	2.335.983,40
Mongolei	16.591,86
Bangladesch	5.039.875,70
Bangladesch	4.398.916,60
Bangladesch	2.455.319,90
Bangladesch	62.469.672,00
	152.373.722,86

203. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)

In welchem finanziellen Gesamtvolumen wurden seit 2013 im Rahmen der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit Aufträge durch die KfW an chinesische Unternehmen vergeben, und welches finanzielle Gesamtvolumen hatten hierbei Aufträge an chinesische Unternehmen für Projekte und Maßnahmen außerhalb der Volksrepublik China (bitte nach Kontinenten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Dezember 2020**

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25222 teile ich mit, dass aus Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 23 Aufträge an chinesische Unternehmen zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bezugszeitraum ab dem Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 503 Mio. Euro vergeben wurden. Davon entfielen auf Maßnahmen außerhalb der Volksrepublik China 283,2 Mio. Euro. Eine Aufschlüsselung ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen immer eine öffentliche Ausschreibung des Partnerlandes nach internationalen und von der KfW überwachten Qualitätsstandards vorausgegangen ist und die OECD-DAC Empfehlungen zur Lieferaufbindung von ODA-Mitteln eingehalten wurden.

Projektland	Vertragswert in Euro
China	7.591.013,70
Mongolei	3.876.967,40
China	595.935,00
China	40.325.600,00
China	17.180.000,00
Mongolei	6.216.633,30
Usbekistan	36.350,00
China	344.308,00
China	1.350.000,00
China	2.918.304,00
China	2.493.483,80
China	88.814,58
China	8.734.324,70
China	4.752.000,00
China	2.970.000,00
Afghanistan	9.490.900,00
Afghanistan	7.114.042,40
Afghanistan	1.403.933,60
China	314.300,00
China	14.655.692,00
China	7.000.000,00
Vietnam	32.621.817,00
China	22.389.273,00
China	33.665.700,00
Kenia	388.122,86
Mosambik	487.918,28
Mongolei	8.421.434,50
Kongo, Dem. Re.	18.047.278,00
Kenia	9.369.660,80
Tunesien	4.019.510,10
Tunesien	4.327.971,20
Liberia	26.221.188,00
Liberia	18.975.030,00
Liberia	3.437.465,70
Nepal	1.224.156,80
Nepal	1.641.527,20
Nepal	1.671.076,20
Tadschikistan	1.367.477,00
Uganda	5.885.458,80
Uganda	2.000.000,00
Pakistan	571.048,00
China	2.482.542,80
China	19.734.784,00
China	19.734.784,00

Projektland	Vertragswert in Euro
Kongo, Dem. Re.	654.256,38
China	99.350,00
China	100.232,75
China	1.261,10
Indien	2.335.983,40
Mosambik	1.147.272,20
Mosambik	3.515.472,00
Mosambik	1.301.588,50
China	3.517.604,00
China	100.000,00
China	100.000,00
Mongolei	16.591,86
Ruanda	64.847,54
Bangladesch	5.039.875,70
Bangladesch	4.398.916,60
Senegal	3.204.462,20
Mosambik	11.753.279,00
Mosambik	4.547.031,30
Kongo, Dem. Re.	2.452.085,20
Kenia	8.297.743,30
Kongo, Dem. Re.	196.870,37
Liberia	607.050,00
China	639.907,63
China	368.964,53
China	4.500.376,00
China	1.008.215,10
Bangladesch	2.455.319,90
Bangladesch	62.469.672,00
	503.032.055,28

Projektland	Vertragswert in Euro
Mongolei	3.876.967,40
Mongolei	6.216.633,30
Usbekistan	36.350,00
Afghanistan	9.490.900,00
Afghanistan	7.114.042,40
Afghanistan	1.403.933,60
Vietnam	32.621.817,00
Kenia	388.122,86
Mosambik	487.918,28
Mongolei	8.421.434,50
Kongo, Dem. Re.	18.047.278,00
Kenia	9.369.660,80
Tunesien	4.019.510,10
Tunesien	4.327.971,20
Liberia	26.221.188,00
Liberia	18.975.030,00
Liberia	3.437.465,70
Nepal	1.224.156,80
Nepal	1.641.527,20
Nepal	1.671.076,20
Tadschikistan	1.367.477,00
Uganda	5.885.458,80
Uganda	2.000.000,00
Pakistan	571.048,00
Kongo, Dem. Re.	654.256,38
Indien	2.335.983,40
Mosambik	1.147.272,20
Mosambik	3.515.472,00
Mosambik	1.301.588,50
Mongolei	16.591,86
Ruanda	64.847,54
Bangladesch	5.039.875,70
Bangladesch	4.398.916,60
Senegal	3.204.462,20
Mosambik	11.753.279,00
Mosambik	4.547.031,30
Kongo, Dem. Re.	2.452.085,20
Kenia	8.297.743,30
Kongo, Dem. Re.	196.870,37
Liberia	607.050,00
Bangladesch	2.455.319,90
Bangladesch	62.469.672,00
	283.275.284,59

204. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hätte die geplante Ölförderung im Okavango Delta nach Kenntnis der Bundesregierung auf das von der KfW unterstützte „Kavango-Zambezi Transfrontier Conservation Area (KAZA-TFCA)“-Naturparkprojekt (<https://taz.de/Weltnaturerbe-in-Gefahr!/5730757/>), und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung im Falle einer tatsächlichen Ausbeutung der Ölvorkommen ziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. Dezember 2020**

Die Bundesregierung sieht die Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und natürlicher Ressourcen in der KAZA-Region durch die derzeitigen Testbohrungen nicht gefährdet. Eine Einschätzung zu möglichen Auswirkungen einer Ölförderung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen.

205. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen verhindert die Bundesregierung, dass Textilien, die in Deutschland verkauft werden, Baumwolle enthalten, die unter Zwangsarbeit in Xinjiang produziert wurde (siehe www.tagesspiegel.de/politik/verschleppt-und-ausgenutzt-china-zwingt-uiguren-zur-baumwollernte/26725362.html), und inwieweit wird dies auch durch das Bündnis für nachhaltige Textilien gewährleistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. Dezember 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in dem Autonomen Gebiet Xinjiang mit Sorge und fordert die Regierung der Volksrepublik China regelmäßig auf, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Arbeitsbedingungen bei der Erzeugung von Baumwolle.

Sie erwartet darüber hinaus – wie im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten – von allen deutschen Unternehmen, dass sie in ihren geschäftlichen Aktivitäten entlang der Lieferketten ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht angemessen nachkommen. Hierbei unterstützt die Bundesregierung die Unternehmen in vielfältiger Weise, u. a. über den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>) sowie Multi-Akteurs-Partnerschaften wie dem Bündnis für nachhaltige Textilien.

Mitgliedsunternehmen des Textilbündnisses sind angehalten, gemäß „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie“ (www.oecd.org/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-

der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-9789264304536-de.htm) ihre Lieferketten detailliert dementsprechend zu überprüfen und ggf. angemessene Maßnahmen durchzuführen. Mehrere Mitgliedsunternehmen, die Zwangsarbeit in Xinjiang als Risiko in ihrer Lieferkette erkannt haben, haben bereits Konsequenzen gezogen und u. a. Zulieferer angewiesen, keine Baumwolle, Garne oder Textilien mehr aus der Provinz Xinjiang zu beziehen.

Darüber hinaus hat der Steuerungskreis des Bündnisses beschlossen, zum Risiko der Zwangsarbeit in Xinjiang eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe wird es u. a. sein, Informationen zur Menschenrechtssituation in Xinjiang und ihren Auswirkungen auf die Textil-Lieferkette auszutauschen und Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten vor Ort zu erarbeiten.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 190 und 191 der Abgeordneten Margit Stumpp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 19/25435

Wurden im Rahmen von 5G-Pilotprojekten bereits Frequenzen im 26-GHz-Bereich genutzt (bitte konkrete vergangene/laufende/zukünftige Projekte und Zeitraum der Testung nennen), und wenn ja, wurden die Testläufe wissenschaftlich begleitet im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Risiken (bitte konkrete Ergebnisse der Begleitforschung nennen)?

Wie kommt die Bundesregierung zu dem Befund, dass sie im Bereich Mobilfunk und Gesundheitsrisiken bei allen Frequenzen bis 20 GHz „gut aufgestellt“ sei (bitte entsprechende Studien nennen), wie es Staatsministerin für Digitales Dorothee Bär im ZEIT-Interview vom 19. November 2020 kommunizierte (www.zeit.de/2020/48/5g-netz-gesundheitsrisiken-dorothee-baer-thomas-tomaschek)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Bei den im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms geförderten Vorhaben kommt bislang in keinem Vorhaben 5G bei 26 GHz zum Einsatz.

Für Frequenzen bis 20 GHz sind Wirkung und Risiken der elektromagnetischen Felder gut untersucht, insbesondere durch das vom Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführte Deutsche Mobilfunk-Forschungsprogramm sowie eine Vielzahl weiterer Studien in den letzten Jahren.

Berlin, den 23. Dezember 2020